

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Heinrich August Vezin

**Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner : ein Märchen wie es mehrere giebt : mit Anmerkungen**

Zweyte Auflage, Osnabrück: In der Hofbuchhandlung bey Karl und Compagnie, 1798

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690074531>

Druck Freier  Zugang

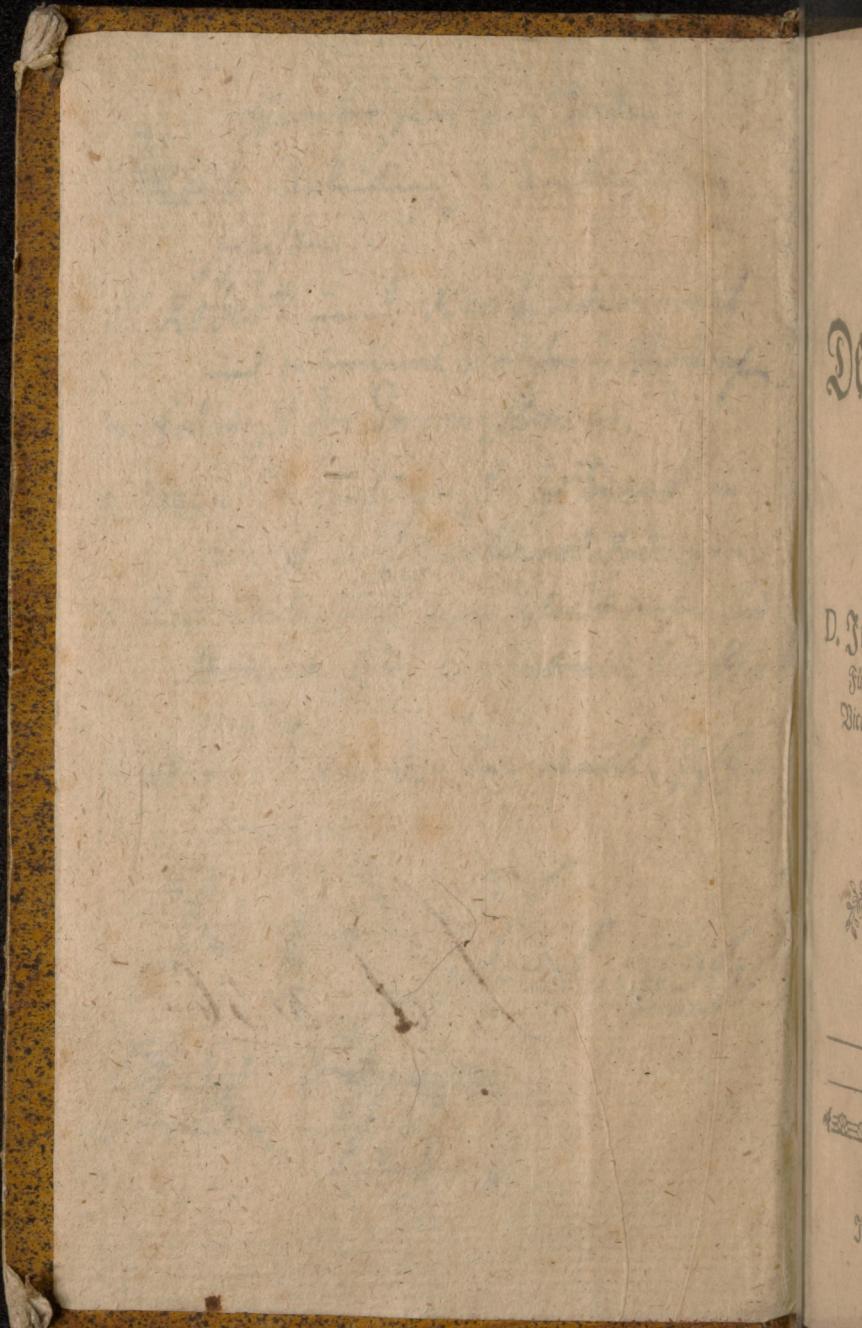




- Zusammen sind aufgezählt:
1. Kochs Ausbildung zu Inspektionsschiffen.
  2. Robert und Koch über viele und criminal Dörfern in Preussen.
  3. Gottlieb des Deutschen Meers.
  4. Veran die Bevölkerung der Dörfer in  
Hinsicht auf Raubkunstzüge.
  5. Der Unterricht von Städten und  
Dörfern für die unteren Volks-  
schulen.
  6. Münich von den Criminales. H. G.  
folgen.

S. B. S. d. 31.5.6.  
~~28~~ 29. 7. 17.

*I. d. 3156.*



Das  
peinliche  
**H a l s r e c h t**  
der  
**Teneriffaner**  
ein Märchen  
wie es mehrere giebt  
—  
mit  
**Anmerkungen.**

Sweyte Auflage.

\*\*\*\*\*  
Osnabrück,  
In der Hofbuchhandlung bey Karl und Compagnie  
1798.



Aller  
Menschenfreunden  
besonders  
denen  
auf und neben dem Throne

gewidmet.

Wachet auf ruft uns die Stimme

Christ ist  
geboren

1 4 4 6

Wachet auf ruft uns der Heilige

Geist

Sie  
Deine  
allein du  
Um ihn zu  
heben, er  
sich, wie  
auf einer  
so lange  
und ihm  
weselbet



## Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner

---

Ein Märchen  
wie es mehrere giebt.

---

In Teneriffa ging alles über und drüber.  
Das kam daher: Ein Einwohner fand  
des andern Ziegen an einem Orte, wo er  
allein die seinigen weiden zu dürfen glaubte:  
Um ihn freundschaftlich darüber zur Rede zu  
stellen, ging er zu ihm; vergaß aber im Eifer  
sich, wie die Teneriffaische Etikette erforderte,  
auf einen Stein vor der Thür zu setzen, und  
so lange zu pfeifen, bis jemand heraus kam,  
und ihn herein nöthigte. Er gieng unange-  
meldet und uneingeladen ins Haus. Der

A 3 Besuchte



Besuchte fand sich dadurch an seiner Ehre über alle Maße gekränkt, und da der Herr der Wiese über die Beeinträchtigung seines ausschließlichen Weiderechts, und der Herr des Hauses über die ihm angethanen unauslöschliche Beschimpfung äußerst aufgebracht waren, so setzte es heftigen Zank. Ein Wort hohlte, wie man sagt, das andere. Der Etikettenfunder, der ohne zu pfeisen den Leuten ins Haus ging, ward immer größer. Er schlug zu; sein Gegner aber wehrte sich so nachdrücklich, daß jener tott zur Erde fiel.

„Auge um Auge, Zahn um Zahn,“ dachten des Erschlagenen Anverwandte, „also auch Leben um Leben;“ und weil der Herr der Ziegen ein gar rüstiger Mann war, an den sich einer nicht wagte, so traten zweien zusammen, und erschlugen den Mörder.

„Das ging zu weit,“ sagten die Angehörigen des ermordeten Mörders. „Hätten sie Genugthuung, hätten sie Schadloshaltung gesordert, die hätten sie haben müssen; aber ihn bei kaltem Blute, mit Ueberlegung tott du schlagen! — Was er that, that er in sich.“

„de  
r“

„der Hise, zur Nothwehr. Es war doch „auch nicht recht, daß jener zuschlug, und — „bedenkt doch — einem, ohne zu pfeisen, ins „Haus zu kommen! — und zweien über einen! —“ Das Resultat war, daß sich ihrer vier verbanden, und jene beide wieder erschlugen. Diese vier wurden von achten von der Gegenparthei, die acht von sechzehn, die sechszen von zwei und dreifzigen, und so weiter, entleibt, bis es endlich so weit kam, daß kein einziger Insulaner mehr war, der nicht einen ermordeten Unverwandten oder Freund an einem andern zu rächen, und keiner, an dem ein anderer nicht einen Mord zu ahnden gehabt hätte. Die beiden Hälfsten der Einwohner waren wider einander eben so erbittert, als die Montagues und Capulets zu Verona. Alle Wurfpfeile und Anepas waren gezuckt. Jede aufgehende Sonne zeigte eine größere Menge Leichen, als die am vorigen Tage gezeigt hatte, und der Anblick erregte nur Zurißtungen zu neuen und mehrern Morden.<sup>1)</sup> Politici hatten nach arithmetischer Progression den Tag und die Stunde schon auf ein Haar ausgerechnet, da kein einziges animal bipes in plume, wenigstens von denen, die an die Wand p . . ,

auf der ganzen Insel Teneriffa mehr vorräthig seyn würde. So weit hatte ein einziges unglücklicherweise unterlassenes Pfeisen, und ein einziger Verstoß wider die Lebensart diese guten Insulaner gebracht.

Den Damen misfiel dies Spiel hauptsächlich. Sie steckten sich hinter die Altesten des Volks, denen ihr schneeweisces Haar, und eine langjährige Erfahrung ein noch nie fehlgeschlagenes Ansehen gaben. Diese boten gewöhnlicher Weise durch einen weit umher sich verbreitenden Rauch, und Lauffeuier-artiges Pfeisen alle Einwohner zu einem General-Landtage auf, und sprachen so zu dem versammelten Volke: „Wo will das hinaus, ihr Teneriffauer, was wird daraus werden, wenn das Gemekel nicht bald ein Ende hat? „Ströme von Blut sind geflossen, und Euer Blutdurst ist nicht gestillt. Seit zween Monaten, da der unglückliche Zwist unter ein paar Vollköpfen entstanden, hat sich Eure Zahl um die Hälfte vermindert, und kundige Männer versichern, daß, wenn es so forthaeft, in wenigen Wochen, außer Weibern, Kindern und Ziegen, kein lebendiges Geschöpf auf

„auf dieser glücklichen Insel mehr achmen  
 „werde. Das alles, weil Ihr das strenge  
 „Vergeltungsrecht für eine gar zu ausgemachte  
 „Wahrheit haltet. Ist ein Satz, der so trau-  
 „rige Folgen gehabt, Euch noch nicht verdäch-  
 „tig geworden? Kann ein Satz wol wahr  
 „seyn, nach welchem das ganze edle Geschlecht  
 „der Teneriffaner, und, wenn die zu Hierro,  
 „Gomera, Palma, Kanaria, Lancerota,  
 „Guettaventura, und die auf dem festen Lan-  
 „de ihn eben so streng, als Ihr, befolgten,  
 „das ganze Menschengeschlecht in kurzer Zeit  
 „von der Erde vertilgt seyn würde? Wenn  
 „einen rechtschaffenen Mann ein Böswicht  
 „bestiehlt; bestiehlt er den wieder? Wenn er  
 „seine Frau, seine Tochter schändet; schändet  
 „er seine Frau, seine Tochter wieder? Und  
 „doch wäre das Zahn um Zahn <sup>rc. 2)</sup> Die  
 „größten Unrechtheiten würde die Befolgung  
 „Eurer Lieblingsmaxime nach sich ziehen.  
 „Wenn ein Böswicht seinen schwarz-tanne-  
 „nen Wurfpfeil wider seinen Mitbürger schwün-  
 „ge, in der Absicht ihn zu morden, jedoch ei-  
 „nen Fehlwurf thäte, der nur ein Auge, einen  
 „Zahn kostete; so würde der ein Auge, einen  
 „Zahn wieder missen müssen. Wenn hinge-  
 gen



„gen ein Wurf, der nur nach einem Auge,  
 „nach einem Zahn abgezielt wäre, unglückli-  
 „cher Weise, und ohne Absicht tödtlich würde:  
 „so würde der Werfer das Leben verwirkt ha-  
 „ben; und eins wäre so ungerecht, wie das  
 „andere. Die Strafe hätte kein Verhältniß  
 „mit dem Verbrechen. Die Rache wäre der  
 „Beleidigung nicht angemessen. Beide näh-  
 „men nicht sowol Bezug auf die Bosheit des  
 „Thäters, die böse Absicht der That, als ihre  
 „glückliche oder unglückliche Folgen; und was  
 „wäre ungerechter als das?“<sup>3)</sup> Ihr Einwoh-  
 „ner von Teneriffa, wenn es wahr ist, daß  
 „es Auge um Auge gehen müsse: so ist keiner  
 „unter Euch, der nicht das Leben verwirkt  
 „habe; denn keiner ist unter Euch, dessen Hän-  
 „de wir nicht mit dem Blute seiner Mitburger  
 „befleckt sehen. Oder glaubt Ihr vielleicht,  
 „daz Ihr Eure unglücklichen Schlachtopfer  
 „mit mehreren Rechten tödtetet, als sie dieieni-  
 „gen, deren Tod Ihr an ihnen ahndetet? Ihr  
 „rächdet Eure erschlagenen Anverwandten: das  
 „thaten sie auch; das thaten auch die, die sie  
 „vermordet hatten; das thaten sie alle, bis wir  
 „auf den unglücklichen Urheber des ganzen  
 „Zwistes zurückkommen. Aber auch dem  
 „fehlte

„fehlte es nicht an anscheinendem Grunde.  
 „Er rächte seine auß äußerste gekränkte Ehre.  
 „Er gab Schläge zurück, die er bekommen  
 „hatte. War einer darunter, leider! tödtlich,  
 „so war ers vielleicht ohne seine Schuld, viel-  
 „leicht wenigstens ohne Vorsatz, und das ist,  
 „dunkt uns, eher zu entschuldigen, als wenn  
 „Ihr mit kaltem Blute Menschen würgtet, ei-  
 „nes bloßen unseligen Vorurtheils halber, das  
 „Euch längst hätte verdächtig werden sollen.  
 „Woher, um des großen Achamans willen,  
 „vermeint Ihr das Recht zu haben denjenigen  
 „wieder zu tödten, der Euren Anverwandten,  
 „Euren Freund getödtet hat? Selbst nach  
 „dem genauesten Vergeltungsrechte könnetet  
 „Ihr nicht des Todtschlägers, sondern eines  
 „seiner Anverwandten Leben fordern. Das  
 „Leben des Mörders ist nach Euren eigenen  
 „Behauptungen niemanden, als dem Ermor-  
 „deten, verwirkt; und wo ist die Vollmacht,  
 „die Euch berechtigt, des Erschlagenen Be-  
 „fugnisse auszuüben, wo ist die Urkunde, in  
 „welcher er Euch seine Rechte cedirt hat? Ihr  
 „habt weiter nichts, als Entschädigung für  
 „den Verlust Eures Anverwandten, <sup>4)</sup> Si-  
 „cherheit zu fordern, daß der Mörder nicht  
 „meh-

„mehrere mörde. Beide müssen Euch gewährt  
 „werden; aber das Leben, daß Ihr keinem  
 „Menschen geben, um keinen Pulsschlag ver-  
 „längern, dem Ihr keine Spanne zuthun  
 „könnst, das der große Aguayarerar allein  
 „ertheilet, erhält, zumist, bestimmmer, dieses  
 „extra Commercium seyende Reservat, wor-  
 „über der Nuñieher selbst nicht, vielweniger  
 „also seine Mitbrüder, zu disponiren haben,  
 „läßt uns unangetastet. Armselige Erdwür-  
 „mer, des erhabenen Aahuhukanas edelste  
 „Geschöpfe, wollt Ihr nach Grundsäzen zer-  
 „nichten, die, wie Euch die Folgen belehren,  
 „näherst thöricht sind! Ihr wollt ermessen,  
 „wann sie dieses von dem Erhalter aller Din-  
 „ge ihnen anvertraueten Pfundes für verlustig  
 „zu erklären, und wißt selbst einst nicht, was  
 „Recht und Unrecht sey, kennt wenigstens  
 „nicht die unendlichen Abstufungen des Rechts  
 „und Unrechts, weil einer dieses, ein anderer  
 „jenes für ein größeres Verbrechen hält! Ihr  
 „wollt über etwas erkennen, daß Ihr nicht  
 „gibt, nicht geben könnt, das der zu Verur-  
 „theilende sich selbst nicht gab, und das keinem  
 „von Euch gehört! Zwischen Achoran und  
 „seinen Geschöpfen wollt Ihr Euch zu Rich-  
 „tern

„fern aufweren, und müßt doch erkennen,  
 „daß er Euch dazu die Einsichten nicht gege-  
 „ben hat! Und dann seht Ihr in allgemeiner  
 „Noth Euch mit Euren Kindern und Heerden  
 „im Kreise auf die Erde, und stimmt Euer  
 „Geheul in das Geblöke des mit Euch fasten-  
 „den Viehes! Wie könnt Ihr hoffen, daß  
 „Arguaychafunatuman durch die Demü-  
 „thigung eines Volkes sich werde rühren las-  
 „sen, das sich anmaßt sein edelstes Werk nach  
 „Gutdünken zu zerstören? <sup>5)</sup> Oder glaubt  
 „Ihr, daß es ihm minder unangenehm sei,  
 „wenn Ihr in seine Majestätsrechte greift, als  
 „wenn Ihr Euch satt ässt, und lachtet?

„Das räumen wir Euch ein, daß Ihr  
 „Schadloshaltung, Sicherheit fordert und  
 „nehmet, aber der Tod des Schuldigen ge-  
 „währt Euch jene nicht, und diese könnt Ihr  
 „ohne ihn bekommen. Wenn es demnach  
 „auch recht wäre, daß Ihr dem ein Auge aus-  
 „stößt, der Euch ein Auge ausschlägt, dem einen  
 „Zahn ausschlägt, der Euch einen Zahn aus-  
 „schlug; so ist es doch nicht recht, daß Ihr  
 „und zwar ohne alle Legitimation, den tödet,  
 „der nicht Euch, sondern einen Eurer Anver-  
 „wandten tödete.

„Hörb



„Hört also auf, Ihr Teneriffaner, wider  
Euch selbst zu wüthen. Von heut an laßt  
ab von dem Gemezel, damit nicht, um die  
Ehre eines thörichten Vorurtheils zu retten,  
die fruchtbarste, die bevölkertste der Inseln  
zur Einöde werde.“

Nichts, glaube ich, muß man leichter  
müde werden, als morden. Die Leichen der  
Erschlagenen hatten schon angefangen den  
Dunstkreis zu vergiften. Die Flüsse rollten  
Blut in ihren Betten. Mancher der Zuhörer  
sah zwar scheel auf seinen Nachbar, der ihm  
gestern seinen Bruder erschlagen, aber so gern  
der auch fortgefahren hätte, Zahn um Zahn  
zu spielen, so mußte er doch gewiß wissen, daß  
am Ende, wie im Faro, die Reihe zu verlie-  
ren, auch an ihn kommen würde. Das alles  
rieth zum Frieden; — aber das Beste thaten  
doch die Weiber. Die zitterten vor Angst,  
daß sie, wie die Necker ihrer Männer, brach  
zu liegen kommen würden. Augen, Hände,  
alle Reizungen dieser gefährlichen Rednerinnen  
waren geschäftig. Ihre Eloquenz war erstaun-  
lich; denn sie predigten sowol für ihr eigenes  
Interesse als der Bonze, der wider die Ver-  
ächter

ächter seiner Religion eifert. Ursprünglich sah man ieden Teneriffaner seine blutige Faust in die blutige Faust seines Nachbars schlagen, sein Anepa zum Zeichen des Friedens zerbrechen, und brüderliche Liebe und Eintracht waren in einem Hui hergestellt.

„Das ist nicht genug,“ riefen nun die Ältesten des Volks. „Für dasmal wäre „nun zwar die Sache damit abgemacht; aber „wer bürgt Euch fürs künftige? Was wißt „Ihr, ob nicht morgen ein ähnliches Mißverständnis entstehn; ähnliche Folgen hervorbringen, mithin das Morden von vorn wieder angehen werde? Ein für allemal müßt „Ihr also etwas bestimmen, um dem Unheil vorzubeugen. Ihr müßt eine Vereinigung treffen. —

„Thut uns Vorschläge,“ rief einstimmig das ganze Volk. „Wir sind bereit Euch zu folgen. —

„So lang,“ fuhren die Ältesten fort, „die Rache in den Händen iedes einzelnen Privatmanns bleibt, ist keine Hülfe zu hoffen. In seiner eigenen Sache ist ieder ein „ver-

„verdächtiger Richter. Der Bekleidigte ist  
 „eben so ungeschickt die Bekleidigung richtig zu  
 „appretiren, als der Liebhaber die Reize sei-  
 „ner Geliebten. So lang es jedem frei steht  
 „sich selbst Genugthuung zu verschaffen  
 „dürft ihr nichts anders, als Excesse und den  
 „Krieg Aller wider Alle erwarten. Das  
 „hat Euch Euer eigenes Schicksal gelehrt.  
 „Auf alle Privatrache müßt Ihr also Ver-  
 „zicht thun, Ihr müßt sie der ganzen Gesell-  
 „schaft übergeben, und diese sie den Händen  
 „einiger ausgesuchten Männer vertrauen, bei  
 „denen die kalte Hand des Alters das Feuer  
 „der Leidenschaften abgekühl hat. Diese wer-  
 „den die Bekleidigung nicht nach dem Maß-  
 „stab des Zorns und der Nachsicht, sondern  
 „dem der kalten Vernunft prüfen; und Euch  
 „eine Genugthuung verschaffen, wodurch so  
 „wenig die Rechte des Bekleidigers, als des  
 „Bekleideten, die Besugnisse der Gesellschaft  
 „so wenig, als die iedes einzelnen Gliedes,  
 „die Majestäts-rechte Guararitatis so we-  
 „nig, als die Gerechtsame seiner Geschöpfe  
 „angekränkt werden.“

Unendlich

Unendlich hart schien es dem großen Hause,  
 dasjenige Befugniß aus den Händen zu  
 geben, das ihnen unter allen das liebste war,  
 das Recht, Unbilde zu rächen, und sich selbst  
 Genugthuung zu nehmen. „Was, dachten  
 sie, einigen abgelebten Männern, denen flüss-  
 siges Eis, statt sprudelnden Bluts, durch  
 die kalten Adern schleicht, eben so unsfähig mit  
 gehöriger Wärme das Stechende einer Un-  
 bilde, als die Freuden der Jugend zu fühlen,  
 sollten wir unser edelstes Kleinod, das Recht  
 Rache zu üben, vertrauen? Diejenige Ge-  
 nugthuung, die uns ein Wurf mit dem  
 Speere oder Pfeile sicher, augenblicklich, voll-  
 ständig verschafte, sollen wir von dem lang-  
 samen Ausspruche eines Mannes, der weder  
 mehr fühlt was Bekleidigung, noch was Ra-  
 che sey, nach einer tödlich langsamem Unter-  
 suchung, erwarten? — Nimmermehr, —  
 nimmermehr,“ schallte der Piko wieder, und  
 lange zweifelten die Altesten, daß eine Aus-  
 kunft würde zu treffen seyn. Nach und nach  
 ging das laute Geschrei in ein immer leiser  
 werdendes Gemurmel über. Das schausliche  
 Ungemach, das sie noch bis gestern gedrückt

B

hatte,



hatte, der lang unersetzliche Verlust der Hälften ihrer Mitbürger stellte sich ihnen immer lebhafter dar. Die auf der ganzen Oberfläche der Insel verbreiteten unzählbaren Leichen, der traurige Anblick der Uebrigaceblichen, die alle, ohne Ausnahme, den Verlust eines Angewandten, eines Freundes beweinten, und — jeden sein eigener Schmerz — erschütterten ihre Herzen stärker, als die Gründe der Altesten, ihre Köpfe erschüttert hatten. Wie nun vollends die Damen, die sich leider ist schon auf halbe Portion reducirt sahen, und eine immer stärkere Beschränkung ihres Tractaments besorgten, sich, wie natürlich, wieder ins Spiel mischten, und keine ihrer Zauberkräfte ungebraucht ließen, so fing der Starrsinn der Männer an zu wanken, und, nach langem Hin- und Herreden ward endlich beschlossen, und durch den Mund des Vornehmsten unter ihnen den Altesten folgendes zur Erklärung gegeben:

„Wir sind es zufrieden, daß von nun an „Keiner mehr sein eigner Richter sei. Wir „wollen die Rache aller künftigen Beleidigung  
„gen,



„gen, so wie die Entscheidung aller Zwiste,  
„worüber die Parteien sich selbst unter einan-  
„der nicht vereinigen können, einer gewissen  
„Anzahl ausgesuchter Männer übergeben, und  
„dazu sollt Ihr, die Ihr durch Eure weise  
„Vorstellungen Ruhe und Eintracht auf der  
„Insel wieder hergestellt habt, hiemit erwählt  
„und angesezt seyn. Wer sich Eurem Aus-  
„sprüche nicht unterwirft, wer von nun an sich  
„selbst Rache und Genugthuung nimmt, soll  
„als ein Verbrecher bestraft werden — nur  
„eine Bedingung — das Grundgesetz der gan-  
„zen Gesellschaft, die ewige Richtschnur sey:  
„Auge um Auge, Hand um Hand; und  
„hauptsächlich: Leben um Leben. Wir wol-  
„len nicht gestatten, daß derjenige, der sich  
„unterfing einem seiner Mitbürger das Leben  
„zu nehmen, lebendigen Athem behalte; daß,  
„wer sich vermaß, der Gesellschaft eins ihrer  
„Glieder zu rauben, selbst ein Glied dieser Ge-  
„sellschaft bleibe. Wer einen Menschen tödtet,  
„der soll wieder getödtet werden — dies sey der  
„Inbegrif unsers ganzen peinlichen Halsrechts.  
„Danach wollen wir gerichtet seyn, und da-  
„nach habt Ihr Euch zu achten.“



Das Gesetz missfiel den Aeltesten hochlich.  
Sie gingen unter einander zu Rath. Endlich erhab sich einer von ihnen, ein geborner Europäer, der von einem französischen, durch Sturm dahin verschlagenen Schiffe auf der Insel zurück geblieben, seiner guten Eigenschaften wegen von den Einwohnern naturalisiert war, und nun gar durch seine Weisheit unter den Aeltesten Sitz und Stimme erhalten hatte — und sprach so zu dem Volke:

„Ihr Einwohner von Teneriffa, nicht „durch die Geburt, aber durch Eure Wohlthaten, meine Brüder, Euch habe ich alles „zu verdanken. Als der grausame Befehlshaber des Fahrzeugs, das der Sturm vor „Jahren hieher trieb, mich wegen eines leichten „Versehens hier aussetzte, in der Absicht, daß „ich umkommen sollte; wäre ich umgekommen, „wenn Ihr nicht gethan hättest. Ihr nahmt „mich unter Euch auf, heget und pflegtet mich, „und habt mir alle Rechte eines Glieds Eurer „Gesellschaft zugestanden. Mit gedoppelten „Schlägen klopft mein Herz, wenn ich daran „denke, was ich Euch schuldig bin, und der „heifse-

„heißeste meiner Triebe war seitdem der, Euch  
„nützlich zu seyn. Ihr wißt es, wenn der un-  
„vermuthete Ueberfall Eurer Feinde, wenn sonst  
„eine gemeine Noth schleunige und mannhafte  
„Entschlüsse erforderte, ob Euch mein Rath  
„niemals entstanden, ob es Euch ie gereuet,  
„ihm gefolgt zu seyn. Hört in der wichtigsten  
„Eurer Angelegenheiten nun noch zum letzten-  
„male meine Stimme, die Ihr bald nicht mehr  
„hören werdet. Bedenkt was Ihr thut, wenn  
„Ihr Gewalt über Leben und Tod einer klei-  
„nen Anzahl aus Eurem Mittel erkührner  
„Männer anvertrauet. Wie kann einer von  
„Euch andern gestatten, mit seinem Leben zu  
„schalten, da er selbst damit nicht zu schalten,  
„sondern dem großen Achoran, der es ihm  
„gab, und seine Grenzen und Dauer bestim-  
„te, davon Rechnung zu thun hat? — Und  
„bedenkt nur die Folgen einer solchen übertrie-  
„benen Vollmacht. — Ehe das Schicksal  
„mich zu Euch führte, habe ich manche Länder  
„des Nordens durchkreuzt. Fast überall habe  
„ich gefunden, daß die Gewalt über Leben  
„und Tod nur dazu diente, die Kleinen zu  
„Schlachtopfern des Nebermuths der Großen



„zu machen.“) Größtentheils waren die, die  
 „auf dem Rade verfaulten, besser, als man-  
 che ihrer Richter, besser, als manche der-  
 sielenigen, die das Gesetz gaben, nach welchem  
 „sie auf dem Rade verfaulten. Freilich sind  
 „die sielenigen, die Ihr ikt zu Richtern gewähltet,  
 „lauter weise, und, was noch mehr ist, rech-  
 nschaffene Männer. Von Ihnen dürft Ihr  
 „keinen Misbrauch besorgen; aber ihre Nach-  
 folger — wer bürgt Euch für die? — wer  
 „bürgt Euch für die Sicherheit Eurer Kinder?  
 „Denn irrt Euch nur nicht, wenn Ihr heute  
 „neine Vollmacht gebt, schwerlich wird sie ie-  
 „mals widerrufen werden können. Umsonst  
 „werden sie sagen, Eure Kinder, zu den Ael-  
 testen Ihres Zeitalters: Ihr behandelt  
 „uns nach einem Contracte, den wir  
 „nicht eingegangen sind, den unsere Vä-  
 nter für uns nicht eingehen konnten.  
 „Auf unsere Freiheit konnte niemand,  
 „nals wir, Verzicht thun. Gewalt  
 „über Leben und Tod konnten nur  
 „wir Euch eintäumen; und das wol-  
 len wir nicht thun. — Ihr müsst,  
 „wird man ihnen dann antworten, „die Ver-  
 „bin-

„bindungen erfüllen, die Eure Voreltern geschlossen haben. — Ihm sey auch, wie ihm wolle, so sind wir im Besitz der Herrschaft über Eure Freiheit, Leben und Tod, und werden so lang darin bleiben, bis — Ihr mächtiger werdet, als wir. Das sind nun einmal die Gesetze der Gesellschaft. Geburt und Lust machen Euch ihnen unerwürfig. Stehn Euch die nicht an, so schließt Euch von der Gesellschaft aus. Geht wo Ihr Freiheit findet. —“  
 „So werden die Altesten der Gesellschaft zu ihnen sprechen, in der sie geboren sind. So werden auch alle andere Gesellschaften zu ihnen sprechen, bis sie nach Juan Fernandez kommen, wo sie, wenn sie Freiheit zu schätzen und zu lieben wissen, Wurzeln und Gras fressen, und denjenigen fluchen mögen, die sie zum alle Vorrechte der Menschheit gebracht.

„Ihr Teneriffaner, ladet nicht auf Euch den Fluch Eurer Kinder. Schließt keinen Verein, der Euch, und Eure Nachkommen nach Euch, von freien Geschöpfen zu Sklaven herabwürdiget. —“



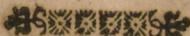
So predigte der ehrliche Frank, aber diesmal tauben Ohren. Noch kochte das Blut zu sehr in den Adern des Hass und Nachsucht schnaubenden Volks. „Auge um Auge,“ schallte der Piko wieder, „Leben um Leben,“ dabei bleibts — und es blieb dabei.

Nach einiger Zeit kam der Fall, wo peinliches Halsgericht zu halten nöthig war. Ein Teneriffaner erschlug den Sohn eines der Altesten des Volks. Er ward gegriffen, verurtheilt; — aber nun, wie sollte er hingerichtet werden? Wider den gemeinschaftlichen Feind zu Felde zu ziehen, Leben gegen Leben zu wagen, dazu war ieder bereit. Aber einen Menschen, der ihn nicht beleidigt hatte, der sich nicht wehren durfte, mit kaltem Blute, um Gold, zu würgen, dazu ließ sich kein Teneriffaner gebrauchen. Aus Noth musste, zuletzt der Vater des Erschlagenen das peinliche Urtheil vollstrecken.

Dies sah einer Privatrache zu ähnlich, als daß die Unverwandten des Verurtheilten bei dessen Hinrichtung nicht hätten mit den Zäh-

Zähnen Knirschen sollen, zumal sie wußten, daß der Erschlagene, als Sohn eines der Aeltesten, den Unglücklichen durch seinen Uebermuth gereizt, wie er schon manchen vor ihm gereizt hatte.

Ueberhaupt erregte die erste Hinrichtung ein ganz außerordentliches Gefühl bey den Zuschauern. Das ist nichts in einem Privatzweschte von zween in der Aufwallung aufbrausender Hitze an einander gerathenen Männern einen fallen sehn — das ist nichts in dem Gestümmel der Schlacht Ströme von Blut fließen, Tausende um sich herum, seinen Freund neben sich hinstürzen sehn — alles, alles ist nichts gegen den Anblick eines Menschen, dem Menschen durch Urteil und Recht mit kaltem Blute das Leben abgesprochen, der Tagelang die Minute vorher wußte, da er sterben soll, nicht nach dem Willen des Beherrschers der Natur, nicht nach der Beschaffenheit seiner zerbrechlichen Hülle, die beide ihn noch manches Jahr gefrisstet haben würden, sondern nach dem Willen derjenigen, die Menschen sind, wie er, deren keiner besser ist, wie er; der von der Minute



der Verkündigung der Urtel bis zur Minute  
der Hinrichtung ieden Augenblick Miriadens-  
mal den Tod, ia etwas weit ärgers, wie den  
Tod, die nahe Vorstellung eines gewaltsamen,  
ungerechten Todes fühlt; der unter einer zahl-  
reichen Begleitung, dem Zureden eines Pries-  
ters des Friedens-Gottes, mit langsamem  
Schritten, damit er ia den bittern Kelch recht  
schmecke, an den Ort geführt wird, wo ihn  
ein gewisser, gewaltsamer Tod erwartet; der  
nach den Schlägen seines Pulses die Zeit ab-  
messen kann, da er nicht mehr schlagen wird;  
mit jedem Atemzuge sich dem zuverlässigen  
Untergange naht, und dann, zur Weide Mil-  
lionen auf ihn gerichteter Augen, unter steifen  
Feierlichkeiten und lächerlichen Ceremonien,  
mit kalter Hand geschlachtet wird — Ja,  
kein Schauspiel kann grausender seyn, als das  
muthigste, das stolzeste Geschöpf Gottes dahin  
gebracht zu sehn, daß es den geduldigen Ma-  
ßen unter die Axt des Henkers beugt, und sich  
würgen läßt, ohne sich zu wehren. —

Unbeschreiblich waren die Gefühle der Te-  
neriffaner bei der ersten Vollstreckung des Ge-  
sezes,



sehes, das sie selbst gemacht hätten. Die Anverwandte des Verurtheilten, denen vor Nachsucht jedes Glied am Leibe zitterte, flagten den Altesten, der an dem Mörder seines Sohns Henkers Dienste verrichtetet, bei der Versammlung der Altesten des Mordes an, und forderten seine Bestrafung. „Seyd Ihr Thoren?“ erhielten sie zur Antwort. „Er vollzog Euren eigenen Willen. Seine That war kein Mord, kein Totschlag, keine Rache; es war die bloße Vollstreckung eines nach Eurem eigenen Gesetze gefundenen Urteils.“ Sie schwiegen; aber am Abende lauerten sie dem Henker auf, und erschlugen ihn.

Das gab ein neues Halsgericht; aber wegen der Gattung des Todes waren die Richter verlegen. Leben um Leben, hieß nur das einfache Gesetz, wobei man nicht bedacht hatte, daß auch Alteste ermordet werden könnten. Gleichwohl mußte ein Unterschied unter dem Morte eines gemeinen Teneriffaners, und dem eines Altesten gemacht, und dieser härter, wie iener bestraft werden. Hier mästeten sich die Richter, außer der ihnen anvertrauten rich-

terli-



terlichen Gewalt, auch die gesetzgebende an.  
Die Verbrecher mussten eines langsamens,  
peinlichen Todes sterben —

Großer Gott, wie konnte der Gedanke ei-  
ner Strafe, die härter sey als der Tod, einer  
Exasperirung der Todesstrafe, in dem Gehirne  
eines Menschen entstehen! An der Vernich-  
tung Eures Schlachtopfers habt Ihr nicht ge-  
nug; es soll vorher noch scheusliche Qualen  
fühlen. Des Todes Bitterkeit scheint Euch  
nicht hinlänglich; Ihr sucht sie noch zu ver-  
gallen. Das Daseyn soll er verlieren, und  
noch überhin Märttern leiden, die ihn den  
Schmerz zu sterben tausendfach empfinden ma-  
chen. Shakespear, Shakespear, mit un-  
endlich wärmerer Liebe würde ich dich umfas-  
sen, wenn der Gedanke, seinen Feind nicht  
tödten zu wollen, da er betete, sondern den  
Augenblick abzupassen, da er sich im Schlamm  
der Sünden welzte, um seiner ewigen Ver-  
dammnis desto gewisser zu seyn, nicht durch  
deinen Kopf gegangen wäre! Und doch ist die  
Schärfung der Todesstrafe eine ganz natürli-  
che Folge des Wiedervergeltungsrechts. Leben  
um

um Leben, heißt es. Auf den einfachen Mord steht also der Tod. Was bleibt denn für die Verbrechen übrig, die größer sind, als der einfache Mord? Wie will man den Vatermörder ic. ic. strafen? Da muß man der Todesstrafe etwas hinzuthun, das ärger sey, als der Tod; wenn man nicht ungerecht seyn, wenn man nicht geringere Verbrechen eben so hart bestrafen will als größere, wenn man unter Verbrechen und Strafe Verhältniß und Stufen beachten will. Menschen, Menschen, wollt Ihr ia die Todesstrafe beibehalten, so hebt sie auf für das größte unter allen Verbrechen, so verhängt sie nicht eher, bis Ihr mathematisch gewiß seyd, daß eine schulichere Handlung, als die Ihr eben zu ahnden habt, gar nicht begangen werden könne, spart sie für das Genie, das den Gedanken ausbrütete, daß die Lebensstrafe exasperirt werden könne —

Die Vollstrecker des letzten Urtels waren wieder die nächsten Anverwandten des zuletzt Erschlagenen, und auch diese mußten noch an demselben Abende unter den Anepas der Privaträcher sterben. Nun ging alles wieder wie vorhin.



vorhin. Jeden Tage neue Hinrichtungen; iede Nacht neue Privatrachen, und zuverlässig wäre in kurzer Zeit das Menschen-Geschlecht von der Insel Teneriffa durch Urtel und Recht eben so gut vertilgt worden, als vorhin bei-nahe durch Privatrachen, wenn nicht zulezt die Rächer sich so zu verstecken gewußt hätten, daß man sie nicht entdecken können, oder wenn nicht vielmehr die Richter sich zulezt gestellt hätten, als könnten sie sie nicht entdecken, um dem Gemezel ein Ende zu machen, und die ganze Insel nicht in eine Einöde zu verwandlen.

Von Zeit zu Zeit kamen dergleichen Auf-tritte wieder, hatten die nemlichen Folgen, und den nemlichen Ausgang; und bei solchen Umständen stand es um die Bevölkerung eben so übel, als um die allgemeine Sicherheit, und — die Damen litten gewaltig.

Dies war das Unglück noch lang nicht alles. Obgleich die Teneriffaner schon geraume Jahre im gesellschaftlichen Zustande gelebt; obgleich, in Betracht ihrer Heerden, Privat-eigentum ihnen weder unbekannt noch unge-bräuch-

bräuchlich war; so lebten sie doch, in Ansehung ihrer säbaren Ländereien, in volliger Gemeinschaft. Jeder Dorffschaft war ein zu ihren Bedürfnissen hinreichender District zugemessen. Den bearbeiteten sie gemeinschaftlich, sie erndteten gemeinschaftlich, brachten alles in ein gemeinschaftliches Magazin, und aus diesem erhielt iede Familie nach und nach so viel, als sie zu ihrem Unterhalte bedurste. Kein Mitglied dieser kleinen Gesellschaften konnte seinen Antheil an den gemeinsamen Gütern veräußern. Er war ein untheilbares, beständiges, zum Unterhalte ihrer Familien bestimmtes Eigentum zwar, worüber aber der Eigentümer auf keine Weise disponiren konnte. Diese weise Einrichtung hatte eine erwünschte, das Glück aller mit sich führende Gleichheit unter den Einwohnern erhalten, weil keiner seinen Antheil vergrößern, keiner des andern Antheil verschlingen, und keiner mehr als sich satt essen konnte. Die Glückseligkeit der Privatpersonen, und der Flor des Staats waren dergestalt durch einander verschlochten, das eins ohne das andere nicht bestehen konnte. Jedem Privatmann war an dem Wohl des Staats unendlich

viel



viel gelegen, weil solches zugleich auch sein eigenes Bestes war. Das Wort: Vaterland war nicht ein bloßer Schall. Es hatte bei den Teneriffanern in der That eine Bedeutung.

Als aber die Altesten die Gewalt überkommen, über Leben und Tod ihrer Mitbürger zu erkennen, so begann die Sache nach und nach ein anderes Ansehn zu gewinnen. Es wollte sich nicht mehr schicken, daß Leute von so außerordentlichem Gewichte, das Grabscheid in der Hand, neben dem geringsten Teneriffaner stehen, und das Land bauen sollten. Wie nun auch bekanntlich vornehme Leute mehr bedürfen, als gemeine, so wollte der Anteil, der nach der Kopfzahl auf sie fiel, ihnen auch nicht mehr hinreichen. Ueberhaupt läßt sich eine unumschränkte Herrschaft über Leute nicht gut erhalten, die satt zu essen haben, und denen die eigentlichen Naturbedürfnisse, schon der Staatsökonomie zu folge, nie mangeln können. Gleichwohl war es schwer die Teneriffaner geradezu zu bereden, Hummeln unter sich zu dulden, und denen einen Theil des sauer gewonnenen Honigs Preis zu geben. Was war



war also zu thun? Man zeigte den guten Insulanern so klar, wie Sonnenschein, daß ihre Ländereien bei der gemeinschaftlichen unsleichen Bearbeitung das nicht halb eintrügen, was sie extragen könnten, was sie würden, wenn sie unter den Interessenten getheilt, und von jedem sein Anteil, als ein erbliches Privat-eigentum, gebauet würde. Eine Sache von so einleuchtendem Nutzen kam bald zu Stande. Daß die Aeltesten und Richter, die Vornehmen, das heißt diejenigen, die von Aeltesten und Richtern abstammten, bei der Messung nicht zu kurz kamen, und größere Anttheile, als die Geringern, erhielten, das war ganz natür-lich. Nun begaben sich ferner allerhand gleich-fals ganz natürliche Vorfälle. Ein Insulaner ward im Frühjahr tödtlich frank. Er konnte also seinen Acker nicht bestellen; mithin im Herbst auch nichts erndten. Einem andern wurden seine Früchte durch den Hagel zerschla-gen; einem Dritten durch den Frost verdorben; einem Vierten von Schnecken, von Heuschre-cken, von Mäusen gefressen. Wieder ein an-derer konnte nach Verlauf einiger Jahre, weil seine Familie ungewöhnlich zunahm, auf dem

C

erhal-



erhaltenen geringen Anteile nicht Früchte genug bauen, um sie zu ernähren. Noch einem andern starb sein Vieh, und der ungedünkte Acker wollte, seines unermüdeten Fleisches ungeachtet, nichts hervorbringen — Verhungern hätten sie müssen, alle diese arme Leute, wenn die Ältesten, wenn diejenigen, die die großen Anteile erhalten, nicht gewesen wären. Aber diese öffneten großmuthig ihre Scheuren. „Nehmt“, sprachen sie zu ihren Mitbürgern, „was ihr bedürft“; und Hunger und Noth verschwanden wieder von der glücklichen Insel.

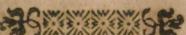
Im folgenden Jahre war die Anzahl der mißlungenen Erndten nicht geringer, die Anzahl der Hülfsbedürftigen aber weit größer, weil manche, in Hinsicht auf die Scheuren der Vornehmen, und die Bequemlichkeit zu essen, ohne zu arbeiten, ihre Äcker vernachlässiget hatten. „Unser Vorrath ist erschöpft“, sprachen nun die Ältesten; „diesmal können wir Euch nicht helfen. Es ist auch nicht billig, daß wir für Euch arbeiten, und Ihr die Früchte unsers Fleisches, wie die unserer Weisheit, verzehren wollt.“ Als die Noth aufser-

äußerste gestiegen war, sagten die Altesten:  
„Wenn Ihr ist ein Maas Früchte bekommen  
„Könntet, um Euren Hunger zu stillen, woll-  
„tet Ihr dafür nicht in der künftigen gewiß  
„gewünschteren Erndte, wo Ihr mit Euren  
„Früchten nicht zu bleiben wissen werdet, gern  
„zwei Maas wieder missen? — Von Herzen  
„ngern,” schrien die Hungerleider, und bedach-  
ten nicht, daß der Ueberfluß der Altesten ih-  
nen zugehöre, weil er auf dem Grunde gewach-  
sen, den iene bei der Theilung zu viel erhalten,  
und der ihnen abgezwackt war. — Nun beka-  
men sie Früchte, so viel sie wollten.

Das Jahr darauf, da zu der Summe  
der verunglückten, und vernachlässigten Ernd-  
ten nun noch die Erstattungen des Erborgten  
hinzukamen, war die Noth noch allgemeiner.  
Sie nahm mit jedem Jahre zu, und nach eben  
dem Verhältnisse nahm die Großmuth der  
Vornehmen ab. Ihre Forderungen wurden  
immer härter, und man sagt, daß sie zuletzt  
zehnfache Erstattung verlangt, und genommen  
hätten. Bald gehörten die Erndten der Ge-  
ringen, noch ehe die Früchte gereift, schon den

C 2

Vor-



Vornehmen zu, und bald reichten sie nicht  
 hin, das Erborgte zu bezahlen. Nun spra-  
 chen die Vornehmen weiter: „Wir sehen  
 „wol, wenn wir nach der Strenge mit Euch  
 „verfahren, so geht Ihr unwiderbringlich zu  
 „Grunde. Eure Früchte, Euer Vieh sind bei  
 „weitem nicht hinlänglich zur Bezahlung des-  
 „sen, was Ihr schuldig seyd. Ihr müsstet  
 „Eure Acker angreifen, wenn Ihr uns befrie-  
 „digen wolltet. Freilich sollten wir mit so  
 „schlechten Haushältern, mit so liederlichen  
 „Wirthen kein Mitleid haben. Aber wir den-  
 „ken zu menschlich. Ihr sollt alles behalten.  
 „Was Ihr schuldig seyd, soll Euch hiemit ge-  
 „schenkt seyn. So lang etwas von Eurem  
 „Geblüte übrig ist, sollt ihr Eure Acker be-  
 „halten. Aber so ganz ohne Entschädigung  
 „können wir doch nicht bleiben. Das werdet  
 „Ihr selbst nicht verlangen. Das Ober-Ei-  
 „gentum Eurer Ländereien, die uns ohnehin  
 „zugehören, wollen wir uns vorbehalten. Das  
 „ist eine unschädliche Feierlichkeit, wie Ihr  
 „seht; denn was kümmerts Euch, wem das  
 „Eigentum Eures Ackers zustehet, wenn Ihr  
 „und die Eurigen zu ewigen Zeiten ihn nutzt,  
 „wie

„wie Ihr wollt? Damit wir inzwischen nach  
 „und nach zu dem Unfrigen kommen, gebt Ihr  
 „uns alljährlich von Euren Früchten die zehnte  
 „Garbe, auch die zehnte Ziege, und überhaupt  
 „den zehnten Theil von dem, was Ihr sonst  
 „habt. Ihr bestellt unsere Acker, und fahrt  
 „uns spazieren.<sup>8)</sup> Eure Kinder dienen uns,  
 „denn vornehme Leute haben Aufwartung nö-  
 „thig. Wenn Ihr sterbt, so nehmen wir nicht  
 „alles, was Ihr nachlaßt. Dazu sind wir zu  
 „menschlich. Wir wollen nur mit Euren Kin-  
 „dern theilen“ — „Von Herzen gern“,  
 schrien abermals aus leeren Magen die Insu-  
 laner-Skelette, und aßen sich das Jahr mal  
 wieder recht satt.

Aber auch nur das Jahr. Diejenigen,  
 die ohne alle Abgabe Mangel gelitten hatten,  
 litten einen noch weit schrecklicheren bei der ih-  
 nen aufgebürdeten Last. Die ihren Acker  
 schlecht gebauet hatten, baueten ihn noch weit  
 schlechter, seitdem sie auch noch fremde Acker  
 bestellen, die Hülfe ihrer Kinder entbehren,  
 und ihre Wohlthäter spazieren fahren mußten.  
 Diese bestanden streng auf ihre Rechte; sie so-



gen ihre Beschützten ganz aus, um sie zu guten Wirthen zu machen. Freilich setzte es manchen Streit; aber weil dabei die Aeltesten Parteien Richter und Gesetzgeber zugleich waren, so hatten sie selten Unrecht. Die Noth, der Jammer, das Elend der Teneriffaner war unbeschreiblich. \*)

Inzwischen wachte das Gefühl des ihnen wiederfahrenen Unrechts bei einigen mit unglaublicher Stärke auf. „Die ersten Urheber „unsers Unglücks“, so dachten sie, „sind wir „nun freilich selbst. Wir hätten den War-“  
„nungen des ehrlichen Franken glauben, wir  
„Menschen hätten nicht Menschen Gewalt über  
„unser Leben und Tod einräumen sollen. Aber  
„wer konnte so scheusliche Folgen vorhersehen?  
„Sie haben uns betrogen, als sie uns einbil-  
„deten, daß wir bei der Vertheilung unserer  
„Ländereien uns besser stehen würden, als bei  
„deren gemeinschaftlichen Bebauung. Sie  
„haben uns betrogen, als sie das ewige, hei-  
„lige, unveräußerliche Eigentum des Staats  
„in Privateigentum verwandlet, als sie uns  
„unbesonnenen Kindern die Macht gaben, da-  
„mit

„mit zu schalten und zu walten, weil sie wol-  
wüsten, daß wir die misbrauchen würden,  
„als sie dadurch Einem Gelegenheit gaben,  
„seinen Anteil auf Kosten des Andern zu ver-  
größern, ja diesen zu verschlingen. Bei der  
Theilung haben sie uns betrogen, weil sie  
„sich mehr, als uns, zugemessen; ob sie gleich  
„nicht mehr, als wir, verzehren können. Be-  
trrogen haben sie uns, wenn sie für das in  
„der Noth uns geborgte Korn, das noch dazu  
„eigentlich das unsrige war, zwei, drei, vier  
„bis zehnsachen Ersatz nahmen. Betrogen,  
„da sie uns nöthigten nebst unserm Gute auch  
„unsere Freiheit“ — Hier knirschten sie mit  
den Zähnen — „ihrer Habsucht und ihrem  
„Übermuthe zu opfern. Ihr ganzes Betragen  
„gegen uns war eitel Betrug, und was sie  
„für Wohlthaten ausgeben, Fluch und Ver-  
„derben. Wir wollen sie wieder betrügen —  
„Nein, wir wollen das Unrige nehmen, wo  
„wir es finden.“

Nun schllichen sie sich heimlich in die voll-  
gepfropften Scheuren der Großen, nahmen  
da, was sie bedurften, und aßen sich satt.

Das stund ienen gar nicht an. An Entschä-  
 digung konnten sie nicht denken. Sie konn-  
 ten den Dieben nichts mehr nehmen, weil sie  
 nichts mehr hatten; und sich bestolen zu lassen,  
 war ihnen doch ungelegen. Dazu kam noch,  
 daß die Kinder der Geringern, die ihnen dien-  
 ten, und die in diesem Dienste Arbeit und  
 Schläge fatt, zu essen aber nicht fatt bekamen,  
 die Hände zuweilen nach demjenigen aussstreck-  
 ten, was ihre Herren nicht mogten, um ihren  
 Hunger zu stillen. Es kam dazu, daß dann  
 und wann ein Dienstmann, der die mit sau-  
 rem Schweife gezogenen Früchte zum Theil  
 wenigstens lieber selbst verzehren, als von wil-  
 den Thieren verzehren lassen wollte, ein sol-  
 ches Thier, wovon die Jagd die Großen, um  
 sich von den Sorgen und Mühlwaltungen des  
 Richteramts zu erhöhlen, sich ausschließlich  
 zugeeignet hatten, erlegte. Solchem Unwesen  
 konnte man unmöglich gleichgültig zusehen.  
 Da nun einmal die Altesten mit der richter-  
 lichen Gewalt, die ihnen anvertrauet war,  
 die gesetzgebende, die ihnen nicht anvertrauet  
 war, verknüpft hatten; da das Volk nun  
 nach gerade anfing, sich an Hinrichtungen zu  
 gewöh-

gewöhnen, da diese mit ieder Wiederhohlung etwas von dem Schauervollen, das sie anfangs gehabt, verloren, und durch den Druck, unter dem die Teneriffaner lange gesetzet, Muth und Thatkraft bei ihnen erschlaft war; so fanden die Altesten kein Bedenken, durch vorträgliche Gesetze ihrer Bequemlichkeit, und dem ruhigen Besitze ihres auf Kosten der Ge- ringern erworbenen, ihnen geraubten Ueberflusses zu prospiciren. Es wurde demnach verordnet, daß, wer dreimal stole, ohne Rücksicht auf die Quantität des Gestohlenen; wer ein erkleckliches stole, ohne Rücksicht auf die Zahl der Diebstäle; wer, um zu stelen, Niegel und Schlosser und große Hindernisse zu bekämpfen gehabt, und mit seiner eigenen Leib- und Lebensgefahr gestolen hätte, ohne weder auf Zahl noch Quantität zu sehen — seine Unthat mit dem Leben verbüßen sollte. Eben so wurde der Knecht, der seine Herrn auch nur einen Napf voll Milch entfremdet, um seinen Durst zu löschen, weil man die Thüren vor ihm nicht verschließen konnte, der Landbauer, der seine Früchte vor den wilden Thieren durch deren Erlegung geschützt hatte,

C 5

des



des Todes schuldig erklärt. Sonderbar war es hiebei, daß derartige Dieb, dem der Diebstal am sauersten, und derenige, dem er am leichtesten geworden, gleich hart, und härter, als alle übrigen gestraft wurden.

Nun verfielen die armen Gedrückten, weil Noth sinnreich ist, auf das einzige Rettungsmittel, das ihnen übrig war. Sie leugneten frech, was sie gethan hatten; und so oft unglücklicher oder glücklicher Weise kein Beweis vorhanden war, entkamen sie dadurch der ihnen zugesetzten Strafe.

„Das wollen wir euch ablehren,“ dachten die Ältesten, und weil Tyrannie nicht minder sinnreich ist, so erfanden sie ein in der That sonderbares Mittel, um die schuldigen Leugner von den unschuldig Angeklagten zu unterscheiden. So oft sie zweifelhaft waren, peinigten sie den einen wie den andern mit einer Babarei, daß die Natur, bloß vor dem Gedanken daran, zurück bebt. Genies unter ihnen studirten, und sannen Qualen aus, die die Hand des Geschichtschreibers aufzuzeichnen ihm versagt.

sagt. Diejenigen, die unter den unausstehlichen, namenlosen Schmerzen erliegend, endlich, aus welchem Grunde es auch seyn mogte, Ja sagten, wurden für schuldig, diejenigen aber, die bei ihrem Stein beharrten, für unschuldig gehalten. Dadurch ward übel ärger. Nun kam es, um getötet, oder nicht getötet zu werden, nicht mehr darauf an, ob einer ein sogenanntes Verbrechen begangen oder nicht begangen, sondern ob er eine weiße, oder steife Seele, einen schwachen oder einen robusten Körper hatte. <sup>10)</sup>)

Von selbst hatte sich, durch Einführung des Privat-Eigentums und dessen Folgen, das Menschengeschlecht zu Teneriffa, das vor dem nur eine Gattung besaßte, in drei zerlegt. Die Ältesten, die Richter, und deren Abkömmlinge machten den höhern Adel aus. Diejenigen, unter den geringern Einwohnern, die durch Glück und Industrie sich bei gutem Wohlstande erhalten, von dem hohen Adel kein Korn geborgt, vor dessen Wohlthaten sich gehütet, mithin ihm nicht eigen geworden waren, vielmehr wol gar, nach dem rühmlichen

Bei-



Beispiele der Aeltesten, selbst Korn ausgeborgt, und auch sich Dienstleute erworben hatten, waren der niedere Adel. Der ganze übrige große Haufen derjenigen, die von ihren menschenfreundlichen Mitbürgern durch Wohlthaten ins Verderben gestürzt, aller Vorfüge der Menschheit beraubt, und zu unglücklichen Mitteldingen unter Menschen und Lastthieren herabgewürdigt waren, machten den Troß der Bauern oder Dienstleute aus. So lang diese aus der Tradition und den Erzählungen ihrer Eltern sich noch die Entstehung dieser Dinge zurück erinnern konnten, blieben ihnen die neuen Einrichtungen unerträglich, und es gehörte viel dazu, sie in Schranken zu erhalten. Als aber nach vielen Generationen die Hand der Zeit den Ursprung der Dinge, und alle die Stufen, durch welche, von dem nemlichen Puncte ausgegangen, die Großen zu ihrer gegenwärtigen Höhe gestiegen, und sie zu ihrer thzigen Niedrigkeit herabgesunken waren, mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt hatte, erzählten ihnen iene zu ihrer Beruhigung und Erbauung folgendes Märchen:

„Beim

„Beim Anbeginn der Welt schuf  
 „Gott Menschen aus Wasser und Erde;  
 „so viel Männer, als Weiber. Er gab  
 „ihnen Vieh, Acker und Früchte, und  
 „alles, was sie zu ihrer Erhaltung be-  
 „dürfteten. Nach einiger Zeit bemerkte er,  
 „dass ihrer zu wenig wären. Er schuf  
 „also mehrere Menschen aus Wasser und  
 „Erde, so viel Weiber als Männer; gab  
 „ihnen aber nichts zu ihrer Erhaltung.  
 „Sie kamen zum großen Achor an, be-  
 „schwerten sich, und baten: dass er auch  
 „ihnen Heerden von Schafen und Ziegen,  
 „Land und Früchte geben mögte, damit  
 „sie nicht verhungerten. Allein, Ach o-  
 „r an gewährte nicht ihre Bitte, und  
 „sprach zu ihnen: Gehrt hin, und die-  
 „net den andern, und sie werden Euch  
 „dafür Euren Unterhalt geben; und sie  
 „gingen, und thaten, was ihnen befoh-  
 „len war. Von ienen, hieß es, stammte  
 „der Adel, und von diesen die Dienstleute.  
 „Alles sei folglich in der gehörigen, und  
 „von Gott selbst beliebten Ordnung.“

Die



Die guten Insulaner glaubten das Märchen — denn was glauben Menschen nicht? — und fanden zuletzt, daß alles in der gehörigen, und von Gott selbst beliebten Ordnung sey. Inzwischen war doch nichts gewisser, als daß der ungleich größere Theil der Einwohner der ansehnlichsten unter den glückseligen Inseln, die unglückseligsten Geschöpfe waren, die man auf Gottes weitem Erdboden antreffen konnte.

Die Regierung selbst war inzwischen mancher wichtigen Revolution ausgesetzt. Gewalttheilt man gern so wenig, als möglich, und concentriert davon auf seinen Kopf gern so viel, als möglich. Die Richter und Aeltesten verschlangen nach und nach einander, und ihre Zahl nahm mit jedem Jahre ab.

Von zwanzig schmolzen sie nach und nach auf vier ein, bis endlich ein Genie sich empor schwang, seinen drei Gehülfen das Ruder aus den Händen wand, und ganz allein zu steuern anfing. Mit einem Worte, es ging den Teuerifanern wie allen aristocratischen Reichen. Sie bekamen einen König.

Lange

Lange blieb Teneriffa ein freies Wahlreich, wo iedoch kein anderer gewählt werden durfte, als dem, wenn es ein Erbreich gewesen wäre, die Thronfolge zugekommen seyn würde. Dies dauerte bis das Geblüt der ersten Könige erlosch, und nun der Scepter in die Hände eines Mannes kam, dem zwar weder seine Geburt, noch seine Nase, aber sein Herz so gut, als sein Kopf, zum Monarchen, zum Vater, zum Retter des Vaterlandes bestimmt hatte.

Dieser sah das unbeschreibliche Elend derjenigen, welche glücklich zu machen sein Beruf war, und stellte folgende Betrachtungen an:—  
„Alle Rechte, die ein Mensch wider den andern hat, entspringen aus dem einzigen, ersten und Hauptgrunde, der Erhaltung seiner selbst. Hierauf gründen sich im Stande der rohen Natur der Krieg Aller wider Alle, und im gesellschaftlichen Zustande die solchen vertretende Gesetze. Kein Mensch hat gegen einen Menschen ein anderes Befugniß, als das: sich wider ihn zu vertheidigen, um sich zu erhalten. Also wehrt sich im Stande „der



„der rohen Natur der Angriffene wider den  
 „Angreifer so gut er kann, er bekriegt ihn —  
 „um sich zu erhalten. Also vertheidigt die Ge-  
 „sellschaft sich, und ihre Glieder wider dieieni-  
 „gen, die sie oder ihre Glieder angreisen, ver-  
 „mittelst der Gesetze, und deren Vollstreckung —  
 „um sich und ihre Glieder zu erhalten. Selbst-  
 „vertheidigung und Selbsterhaltung ist also der  
 „ausschließliche Grundpfeiler, auf dem alle  
 „Gesetzgebung einzig und allein sich stützt.

„Der Begrif: Strafe, hat sich in den  
 „Geist der Legislation nur durch den Neber-  
 „muth der Großen eingeschlichen, indem sol-  
 „cher Begrif überhaupt unter zweien Wesen  
 „von gleicher Gattung, Rang und Würde  
 „überall nicht Statt findet. Ein höheres We-  
 „sen kann ein ihm untergeordnetes strafen,  
 „aber nicht ein Mensch den andern, weil die  
 „von Anbeginn alle gleich sind. Kann aber  
 „ein einzelner Mensch den andern nicht strafen,  
 „so kann es auch nicht die aus einzelnen Men-  
 „schen zusammen gesetzte Gesellschaft, deren  
 „Gerechtsame nur aus der Summe der Ge-  
 „rechtsame der Einzelnen bestehen.<sup>11)</sup>

„Darum

„Darum eben, weil sie blos auf seine  
 „Selbsterhaltung abzweckt, hat die Rache  
 „des Menschen im Stande der rohen Natur  
 „keine Grenzen, als seine Macht. Er wehrt  
 „sich wider den, der ihn angreift; und da er  
 „nicht wissen kann, wie weit der seinen An-  
 „grif treiben wird, so kann er nicht besser für  
 „seine eigene Erhaltung und Sicherheit sor-  
 „gen, als wenn er ihn todt schlägt, denn ehe  
 „nicht er nicht sicher. Das ist aber keine Stra-  
 „fe; es ist Selbstverhödigung, es ist Rache,  
 „wie man sie beim Naturmenschcn nimmt;  
 „aber nicht Rache, wie wir sie nehmen, wie  
 „sie ein Minister wider dielenigen ausübt,  
 „die ihn haben stürzen wollen. Weil nun  
 „diese Selbstverhödigung, diese Rache  
 „des rohen Naturmenschcn, grenzenlos und  
 „ausschweifend ist, und seyn muß, und denz  
 „noch so oft der Angreifende stärker oder ver-  
 „schlagener als der Angegriffene ist, ihres  
 „Zwecks gänzlich verfehlt, sind die Menschen  
 „in Gesellschaften zusammen getreten. Sie  
 „haben auf Privatrache, auf Privatver-  
 „hödigungsrecht Verzicht gethan, und beide  
 „der Gesellschaft und deren Vorstehern über-

D

„tragen.



„tragen. Nun fällt aller Grund zum Exesse  
„in der Selbstvertheidigung weg, weil die  
„Ergreifung des Beleidigers der Fortsetzung  
„seiner Beleidigungen Ziel setzt; weil Si-  
„cherheit vor einem Menschen, ohne desselben  
„Zernichtung, zu haben ist; weil Alle un-  
„streitig stark genug sind, um Einen zu coe-  
„ciren, ohne ihn zu tödten.

„Im Stande der Natur war die Aus-  
„schweifung in der Rache ein nothwendiges  
„Uebel, das unaufhaltsam aus der Constitu-  
„tion selbst floß. Dieses Uebel zu heben  
„entstanden Gesellschaften. Wozu würden  
„die dienen, wenn das Uebel in dieselben mit  
„übergetragen werden, wenn der Mensch im  
„gesellschaftlichen Zustande eben so sehr in  
„seiner Rache excediren wollte, als es der  
„Naturmensch that? So wie die Selbst-  
„vertheidigung überhaupt, so besaß sie auch  
„in Betracht des gesellschaftlichen Menschen,  
„nichts als Schadloshaltung, in soweit sie  
„möglich, auf das Vergangene, und Sicher-  
„heit fürs Zukünftige. Der Tod des Schul-  
„digen gewährt ihm iene gewiß nicht, und  
„auch



„auch diese nicht zweckmäſig, weil sie mit  
„weit geringerem Aufwande eben so gut erhalten  
„werden kann;“<sup>2)</sup> und eben die Verrin-  
„gerung des Aufwands der Endzweck aller ge-  
„ſellschaftlichen Vereinigungen ist. —“

Das waren die Betrachtungen des neuen  
Menseys im allgemeinen. Nun fuhr er,  
in Betracht seiner eigenen Unterthanen ins be-  
ſondere, ſo fort zu raſoniren:

„Freilich haben die Vorfahren dieser Un-  
„glücklichen einer Anzahl ausgesuchter Männer  
„Gewalt über Leben und Tod anvertrauet.  
„Allein, einmal hatte keiner dieser Mandanten  
„und Eidenten das Recht, ſo wenig über  
„anderer, als über ſein eigenes Leben zu di-  
„ſponieren.“<sup>3)</sup> Sie übertrugen also der Ge-  
„ſellschaft und den Richtern ein Befugniß,  
„das ſie ſelbst nicht hatten; und das war  
„null und nichtig. Ferner thaten ſie das,  
„was ſie thaten, in der Hitze der unbezwinge-  
„lichſten aller Leidenschaften, da ſie von Rach-  
„ſucht glühten, und ieden der Contrahenten  
„der Mord ſeines Vaters, ſeines Bruders,

D 2

„ſeines



„seines Freundes, tief in der Seele schmerzte.  
 „Contracte, welche von Minderjährigen,  
 „Wahnsinnigen, selbst die, welche von uni-  
 „versitatibus personarum eingegangen sind,  
 „werden, in sofern sie schädlich sind, für un-  
 „verbindlich gehalten. Wie kann man glau-  
 „ben, daß ein Verein, den die größte aller  
 „Universitäten, der ganze Staat zu einer Zeit  
 „schloß, da die heftigste Leidenschaft jedem  
 „Mitgliede desselben alle Besinnungskräfte,  
 „mehr wie die Unterjährigkeit, so gut als der  
 „Wahnsinn, nahmen, stringirend und un-  
 „widerruflich sey? Drittens mag es wahr-  
 „seyn, daß, wenn der Vater seine Heerden  
 „veräußert, wenn er Schulden contrahirt,  
 „solche Verbindlichkeiten auf den Sohn über-  
 „gehen. Veräußert er aber seine Freiheit,  
 „sein Leben, so ist unbegreiflich, wie derglei-  
 „chen ganz und gar persönliche Verträge den  
 „Erben binden sollten.

„So wenig also überhaupt in irgend ei-  
 „ner Staatsverfassung, den Stand der ro-  
 „hen Natur ausgenommen, Gesetze rechtmä-  
 „sig sind, die einem Bürger das Leben ab-  
 „sprechen

sprechen, so wenia sind die unglücklichen  
Teneriffaner an Gesetzen, die sie nicht ge-  
macht haben, an Verträgen gebunden, die  
sie nicht eingegangen, die sie nicht eingehen-  
konnten, zumal der Inhalt dieser Verträge,  
und die damit verknüpften Umstände von der  
Beschaffenheit sind, daß sie ieden Privat-  
contract annulliren würden.

„So oft ich also einem Teneriffaner  
„nach den Gesetzen das Leben nähme, wür-  
„de ich mich eines Mordes schuldig machen.  
„Ließe ich ihn gar wegen solcher leichten  
„Vergehungen, die nur leichte Abhndungen  
„verdienen, und worauf dennnoch die Kaserer  
„der Altesten die Todesstrafe gesetzt hat,  
„hinrichten; so wäre ich, zwar mit Beifall  
„der Gesetze, aber doch ein Tyrann, ein  
„Wütrich — und das will ich nicht seyn.“

Nun wurde Anstalt zu neuen Gesetzen  
gemacht, und die ganze Verfassung von  
grundaus zerstört — aber gewiß gebessert.  
Die Verhältnisse zwischen den beiden Gat-  
tungen des Adels und den Dienstleuten er-



hielten menschliche, billige Bestimmungen, weil nicht der König und seine Räthe, die selbst Dienstleute hatten, mithin interessirte Parteien waren, sich vermaßen, die Verordnungen allein zu entwerfen, nach welchen die Zwiste unter ihnen und ihren Widersachern künftig entschieden werden sollten, sondern die Dienstleute und deren Sprecher an ienen Bestimmungen so gut Anteil hatten, als die Sprecher des Adels; weil man es contradictorisch fand, Verträge — denn, was sind Gesetze ursprünglich anders? — unter zweien Theilen für eingegangen zu halten, die nur der eine beliebet; weil es ungeheimt schien, daß bei den unter zweien Parteien entstehenden Zwisten, die eine selbst sich zum Richter, ja zum Gesetzgeber aufwürfe.

Ein kaum erreichbares Meisterstück soll die Sammlung dieser Verordnungen gewesen seyn, würdig jedem Gesetzgeber zum Muster zu dienen, um so passender für Teneriffa, weil sie für Teneriffa gemacht war. Denn das würde man für Unsumm gehalten haben,

haben, einen Staat nach den Gesetzen eines Staats regieren zu wollen, der mit ienem, so wenig in Betracht der Religion, und des Climas, als der Sitten, und des Verhältnisses der Personen und Sachen, die mindeste Aehnlichkeit gehabt hätte; die Compilation fremder, sich unter einander widersprechender Gesetze in einem Staate einführen zu wollen, auf dessen Verfassung sich fast keins derselben recht gepaßt hätte; das Volk nach Gesetzen zu richten, die in einer ihm unbekannten Sprache geschrieben, mithin den obsiegenden und unterliegenden Theil in die Länge zu setzen, daß es beiden gleich unbegreiflich geblieben wäre, warum der eine Recht, und der andere Unrecht gehabt; ja die einfachen, deutlichen Begriffe von Recht und Unrecht durch einen Wust von Verordnungen, Distinctionen, Bestimmungen und Meinungen dersassen zu verwirren und zu verdunkeln, daß es oft dem Richter und Gesezgelehrten selbst ein unauflösliches Rätsel geblieben wäre, was Recht, und Unrecht sey?



Zimmer und Schade, daß das Teneriffische Landrecht sich nicht bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Alles, was die Tradition uns davon aufbewahrt, ist, daß alle Todesstrafen, ohne Ausnahme, ganz und gar abgeschafft seyen. Bei Diebstählen und ähnlichen Vergchungen gebraucht dies keiner Erklärung. Mit dem Mörder verfuhrn sie also: Er mußte die Anverwandten des Ermordeten schadlos halten. Nicht aber wie bei einigen ältern Völkern des Nordens, wo der Todtschläger eine gewisse Summe Geldes bezahlte; wo man eben so genau wußte, was ein Mensch, als was ein Hammel koste.<sup>14)</sup> Nein, das Leben des Menschen hielten die Teneriffaner für unschätzbar. Der Mörder mußte alles hergeben, was er hatte. Dies erhielten die Anverwandten zur Entschädigung. Dann verbannten sie ihn auf ewig, entweder aus dem Districte, wo er gewohnt hatte, oder aus der ganzen Insel, und nun nahm der König und der Staat ihn in Schutz, damit ihm von den Anverwandten kein Leid zugefügt wurde. Ließ er sich, der Verbannung ungeachtet, wieder sehen, so nahm

nahm man das so, als ob er dem Staate den Krieg ankündige, indem er sich in selbigen wider dessen Willen hineinzudringen suche. Man zog wider ihn aus, vertrieb ihn mit offensbarer Gewalt. Kam er dabei um, so starb er nach dem Kriegsrechte.<sup>15)</sup> Da er kein Mitglied des Staats mehr war, da er als ein Fremdling eine Gesellschaft angriff, zu der er nicht gehörte, da er, und sie nicht gemeinschaftlichen Gesetzen folgten, so war unter ihr und ihm weiter kein Verhältnis, als daß unter dem Angreifer und Angegriffenen im Stande der rohen Natur, oder das unter zweien in Krieg verwickelten Mächten, die in Ermangelung gemeinsamer Gesetze, und einer gemeinschaftlichen Obrigkeit, die, weil sie die Grenzen des gegenseitigen Angriffs nicht wissen können, zu den Befugnissen des Naturmenschen zurück kehren, und, so wie er, ihre grenzenlose Vertheidigung und ihre Rache so weit treiben, als ihre Macht geht.

Die Räthe des Königs glaubten, daß diese Gelindigkeit durchaus von traurigen Folgen seyn müsse. Sie glaubten, nun erst



müste alles über und drüber gehn. Außer der Furcht vor dem Tode wäre kein Zaum im Stande die Unterthanen zu bändigen. Vor so schwachen Strafen würde sich keiner scheuen; und Diebstähle und Morde sich bis ins unendliche häufen. Wenn also gleich die Todesstrafe mit dem Zustande der in Gesellschaft lebendeu Menschen sich nicht reimte, so müßten doch die Verbrecher, andern zum Beispiel und zur Warnung, der allgemeinen Sicherheit geopfert werden.

„Wie so?“ erwiederte der Teneriffaische Licurg, „also sollte der Staat Ungerechtigkeiten begehen, um Ungerechtigkeiten zu verhüten?“<sup>16)</sup> Also sollte die Gesellschaft morden, damit ihre Glieder weniger morden mögten? Wie schwach müßte der Staat seyn, der die Unterthanen nicht anderst in Schranken zu halten wußte, als wenn er einige derselben mit himmelschreien-der Ungerechtigkeit, mit barbarischer Grausamkeit behandelte, und, wie die morgensländischen Despoten, Sicherheit nicht anderst, als durch Tyrannie, zu verschaffen wußte!“

Der



Der Erfolg lehrte, daß der König Recht, und seine Räthe Unrecht gehabt. Diebstäle und Morde wurden eher seltener, als häufiger, und die Geschichte von Teneriffa bestätigte die Bemerkungen der Reisenden und Beobachter aller Jahrhunderte, und Welttheile, daß, ohne Ausnahme, die Verbrechen da die seltesten sind, wo die Geseze die gelindesten; daß da die häufigsten und schwarzesten Unthaten begangen werden, wo den Verbrecher die unmenschlichsten Strafen erwarten.

Der gute König entschließt nach einer langen, ruhigen Regierung; aber nicht mit ihm seine Geseze. Zu ihrem ununterbrochenen Glücke wurden die Teneriffaner lange nach diesen Gesezen regiert, und die spätesten Enkel segneten einen Monarchen, dem Teneriffa die Verfassung zu verdanken hatte, nach welcher sie nunmehr mit Recht den Namen der ansehnlichsten unter den glückseligen Inseln führte.



So fand sie der Anführer einer Räuberbande, Alonzo de Lugo, als er, zu Verherrlichung der christlichen Religion, und zum Heil ihrer armen Seelen, ihnen ins Land fiel, sengte und brennte, ihnen unter Taufe und Tod die Wahl ließ; und, damit der Durchgang durch das Nadelöhr, durch welches der Weg zum Himmel geht, ihnen nicht zu sauer werden mögte, ihnen alles nahm, was sie hatten, und es mit seinen Complicen theilte. <sup>v)</sup>)



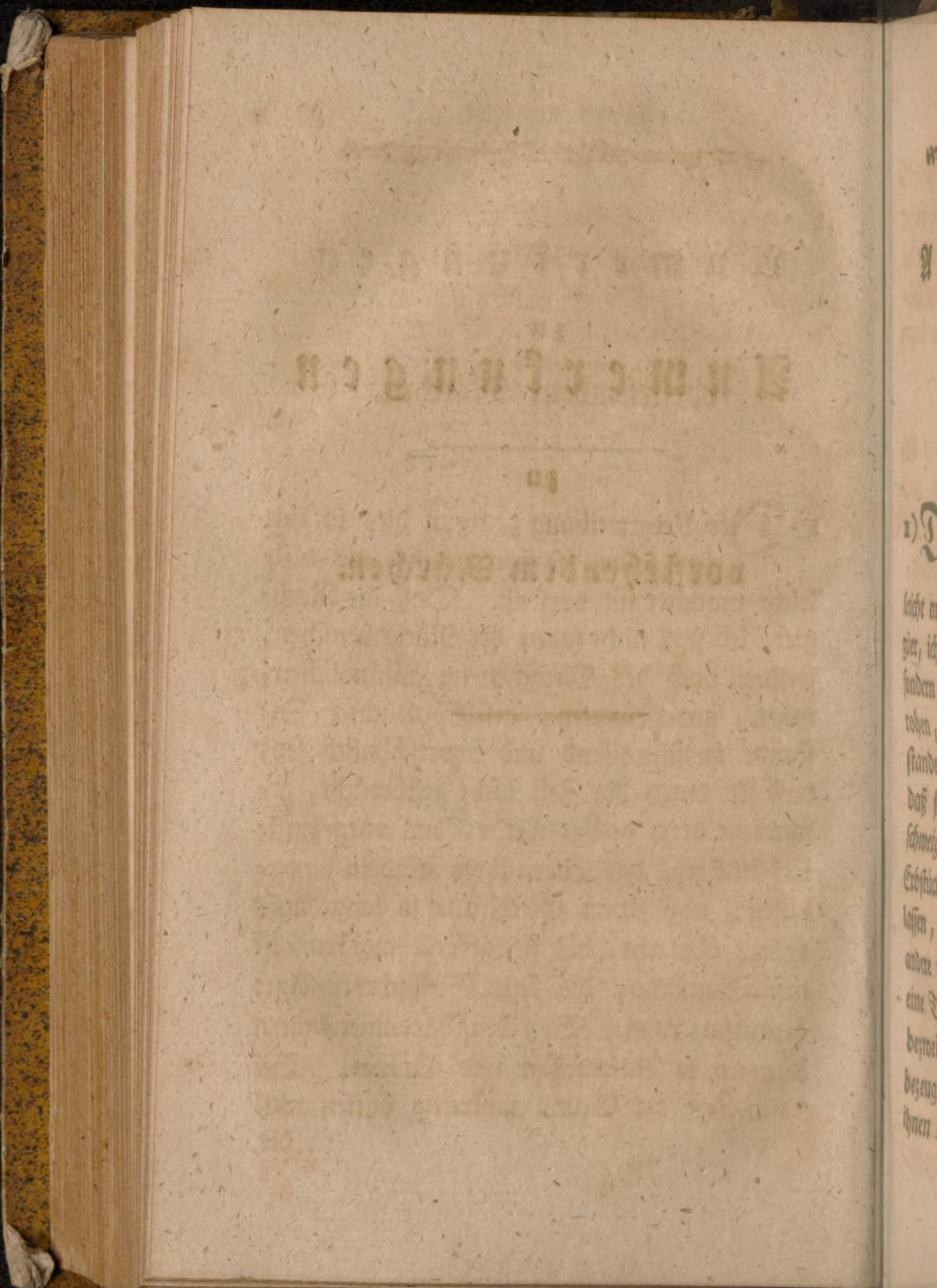
An:

# Anmerkungen

zu

vorstehendem Märchen.

---



---

## Anmerkungen

zu

vorstehendem Märchen.

---

I) Die Uebertreibung, wenn dies ja eine seyn sollte, ist so arg nicht, als vielleicht mancher sich vorstellt. Dass die Rächer, ich will nicht sagen des Naturmenschen, sondern noch des Menschen im anfänglichen, rohen, unverfeinerten, gesellschaftlichen Zustande ausschweifend und unversöhnlich sey, dass sie durch die Zeit nicht geschwächt, geschweige denn getilgt werde, das vornehmste Erbstück sey, das Eltern ihren Kindern hinterlassen, von einem Geschlechte so lange aufs andere übergehe, bis sie gekühlt worden; ist eine Thatsache, die kein Geschichtskundiger bezweifeln kann. Von den Nordamerikanern bezeugen es Robertson und Carver. Bei ihnen liegt der Grund unstreitig darin, weil die



Die Auctorität ihrer Anführer, die, mit peinlicher Gerichtsbarkeit sich abzugeben, sich nicht einst getrauen, zu schwach ist, um ihnen Recht zu schaffen, mithin sie in den natürlichen Vertheidigungsstand zurück treten, der von keinen Grenzen weiz.

Dass aber dergleichen Privatfehden sich nicht auf die Personen des Beleidigers und des Beleidigten eingeschränkt, vielmehr darin gewöhnlich eine Menge Menschen verwickelt, und kleine Heere wider einander zu Felde geführt worden, können wir aus dem Beispiele unserer eigenen Vorfahren in den mittleren Zeiten lernen.

Bei ihnen waren nicht nur alle Anverwandte der beiden Hauptpersonen gezwungen Theil zu nehmen, sondern es wurden auch derselben sämtliche Vasallen, ja alle dieienigen, die bei dem Zanke oder der Gewaltthätigkeit gegenwärtig gewesen, meistens mit hinzugezogen. Die Einfälle der grausamsten Barbaren, die Verheerungen der Spanier in Amerika, der Vandalen in Afrika, und des

Belsi-

Belisarius wider die Vandalen, haben nicht solche Verwüstungen, als diese kleinen Privatkriege nach und nach gethan haben, angerichtet.

---

2) Nichts ist gewisser, als daß das Wiedervergeltungsrecht a) in vielen Fällen das größte Unrecht, und b) in vielen andern gar nicht platzgreiflich; mithin überhaupt unzulänglich sei. Wenn ein Zweiaugiger einem Einäugigen ein Auge ausschlägt, wenn ein Jungling einen Greis, ein Gesunder einen Kranken, ein Glücklicher einen Unglücklichen, oder umgekehrt, ermordet; so würde dem Beleidiger durch, und nach der reinen Wiedervergeltung entweder unendlich zu viel, oder unendlich zu wenig; mithin in beiden Fällen Unrecht geschehen.

Was sollte, zum fernern Beispiele, nach dem Talionsrechte demjenigen wiederauffahren, der eine schwangere Frau samt ihrer Frucht, der zween, drei, vier Menschen erschlagen hätte? Wie soll beim Diebstahl, beim Ehes

E  
bruch,

bruch, bei der Nothzucht, bei unzähligen andern Verbrechen, die Wiedervergeltung geschehen?

Offenbar haben also diejenigen, welche entweder das Wiedervergeltungsrecht zum Grunde des Strafrechts, oder die Talion zum Maasstab der Strafen gemacht haben, den rechten Weg um ein ansehnliches verfehlt.

3) Beccaria behauptet, der eigentliche Maasstab der Schwere des Verbrechens sey nicht die Absicht desjenigen, der es begeht, nicht die Würde desjenigen, wider den es begangen wird, auch nicht die Größe der gegen Gott darin liegenden Sünde; sondern einzig und allein der Schaden, welcher der Gesellschaft daraus entspringt. Renazzi, Püttmann, und andere, sind anderer Meinung<sup>a)</sup>.

Mich

<sup>a)</sup> Püttmann will nemlich, daß man, außer dem Schaden der Gesellschaft, auch auf die Bosheit des Verbrechers sehe. Und Renazzi schätzt die Schwere der Missethaten 1) nach dem Schaden, den die Gesellschaft leidet; 2) nach der

Mich dünkt beide Theile wären leicht zu conciliiren, wenn man des Beccaria Behauptung nur nicht gar zu buchstäblich nimmt.

Ein Glied der Gesellschaft mag vorsätzlich ermordet, unwillkürlich getötet werden, oder ruhig auf seinem Bette sterben, so ist das immer der Verlust eines Gliedes; mithin sollte man denken, in allen dreien Fällen erlitte die Gesellschaft gleichen Schaden — allein, das ist irrig.

Dass nach abgelaufenem Uhrwerke in dem von der Natur ihm bestimmten Zeitpunkte ein Glied der Gesellschaft nach dem andern seinen Abtritt nehme, gehört eben sowol zu der natürlichen Ordnung der Dinge, zur Vollkommenheit, zur Harmonie, zum Bestande des Ganzen, als dass zu iener Ersezung andere Glieder geboren werden; mithin ist es ganz und gar kein Schaden.

E 2

zu

der Freiheit und dem Erkenntnisse des Uebelthäters, 3) nach dem bösen Beispiel, das aus der Handlung entsteht, und 4) nach dem starken oder schwächen Antriebe, der den Verbrecher zu der That bewogen.



Zu den vielen gelegenheitlichen Ursachen des Abscheidens der Bürger gehören unstreitig auch die Zufälle, da jemand unwillkürlich erschlagen wird, und da diese mit in die Berechnung der natürlichen Abgänge kommen, so sind sie eigentlich eben so wenig als ein Schaden für die Gesellschaft anzusehen, wie das Fieber, oder der Schlagfluss, woran andere Bürger gestorben. Wird aber ein Bürger vorsätzlich ermordet, so leidet der Staat dadurch einen wirklichen und mannigfaltigen Schaden. 1. Verliert er einen Bürger vor der Zeit, da er ihn nach dem natürlichen Laufe der Dinge hätte verlieren sollen. 2. Geschieht einem Bürger, dem er Schutz versprochen, und schuldig ist, die äußerste Beleidigung. 3. Entsteht natürlich das Besorgniß, daß derselbe Thäter, und 4. andere nach seinem Beispiel, mehrere Mordthaten begehen. 5. Leidet die öffentliche Sicherheit; und endlich 6. ist sein Schaden, als Cessionarius des Ermordeten, unschätzbar.

Aus dieser Berechnung erhellet, daß nicht, wie man Beccaria vorwirft, nach seinem  
Grund-

Grundsatz der zufällige und vorsehliche Mord gleich hart bestraft werden müssen; daß ferner derjenige, der einem andern nur einen Arm entzwey schlagen wollen, und ihn tödtet, der Gesellschaft nicht so viel Schaden zufüge, als derjenige, der ihn mit vollem Vorbedachte umbringt, und daß mithin, wenn man auch, wie Beccaria will, bei Würdigung des Verbrechens, und Bestimmung der Strafe, auf den aus ienem der Gesellschaft entstehenden Schaden allein Rücksicht nimmt, dennoch die Absicht des Thäters, folglich die Moralität der That allemal von selbst mit in die Schadenberechnung kommen, und — daß mithin beide Theile verglichen sind, sobald sie sich verstehen.

Wenn aber Beccaria, die seinen Richtern der Regel nach stets verborgen bleibenden heimlichen Triebe und Gedanken des Verbrechers, als einen Maasstab des Verbrechens verworfen hat, so wird ihm darin, hoffe ich, jeder beifallen.



4) Diese Wahrheit ist auch zuweilen von den rohesten Menschen anerkannt worden. Ob gleich die Rache die Hauptleidenschaft der Nordamerikaner ist, so hat man doch Beispiele, daß der Bekleidigte sich besänftigen lassen, und, statt Rache, mit einer Erstattung sich begnügt hat. Zuweilen bekommen die Anverwandte des Entleibten von dem Totschläger zur Schadloshaltung einen Menschen, den er im Kriege gefangen. Dieser wird an die Stelle des Ermordeten gesetzt, nimmt dessen Namen an, und wird in seine Familie förmlich aufgenommen.

Ueberhaupt ist der erste Gedanke fast aller rohen Völker, wenn sie damit umgegangen, die Privatrache abzuschaffen, nicht auf Leib- und Lebensstrafen, sondern auf Erziehung des Schadens, durch Bezahlung einer gewissen Geldsumme, gefallen: Für jede Art Verbrechen fand in den mittleren Zeiten eine Geldbuße, oder vielmehr Erstattung Platz, die anfangs durch einen Vergleich unter den Parteien, nachher durch Schiedsrichter, und zuletzt durch die Obrigkeit festgesetzt wurde.

Die-

Dieser Gewohnheit kann man bis unter den alten Deutschen, den Schotten, und vielen andern Völkern, ehe sie zu einem merklichen Grade von Cultur gelanget, nachspüren. Die nordischen Nationen, die der römischen Monarchie ein Ende machten, brachten schon aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen Gesetze mit, nach welchen nie, selbst nicht beim Mord, auf Leib- und Lebensstrafen, sondern bei jeder Art Verbrechen auf Geld- und Vermögensbuszen erkannt wurde; wenn gleich der Freimann die Wahl hatte, ob er sich der Genugthuung halber an dem Richter, oder an seinem Schwertde halten wollte. Selbst beim Zweikampfe wurde in gewissen Fällen eine Art Erstattung bezahlt. Und bei dem Mord hatten die Deutschen den Preis, der für iede Gattung von Menschen entrichtet werden mußte, so genau bestimmt, daß derselbe der beste Maasstab war, nach welchem man den persönlichen Rang ermessen konnte. Also wurde z. B. für den Mord eines bloßen Freimanns nur der dritte Theil von dem bezahlt, was der Mord eines Comitis kostete.



Merkwürdig ist es allerdings, daß sie von der blutigen, verwüstenden Selbstrache durch einen Sprung gleich auf Geldbußen, und nicht erst auf Leib- und Lebensstrafen gefallen, wohin die Abstufung unendlich sanfter gewesen wäre. Da so viele Völker zuerst alle auf den nemlichen Einfall gekommen; so scheint es, daß sie selbst mit ihrer Privatrache nur die Idee einer Schadloshaltung verknüpft haben; daß diese Idee dem unverdorbenen Menschen natürlich sey; daß er darin nur aus den Gründen excedirt habe, die die Rache des Naturmenschen grenzenlos macht; daß, sobald er seine Rache der Gesellschaft und den Gesetzen übertragen, er sie in ihre natürlichen Grenzen einer Genugthuungsforderung zurückgezwängt; und daß endlich der Gedanke, oder vielleicht das Gefühl: daß niemand über eines freien Mannes Leben Macht habe, das erste sey, wodurch der Mensch, als er in gesellschaftliche Vereinigung getreten, geleitet worden ist.

---

s) In

5) In keinem Staate sind Todesstrafen am rechten Orte, als in denjenigen, die unter der unmittelbaren Regierung Gottes stehen, oder zu stehen wähnen; denn Gott allein steht das Recht zu, seine Geschöpfe zu strafen. So war es bei den Juden des alten Bundes. So war es, (ihrem Dünken nach) bei den Peruanern, ehe sie unteriocht wurden. Letztere glaubten, ihre Monarchen würden von der Gottheit, die sie anbeteten, unmittelbar erleuchtet und geleitet. Alle Verbrechen sahen sie daher nicht als Uebertretungen menschlicher Gesetze, sondern als Beleidigungen der Gottheit an. Es wurden mithin auch alle, die geringsten, wie die schwersten, mit dem Tode unabittlich gestraft. Die guten Leute, welche diese harte Ahndung als eine von dem beleidigten Himmel verhängte unvermeidliche Rache ansahen, waren danach recht fromm geworden. Was es aber auch für Helden gewesen, lehrt uns die Geschichte der Eroberung von Peru.

Als inzwischen unsere Fürsten nicht, wie Moses, Gott von Angesicht zu Angesicht seh'n; da, wenn sich einige gleich verschleiern, dies  
E 5 nicht



nicht aus dem Grunde geschieht, weil ihnen der Glanz des Angesichts Gottes, sondern weil ihnen der Glanz der Wahrheit unerträglich ist; da sie sich eben so wenig unmittelbarer Offenbarungen, als der Geringste ihrer Unterthanen, zu rühmen; da sie weiter keine Gewalt haben, als die ihnen durch den ursprünglichen Vertrag übertragen worden; da mit einem Worte unsere Verfassung nichts weniger als theocratisch ist: so bleiben bei uns die Todesstrafen offenkundige Eingriffe in die natürlichen Rechte der Unterthanen, und in die Majestätsrechte Gottes.

---

6) Und dies soll wol nicht sowol eine Ausartung der Macht über Leben und Tod seyn, als vielmehr selbige diesem Nebermuth, und dem Unterschiede der Stände unstreitig ihren Ursprung zu danken hat. Denn nichts verträgt sich weniger mit Todesstrafe, als der Begrif einer vollkommenen Gleichheit unter den Menschen. Das Recht im gesellschaftlichen Zustande zu tödten, haben sich zuerst Große gegen Kleine, Mächtige gegen Schwache ange-

angemahnt. Der Begrif der Sclaverei ist wohl die erste Stufe an der Leiter gewesen, worauf man bis zur Todesstrafe gestiegen ist. Waren die Menschen nie auf den unsinnigen Einfall gerathen, einen Theil ihrer, ihnen in allen Stücken gleichen, Brüder, als ihre Knechte, als ihr Eigentum, als ihr Lastvieh anzusehn; so wäre gewiß nie der Gedanke bei ihnen aufgestiegen, daß ein Mensch den andern, daß die Gesellschaft eins ihrer Glieder förmlich, und feierlich zu tödten befugt seyn könne. Die Römer mafsten sich das ius vitae & necis zuerst bei dem gemeinsten Pöbel an. Die Mexicaner konnten ihre Mayeques eben so ungestraft ermorden, als die alten Walliser Fremde, Unsinnige und Alussäßige. Die Teutschchen behaupteten bis ins zwölfe Jahrhundert das Recht ihre Leibeigenen, ohne Zuthun eines Richters, an Leib und Leben strafen zu dürfen. Selbst noch zu der Zeit, da dies Recht schon ziemlich eingeschränkt worden, achtete man das Leben eines Leibeigenen so gering, daß der Todschlag eines solchen mit einer ganz unbeträchtlichen Geldbuße ausgezöhnt wurde. In Tahiti werden wegen be-

gange-



gangener Uebelthaten keine Erihs oder Vornahme, sondern nur solche, die dem *Eatua* zur Aussöhnung keine Schweine zu geben haben, mithin die niedrigste Classe des Volks, geopfert. An der Goldküste straft man nur diejenigen Mörder am Leben, die sich mit Gelde nicht los kaufen können. Und in Rio *Sextos* ist die Todesstrafe fast ganz abgekommen, weil der dortige König es einträglicher gefunden, die Verbrecher zu *Sclaven* zu verkaufen, als sie zu schlachten.

Dadurch also, daß einige Menschen angefangen, sich für Wesen von einer andern, und ungleich höhern Gattung, als die übrigen anzusehen, scheinen sie zuerst auf den Besgrif eines Strafrechts, und besonders des Rechts mit dem Tode zu strafen, gekommen zu seyn.

In Frankreich wurden erst im 12ten und 13ten Jahrhunderte, als man die Städte zu ordentlichen Gemeinheiten errichtete, als die reichen Städteinwohner für ihre Reichtümer zu zittern anfingen; und die Armen nicht viel mehr



mehr zu sagen hatten, die bis dahin üblich gewesene Geldbußen in Lebensstrafen verwandelt.

So soll es wol in den meisten Gesellschaften zugegangen seyn. Denn daß die Lebensstrafe bei dem ersten, ursprünglichen gesellschaftlichen Verein schon festgesetzt seyn sollte, läßt sich kaum gedenken. Jede Gesellschaft, unter deren Gliedern die Güter nicht gleich vertheilt worden, besteht aus Wohlhabenden und Dürftigen. Diese würden, so lang ieder seine Stimme hatte, nie einen Vertrag eingegangen seyn, der, zumal was den Diebstahl betrifft, nur ihnen zum Nachtheile, nur ienen zum Vortheile gereichte. Er konnte also erst alsdann durchgehn, als die Großen und Reichen in der Zeitsfolge Macht genug an sich gerissen hatten, um Gesetze geben zu können, ohne der Geringen und Armen Einwilligung zu erwarten. Wie steht es aber da um den Originalcontract, auf den man sich so gern beruft? Wie steht es da um die Gültigkeit eines Contracts, in den der eine Theil, und zwar derjenige, dem er hauptsächlich schädlich ist, nie gewilligt hat?

Nichts



Nichts ist ungereimter, als wenn man die Wahrscheinlichkeit des auf Lebensstrafen gehenden Originalcontracts daher leiten will, weil ieder Wohlgesinnte in den Verein, daß gewisse Verbrechen mit dem Tode geahndet werden sollten, in der Ueberzeugung gern gewilligt haben würde, daß er zu dergleichen nicht fähig sey, mithin ihm gar keine Gefahr bevorstehe — Bestanden denn alle angehende Gesellschaften aus lauter Wohlgesinnten? oder waren auch Schlechtgesinnte darunter? Nach dem gegenwärtigen Verhältnisse zu urtheilen, wird auch der ausschweifendste Philanthrop nicht leugnen, daß die Anzahl der letztern ungeheuer größer, als die der erstern gewesen seyn müsse. Wenn man also nur dieser Einwilligung für wahrscheinlich hält, wie kann denn ein Contract gültig seyn, in den nur der geringste Theil der Contrahenten gewilligt hat? Und wenn die Zahl derjenigen, die wahrscheinlich dissentirt haben, auch noch so gering seyn sollte, so ist sie doch hinlänglich den Vertrag unverbindlich zu machen.

Schon

Schon seiner Natur nach könnte gleichfalls dieser, wenn auch der Consenspunct seine Rich- tigkeit hätte, nicht bestehen, weil ein Theil unmäßig lädirt, und von dem andern hinter- gangen wäre.

Man nehme nemlich an, daß ein Mann von unerschöpflichem Reichtum mit einem Manne, der samt den Seinigen Hunger litte, sich vereinigte, daß, wer von ihnen dem andern ein Brodt entwendete, das Leben verlieren sollte; man setze, daß ein rechtschaffener Mann mit einem Schelm den Bund schlösse, daß, wer von ihnen ein Schelmstück beginge, des Todes sterben sollte; würde man solche Veredungen für rechtsbeständig halten? Alle Gefahr und Nachtheil wären auf der einen, und Sicherheit und Nutzen auf der andern Seite, mithin wäre der eine Theil eben so gewiß betrogen, als wenn ein Riese und ein Pigmäe, die einen Fluß zu durchwaten hätten, auf eine gewisse Summe Geldes überein kämen, die derjenige dem andern zu bezahlen hätte, dem das Wasser zuerst an den Nabel trate.

Noch



Noch viel ungereimter, iedoch in dem nemlichen Geiste, ist es, wenn man sagt: „dass bei einem armen Volke Todesstrafen überflüssig; „da aber, wo Krōsus und Irus die nächsten Nachbarn seyen, dieser nicht anderst, als „durch Todesstrafen im Zaume gehalten werden könne.

Dies sollte so heißen: dass der Reiche in dem ruhigen, üppigen, wollüstigen Genusse desjenigen Ueberflusses, der dem Dürftigen abgezwackt worden, nicht anderst gesichert, dass er nicht anderst, vor aller Unbequemlichkeit, vor aller Störung seiner Bassa-Ruhe geschützt werden könne, als wenn man iede solche Störung mit dem Tode verpoente. Sicher wäre das freilich; aber noch weit sicherer würde es seyn, wenn man die ganze Classe der Armen, dieses eben durch seine Armut furchtbare Gesindel, von der Erde vertilgte — Aber da behielten die Reichen niemand, der ihnen diente, ihnen schmeichelte, sie feierte, ihnen Zeitvertreib machte, und den sie, zu Beförderung der Verdauung, scheren und plagen könnten.

Daß

Daf̄ dies der wahre heimliche Grund  
Der Lebensstrafen sey, habe ich lange gewußt;  
aber ich glaubte nicht, daß man laut davon  
sprechen würde.

---

7) Diese Weissagung des Franken ist ein-  
getroffen. Denn sogar Jacobi, einer der  
Verfechter der Todesstrafen, setzt einen Grund  
für die Rechtmäßigkeit derselben darin, daß  
den Unterthanen aller Orten der Abzug frei  
stehet, mithin sie, wenn sie dem ungeachtet in  
einem Lande bleiben, wo Todesstrafen üblich  
sind, sich denselben stillschweigend unterwerfen.  
Feder, der zwar die bloße Geburt, den bloßen  
Aufenthalt hiezu nicht hinreichend hält, meint  
doch, daß Besitzungen, Aemter, die Trei-  
bung bürgerlicher Nahrung, eine Art einer frei-  
willigen Zugesellung enthalten, wodurch man  
sich den Gesetzen der Gesellschaft, deren wirk-  
liches Glied man werde, unterwerfe. Dies  
scheint eine Einschränkung zu seyn, ist aber in  
der That keine. Denn wo ist der Ort, wo  
man bei unsren gegenwärtigen Einrichtungen  
ohne Besitzung, ohne Amt und ohne bürgerliche

F

Nah-



Nahrung leben kann? Jeder Einwohner muß also auf einem von diesen Wegen seinen Unterhalt suchen, weil es, um zu leben, nicht genug ist, daß man sich wo aufhalte. Die ganze Wahl, die er hat, besteht also darin, daß er durch eine iener Verbindungen sich, wie man will, der Gesellschaft zugeselle, in der er geboren ist, oder einer andern, die — eben dieselben, oder vielleicht noch schlechtere Gesellschaften, als iene, hat. So wird er aus einer Gesellschaft in die andere fliehen, oder gestoßen werden; und weil alle sich größtentheils gleich sehn, im Grunde auch keine Wahl haben, als zu bleiben, wo er ist, oder auf irgend einer unbewohnten Insel Gras und Kräuter zu fressen.

Das ist in der That eine sehr gezwungene Willkür, und ein freier Wille, wie ihn die Neger auf den Zuckerinseln haben. Wer dies für eine freiwillige Zugesellung und eine stillschweigende Unterwerfung halten wollte, der müßte wahrhaftig leicht zu überzeugen seyn.

---

8) Ob

8) Ob hier und an mehreren Stellen das Costume so recht beobachtet sey, überläßt der Herausgeber der Beurtheilung des Lesers.

---

9) In eroberten Ländern, welche die Eroberer unter sich getheilt, mag es wol mit der Ungleichheit der Güter und Stände eine andere Bewandtniß haben. So theilten die nordischen Nationen, welche die römischen Provinzen unteriochet, ob sie gleich als völlig gleiche, und bürgerlich unabhängige Männer ausgewandert waren, und gekriegt hatten, dennoch die eroberten Länder nach dem Kriegsgeschehe, nach welchem die Anführer und Tapfersten größere Anteile an der Beute bekamen. Bei diesen Völkern war also dies die Entstehung des Adels, und der verschiedenen Grade des Adels. Allein in denjenigen Ländern, die nicht von Conqueranten bezwungen, nicht unter diesen, als Beute, sondern unter den ursprünglichen Einwohnern, blos weil diese die bisherige Gemeinschaft aufzuheben für gut gefunden, getheilt worden, kann die Ungleichheit der Anteile, die daraus entstandene Verschie-



Denheit der Stände, und alle ihre übrigen traurigen Folgen, keinen andern, als den hier beschriebenen — oder einen ähnlichen Ursprung gehabt haben.

---

10) Die Verfechter dieses Greuels mögen sagen was sie wollen, so bleibt dies doch eine ewige, unwiderprechliche Wahrheit. Denn entweder ist der zu Folternde ganz vollkommen, oder, wie die Criminalisten sagen, luce meridiana clarius, überführt, oder, nicht. In ienem Falle bedarf es so wenig der Tortur, als des Inquisiten Geständnisses. Sie ist alsdann eine Grausamkeit, die à pure perte geschieht. Es ist die wahre Tortur der höflichen Franzosen, die ihre Missethäter, wenn sie überführt sind, und bekannt haben, doch vor der Hinrichtung und der amende honorable allemal noch gleichsam par étiquette foltern, und diese ceremonieuse Formalität eben so pünktlich beachten, als die drei Einheiten in ihren Dramen.

In diesem Falle aber, wenn noch das algeringste an der Ueberführung fehlt, wenn  
der

der Richter noch den allermindesten Zweifel hat, so ist unleugbar, daß man das Schicksal des Angeklagten nicht von seiner Schuld oder Unschuld, sondern von der Constitution seines Corpers und seiner Seele lediglich abhangen lasse. Und das ist wenigstens eben so seltsam, als die sonst üblichen Duelle, Feuer- und Wasserproben, mit dem Unterschiede, daß überdem noch der Richter sich in Gefahr setzt, einem Menschen alles Uebel, das, ohne ihn zu tödten, möglich ist, zuzufügen, der doch wenigstens möglicher Weise unschuldig seyn kann. Wenn man in die ältern Zeiten zurück geht, so findet sich, daß es mit dem Ursprunge der Folter fast eben die Bewandtniß, als mit dem Ursprunge der Lebensstrafen habe, und daß iene, wie diese, sich die Mächtigen zuerst wider die geringste und niedrigste Classe von Menschen angemahnt haben. So brachten die Römer keinen Bürger und freien Menschen, sondern nur Leibeigene auf die Tortur. Und im Jahre 1325 wurde selbst in Spanien, dem Vaterlande der Inquisition und deren Greuel, durch ein ausdrückliches Gesetz verboten, einen gebornen Arragonier auf die Folterbank



terbank zu spannen. Allein es ist in neuern Zeiten wider die Folter so oft und viel, und in Betracht der meisten Staaten Europens, Gottlob! mit so gutem Erfolge geschrieben <sup>a)</sup>), daß ich mich billig entsehe, dem noch etwas hinzu zu fügen. Nur einige Anekdoten kann ich zu erzählen nicht umhin, weil vielleicht keine der von andern erzählten die Unzulänglichkeit dieses Mittels, die Wahrheit zu erforschen, in die Augen fallender macht.

*La Mole und Coconnas*, zween Höflinge, aus den Zeiten der Königin Margarethe von Valois, wurden einer Verschwörung beschuldigt, und auf die Folter gespannt. Jener hielt sie aus. Dieser erschrack schon vor den Werkzeugen, und legte lieber das

Ge-

<sup>a)</sup>) Nach William Cox's Berichte ist seit Beccaria's Schrift die Tortur 1767 in Russland, 1773 in Schweden, 1776 in Poblen, und 1777 in Österreich abgeschafft. Siehe Account of the prisons and hospitals in Russia, Sweden, and Denmark. Auch ist sie seit einiger Zeit in Genf, Preussen, Thürachsen, und nunmehr gar in Frankreich aufgehoben.

Geständniß eines Verbrechens ab, das er nicht begangen hatte. Nun wurden beide hingerichtet; dieser, weil er gestanden, und iener, weil er durch des andern Geständniß für überführt gehalten wurde: und dennoch waren beide unschuldig.

Man sollte nicht glauben, daß die Folter, die in so manchem europäischen Reiche, ja selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands vertilgt worden, sich doch noch in vielen deutschen Ländern mit der Hartnäckigkeit erhalten, wie sie thut. In einer großen deutschen Stadt wurde ein Jude eines Diebstals beschuldigt, und leugnete. Verschiedene Tage schon hatte er alle Peinigungen, die menschlicher Wit nur erdenken mögen, ansgehalten. Der Henker, stolz auf vorherige Siege, staunte, und begriff nicht, wie ihn jetzt seine Kunst verlassen könnte. Endlich declarirte er dem Richter, er vermuthe, der Inquisit hielte seine Excremente an sich, und dies gäbe ihm die Stärke, unausstehliche Qualen auszustehen. Gleich wurde auf ein Abführungsmittel erkannt (vielleicht das erste Recept, das durch Urteil und Recht verordnet

54

mōr.



Den) 5), und dann von neuem gefoltert. Das Tortur-Genie verdoppelte sein Bestreben, und übertraf sich selbst. Nun sagt das Protocoll, „bekannte er endlich die Wahrheit“ — vielleicht. Vielleicht aber auch konnte sein durch mehrmalige Zermalmungen, und nun gar oben drauf durch eine heftige Purganz, äußerst entkräfteter und zerquetschter Körper den wiederholten Märttern nicht länger widerstehen, und sein Bekenntniß konnte eben so gut eine Folge des Entschlusses seyn, lieber zu sterben, als länger zu leiden. Zur Vollendung dieser Geschichte gehört noch, daß gleich nach Eröffnung

der

5) In neuern Zeiten wol, aber nicht in den ältern, denn Bodinus, Crusius, Delrio, Sprenger, und besonders Hyppolitus de Marsilius und Brandt waren eben so stark im Receptiren, um Hexen zu verhindern, daß sie auf der Folterbank nicht einschliefen, oder sie zu zwingen, daß sie mehr als drei Thränen aus dem rechten Auge wälzen müßten — als sie in der Physiognomik und Pathognomik waren, um Hexen von Nichthexen an ihren Zügen und Geberden zu unterscheiden. Ja es haben sogar Rechtslehrer die Tortur selbst in einigen Fällen, als ein heilsames Arzneimittel, angepriesen.

der Todesurteil einem Geistlichen aufgetragen wurde, aus dem Juden einen Christen zu machen; daß dieser aber mit unglaublicher Hartnäckigkeit den überzeugendsten Gründen, der hinreichendsten Veredsamkeit, Ohr und Herz verschloß, vermutlich weil es ihm, wie Atahualpa, ging, weil er sich nicht vorstellen konnte, daß das eine so sanste, liebepredigende Religion sey, deren Anhänger ihn so teufisch zerfleischt hatten, und nun, weil er die Qualen länger zu ertragen nicht vermogt, ihn schlachten wollten. Inzwischen, sagt das Protocoll weiter, änderte er unter dem Galgen mit einem Male, und gleichsam durch ein Wunder, seine Sinnesart, und starb, nach dem Zeugniß des Paters N. N., nicht nur reumüthig, sondern als ein ächter catholischer Christ.

Erstaunen muß man, wenn man hört, daß zu der nemlichen Zeit, da die Folter an den meisten Orten, als der Natur und Menschlichkeit widerstrebend, ganz abgeschafft wird, man an andern, statt einer bisher üblichen sanstern Tortur-Art, eine der härtesten ein-

F 5 führe;



füre; daß ein Fürst vom andern, wenn er gleich mit Henkern und Henkersknechten nothdürftig versehen ist, bei großen Gelegenheiten einen Kopf, der sich in der Kunst, Menschen zu peinigen, besonders hervor gethan, freund-nachbarlich borge, (wie er etwa zur Feier ei-nes außerordentlichen Festes einen Castraten, oder eine Opernsängerin, ihm ableihen könnte) und den, wenn er seiner Erwartung entspro-chen, oder sie gar übertroffen, mit Belohnun-gen und brillanten Zeugnissen überhäuft, in seine Heimath zurück sende.

11) Mich dünkt nichts sey einleuchtender, als diese wichtige Wahrheit. Ich finde aber doch nöthig, die verschiedenen Begriffe, die man mit dem Worte: Strafe, verbinden kann, hier etwas aus einander zu setzen. Nach allgemeinem sowol, als iuristischem Sprachgebrauche heißt: einen Menschen strafen, so viel, als ihm dasenige Uebel zufügen, das er durch die moralische Heflichkeit seiner Handlung verdient hat. Mit der Schadloshaltung des Beleidigten steht die Strafe

Strafe eben so wenig in Beziehung, als mit der künftigen Sicherheit desselben, oder des Staats. Die Schadloshaltung wird immer besonders erkannt. Ein Mittel einen Menschen zu bessern ist es nicht, daß man ihn würge. Und das Beispiel für andere wird in den ritterlichen Erkenntnissen genau von der Strafe unterschieden. Sie verurtheilen nemlich einen Böswicht zum Strange, zum Schwerde, zum Rade, 1. ihm zur wohlverdienten Strafe, und 2. andern zum Exempel.

Wenn Gott am iüngsten Gerichtstage einen Menschen zur Hölle verdammt, so wäre das reine und unvermischt Strafe, weil a) der Beleidigte dadurch nicht schadlos würde, weil b) der Beleidiger dadurch weder selbst gebessert, noch iemandes Sicherheit geopfert würde, und endlich c) es keinem mehr zum Beispiel dienen könnte.

Ein so bestimmtes, von seiner gerödhnlischen Begleitung entledigtes, Strafrecht wird sich doch wol kein Mensch wider den andern, kein Wesen wider ein Wesen, von gleichen Rang und Würde mit ihm, anmaßen.

Ich



Ich selbst habe nicht das Recht mich zu strafen, weil ich nicht ein Wesen von einer höhern Gattung, als ich, bin. Gott allein hat dies Recht; und die Rechte Gottes über mich kann ich so wenig selbst ausüben, als einem andern abtreten.

„Aber Eltern und Kinder sind doch beide Menschen, und wer wird ienen das Recht, diese zu strafen, absprechen?“ Zuvorderst muß man unter dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern im Stande der Natur oder dem ersten rohen gesellschaftlichen Zustande, und dem zur Zeit einer größeren Cultur unterscheiden. Der Naturmensch pflegt seine Jungen, bis sie sich selbst helfen können. Alsdann aber wird er sie, bei entstehender Collision, vom Futter eben so wol abbeißen, als die Henne ihre Küken, so bald sie heran zu wachsen anfangen. In einer rohen eben entstandenen Gesellschaft ist der Unterschied nicht groß. Die Javaner überlassen ihre Kinder gänzlich der Natur, so, daß sie auf allen Vieren kriechen müssen, bis sie von selbst gehen lernen. Die Wilden in Nordamerika leben mit ihren Kindern

Kindern, als ob ein Zufall sie zusammen gebracht, und keine gemeinschaftliche Bande sie verknüpften. Diesem Grundsätze ist ihre Kinderzucht völlig angemessen. Sie züchtigen sie niemals, nicht einst in der frühesten Kindheit. Die Neuseeländische Schöne hilft ihren Vater prügeln, wenn er sich an ihrer Mutter vergreift.

In einer civilisierten, im hohen Grade verfeinerten Gesellschaft verhält es sich nicht so. Unsere Kinder sind nicht erzogen, wenn sie gehen, und ihr Futter selbst suchen können; weil man ist kein Futter sucht, sondern kauft, und alles Privateigentum ist. Unsere Erziehung ist nicht eher vollbracht, bis das Kind im Stande ist, so viel Geld zu erwerben, als sein Unterhalt erfordert. Das verzieht sich meist bis zur Grosährigkeit. Und damit ist doch noch nicht alles gethan. Wir müssen unsere Kinder zu guten, geschickten, artigen, falschen, verduldigen Bürgern bilden. Den ursprünglichen Menschen müssen wir heraus raisonniren oder heraus peitschen; die edelsten Naturtriebe ersticken, wenigstens schwächen; den stolzen,

Nacken



Macken unter dem Gocche sie bengen lehren;  
entmannen müssen wir sie — und das ist nicht  
so leicht geschehen. Züchtigungen von mancher-  
lei Art haben wir daher nöthig; — aber das  
ist noch lang keine Strafe.

Züchtigen wir sie, um ihnen Unarten ab-  
zugewöhnen, die auf ihren künftigen Zustand,  
als Mann und Bürger, Einfluss haben, die  
sie unglücklich und unleidlich machen würden,  
so thun wir weiter nichts, als was der Wilde  
thut, wenn er seinen Knaben aufrecht stehn,  
gehn, Nahrung suchen, und etwa Futterkräu-  
ter von giftigen Kräutern unterscheiden lehrt;  
was der Vogel thut, der seinen Jungen vor-  
fliegt, damit sie auch ihre Flügelchen zu schwim-  
gen lernen sollen. Das aber unsere Unter-  
richtungsart härter sey, mehr Zwang und he-  
roische Mittel erforderne, röhrt daher, weil ein  
Hund weit schwerer auf den Hinterbeinen  
gehn, durch den Reif springen, und, wie  
Mlle Façon, ein Menuet tanzen, als Fressen  
und Saufen lernt, viel mehr Schläge dazu  
gehören, eine Rache Narrenpossen, als Mausen,  
zu lehren — das ist aber keine Strafe.

Züchtig-



Züchtigen wir sie hingegen wegen Unarten, die sie nur als Kinder begehn, die nur uns beschwerlich sind, so bedienen wir uns des natürlichen Verhädigungsrechts. Wir treiben den ab, der uns beleidigt, oder zur Last fällt — das ist aber gleichfalls keine Strafe. In dieser ersten Bedeutung also, hat unleugbar kein Mensch das Recht den andern zu strafen, nicht einst Eltern ihre Kinder.

Inzwischen wird doch auch dieses Wort in einem andern Verstande genommen, in welchem es, wie mich dünkt, wenn man nicht durch weitläufige Umschreibungen ins eckelhafte verfallen will, unentbehrlich ist. So wie man die Ausübung des Verhädigungsrechts im Naturstande, Kürze halber, nicht besser, als Rache; so dünkt mich, kann man iene im gesellschaftlichen Zustande nicht besser, als Strafe, nennen. Dann würde das Strafrecht der Obrigkeit nichts anders seyn, als die Summe der den einzelnen Gliedern der Gesellschaft zugestandenen, iener im Grunde vertrage abgetretenen, Verhädigungsrechte, mithin das Befugniß dem Beleidigten und  
dem



dem Staate von dem Bekleidiger Schadlos-  
haltung, und beiden vor demselben fürs Künf-  
tige Sicherheit zu verschaffen.

So oft in diesem Aufsäze das Wort:  
**Strafrecht**, als etwas Erlaubtes, als ein  
der Obrigkeit wider die Unterthanen zustehens-  
des Beschnüff, gebraucht wird, ist es in dies-  
sem; so oft aber es als etwas, das ganz und  
gar keinem Menschen gegen den andern zusteht,  
bestritten wird, ist es im ersten Verstande ge-  
nommen. Dies hat der Herausgeber, um  
dem Vorwurf eines Widersprechs vorzubeu-  
gen, zu erinnern nöthig erachtet.

12) Dies eben leugnen die Apologisten der  
Todesstrafen. Sie meinen, ohne diese könne  
den Verbrechen nicht gesteuert, und der Staat  
nicht in Ordnung gehalten werden. Sie hal-  
ten iene nicht blos für müßlich, sondern für  
nothwendig; und sind so weit gegangen, eine  
an sie gerichtete Frage dahin umzukehren: „sie  
sind müßlich, wie können sie ungerecht seyn?“

Feder

Feder meint, die Gründe, welche für die Nothwendigkeit der Todesstrafen angeführt worden, seyen stärker, als was Beccaria und andere für das Gegentheil gesagt haben. Da er nun behauptet, daß die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit derselben am Ende ganz allein auf der Frage: wie weit sie nothwendig oder entbehrlich seyen? beruhe; so habe ich, ob ich gleich der Meinung nicht bin, der Prüfung iener Gründe eine eigene, leider etwas lang gewordene, Note widmen zu müssen geglaubt. Die von Feder gesammelten Gründe sind folgende; daß

### Erster Grund.

„überhaupt bei weitem den meisten Menschen nichts über das Leben gehe, und der Tod das größte Uebel zu seyn scheine —“

Dies scheint nicht, sondern ist in der That so. Alle Menschen, deren Grundtriebe nicht entweder durch das Clima, die Lebensart, oder andere äußere und zufällige Ursachen <sup>a)</sup>, wozu ich

<sup>a)</sup> Als bei vielen Einwohnern der neuen Welt.



ich auch unstreitig die Gewohnheit <sup>b)</sup> rechne, geschwächt sind, kennen kein größeres physisches Uebel, als den Tod. Der Trieb der Selbsterhaltung, der mit der Furcht vor dem Tode einerlei ist, ist die Urquelle aller menschlichen Triebe. Der Jungling, der lieber stirbt, als seine Geliebte verliert; der Mann, der lieber stirbt, als einen gewissen Grad von Demuthigung erleidet; das Weib, das den Tod der Entehrung, der Edle, der ihn einer unredlichen Handlung vorzieht, machen hievon keine Ausnahme. Denn zu geschweigen, daß das alles keine physische Uebel sind, so hat die Schwärmerie und sophistikirte Würdigung des ersten auf sein Mägden, und des zweeten auf seinen Stolz ein pretium affectionis gesetzt, das nicht zu allgemeinem Maasstabe dienen kann. Und wenn die letzten lieber ihr Leben, als ihre Tugend verlieren, so beweist das nicht, daß sie nicht den Tod für das größte Uebel halten, sondern nur, daß sie lieber das größte unter allen Uebeln leiden, als lasterhaft seyn wollen.

Was

<sup>b)</sup> Als ins besondere bei den Japanern.

Was folgt denn aber hieraus? Also ist die Todesstrafe nothwendig? — Entsetzlich! — Nero, Domitian, Phalaris und Consor-ten hätten so schließen können, aber kein Ge-  
setzgeber, am wenigsten ein Philosoph soll das thun. Sie ist nothwendig, weil sie — die härteste unter allen Strafen ist! — Und

G 2 war

c) Von hieraus will ich mal ausgehen, und nun weiter schließen. Alle die unmenschlichen Ex-  
asperirungen der Todesstrafe, wovon die Ges-  
chichtbücher so vieler Völker zur ewigen, uns  
auslöschlichen Schande des Menschengeschlechts  
voll sind, sind unstreitig härter als Hängen  
und Kopfen, mithin wirkamer und schrecken-  
der; also — müssen auch iene bei uns einges-  
führt werden, also müssen auch wir, wie in  
der Provence, unsern Missethätern die Knos-  
chen entzwey schlagen, sie lebendig aufs Rad  
flechten, sie zween, drei Tage lang in unaus-  
stehlichen Höllenqualen mit dem Tode ringen,  
und den Teufeln, die sie so peinigen, dem Urr-  
heber ihres Daseyns fluchen lassen, iusqu'a ce  
que mort l'ensuive. Dies müssen wir um so  
mehr thun, als der einfachen Todesstrafe es  
ebensfalls an Wirksamkeit fehlen muss, weil derselben ungeachtet noch so häufige Verbrechen  
vorgehen. — Dahin würde uns dieser un-  
mensch-



warum ist die härteste unter allen Strafen nothwendig? — Weil minderharte zu Erreichung des Zwecks, Leben und Vermögen der Bürger zu sichern, nicht hinreichen — Ich will die absolute Ungerechtigkeit der Todesstrafen, die, wenn sie einmal ausgemacht ist, diese ganze Untersuchung überflügig macht, einstweilen bei Seite, ich will voraussehen, daß jedes Mittel, das zu ienem Endzwecke führt, gerecht sey; was wird die Sache der Todesstrafe dadurch gewinnen? ganz und gar nichts.

Wenig Wahrheiten sind besser erwiesen, als die, daß die Todesstrafe zu keiner Zeit, und an keinem Orte etwas außerordentliches, daß sie mehr gewirkt habe, als iede andere Strafe. Reisende, Beobachter und Philosophen aus iedem Zeitalter stimmen darin überein, daß in den Ländern, wo die Todesstrafe eingeführt ist, nicht weniger Verbrechen ausgeübt werden, als wo sie nicht eingeführt ist. Niemand hat noch behauptet, daß da, wo

die

menschliche Grundsatz führen; ein Satz aber, der zu viel beweist, beweist gar nichts.

die barbarischsten Strafen herrschen, die Sitten  
reiner wären, als da, wo man die gesindesten  
antrifft. Vielmehr zeigt die Geschichte aller  
Völker und aller Jahrhunderte das gerade Ge-  
gentheil <sup>a)</sup>). In den wärmern Provinzen

G 3

Frank.

a) Ist man darum in Marokko seines Eigentums  
sicherer, weil man die Räuber mit Säbelhies-  
ben zerstückt? oder in Algier, wo man sie vom  
Thurm herabschleudert, und mit eisernen Has-  
cken auffängt? Nirgends giebt es blutdürstig-  
ere Uebelthäter, als in Italien und Frankreich,  
wo man am meistten rädert und töpft; nirgends  
wird mehr auf der Landstraße geraubt, als in  
England, wo kein Räuber dem Galgen entrinnt;  
und nirgends reist man unbeleidigter, als in  
Dänemark und Holstein, wo man keine Diebe  
mehr hängt. — Die Ursache liegt nicht allein  
im Clima, oder im eigentümlichen Carakter der  
Nationen; denn die russische Kaiserin herrscht  
von Kamtschatka bis Astrakan, fast unter al-  
len bewohnten Himmelsstrichen, und dennoch  
gelingt es ihr, nach dem Beispiel ihrer Vor-  
gängerin, Ordnung und Sicherheit ohne To-  
desstrafe bei hundert ungebildeten Völkern zu  
erhalten.

Sturz's Schriften p. 234.

Dieser kleine Aufsatz, der auch im zwölften  
Stück des deutschen Museums von 1776 ab-  
gedruckt



Frankreichs, wo die Strafen scheuslich sind, geschehen auch nicht nur die scheuslichsten, sondern auch die häufigsten Verbrechen. Eben so bei den Illyriern. Weder Montaigne noch Coyer haben bemerkt, daß die zu Rom übliche unmenschliche Art Verbrecher hinzurichten, vor deren Beschreibung der Leser zurückbebt, und die den Zuschauer entweder versteinert, oder ihm das laute Geschrei des Jammers und Abscheus auspreßt, die Romaner frömmier oder tugendhafter gemacht habe. Biörnstahl versichert, daß in Neapel, wo die Lebensstrafen größtentheils aus der Gewohnheit gekommen, unendlich weniger Verbrechen begangen werden, als in Paris, wo die Greve fast täglich den Neugierigen das Schauspiel eines gesetzlichen Mordes darbietet. Und die fourches patibulaires zu Valence, die, nach

inappel-

gebracht ist, in dem mit origineller Laiue die treffendsten Wahrheiten, die überzeugendsten Gründe vorgetragen werden, müßte, und wenn Sturz auch sonst nichts geschrieben hätte, schon allein hinreichen, dessen frühzeitigen Tod von allen Menschenfreunden beweinen zu machen.

inappellablen Sprüchen der Chambreardente; mit Contrebandiers beständig so reichlich behangen sind, haben den Schleichhandel dort gewiß eben so wenig vermirckt, als zu Toulouse, Toulon und Palermo, wo derselbe gleichfalls mit dem Tode verpoent ist.

Nichts kann aber auch wol widersinniger seyn, als daß man denienigen, die für das Leben ihrer Brüder sprechen, den Beweis aufbürden, von ihnen verlangen will, daß sie darthum sollen, die Strafe mit dem Tode wirke nicht mehr, als andere Strafen. Selbst nach den Grundsäcken des peinlichen Rechts muß im Zweifel allemal die gelindere Meinung befolgt werden. Ihr seyd es also, Ihr, die ihr behauptet, es sch nothwendig die Menschen zu schlachten, um sie im Zauñe zu halten; die den Beweis führen, die mit genauen, urkundlich bestätigten Registern darthun müßt, daß unter zween Staaten, in welchen Elima, Verfassung, Sitten, alle Haupt- und Nebenzustände gleich sind, in demienigen, wo man mit dem Tode straft, ungleich weniger Verbrechen verübt werden, als in demienigen, wo

G 4

man



man die Todesstrafe entweder nie gekannt, oder verbannt hat. Bis das geschehen; bleibt unsere Behauptung so gewiß unangefochten stehen, so gewiß man noch niemals von einem Inculpaten den Beweis seiner Unschuld gefordert hat; so gewiß es ist, daß derjenige, der die Nothwendigkeit einer grausamen, unmenschlichen Behandlung der Staatsunterthanen verficht, seinen Sach beweisen müsse, und nicht von dem, der diese Nothwendigkeit leugnet, Beweis verlangen könne. Es wäre denn, daß iener, wie Jacobi gethan hat, sich in dem Besitze, und der Verjährung gründete.

Fast eben so wunderbar ist es, wenn Schott (in observationibus de delictis & poenis) auf des Beccaria Einwurf; daß die Todesstrafe die Verbrechen nicht verhüte, antwortet: daß auch die Deportation, Bergwerksarbeit, und ewige Knechtschaft die Menschen nicht im Zaume hätten halten können. Was, um Gotteswillen! soll denn hieraus folgen? — Also muß man diesen die Todesstrafe vorziehn, weil die auch nichts hilft?

Auf

Auf gleiche Weise behauptet er, das Beispiel der Regierung der Kaiserin Elisabeth von Russland, worauf sich Beccaria bezieht; beweise nichts, weil nicht ieder Staat ein Sibirien habe — Ist denn gar kein Mittel möglich, die Menschen im Zaume zu halten, als Tod oder Sibirien?

Die Regel ist einmal unumstößlich, daß die gelindstmögliche Strafe die beste sei, weil was mit geringem Aufwande erhalten werden kann, nicht mit großem Aufwande geschehen muß. Wer also wider die Regel die härteste Strafe, als die beste, anpreist, der muß ohne Zweifel seine Behauptung erweisen. Seit unendlichen Jahren, fast an allen Orten, sieht man Todesstrafen als gut und nützlich eingeführt. Daher kommt, daß die von manchem ohne sein Wissen aus der Jurisprudenz in die Philosophie übergetragene Begriffe von Besitz und Verjährung, vielleicht auch die Frucht der Reichen vor den Armen, der Großen vor den Kleinen, die ganze Lage des Streits unrecht haben ansehen, und den Kläger zum Beklagten, den Beklagten aber zum Kläger

G 5 ge-



gemacht haben. Man nehme eine ganz gesetzlose Gesellschaft an, für die Gesetze entworfen werden sollen, man nehme an, daß dabei deliberirt werde, ob die Todesstrafe eingeführt werden solle, oder nicht, und ich bin gewiß, die Art zu streiten wird sich um ein merkliches verändern.

Ueberhaupt kann man die Strafe nur bei denjenigen Verbrechen, die mit kaltem Blute verübt werden, vielleicht <sup>e)</sup> als ein Abhaltungsmittel ansehen. Bei denen, die in der Stunde der Leidenschaft geschehen, wirkt sie, zur Abschreckung, ganz und gar nichts. Das Mägden, welches Furcht vor Schande zu dem widernatürlichen Entschlusse bringt, sein eigenes Kind zu morden, wird es wenig kümtern, was ihm, wenn es entdeckt wird, für eine Strafe bestimmt sey. Seine Ehre will es erhalten, nicht sein Leben. Schande will es vermeiden, nicht den Tod. Entdeckt zu werden, das ist sein einziges, sein schrecklichstes

Bes-

<sup>e)</sup> Ich sage: Vielleicht. Würde man sonst bemerkt haben, daß oft bei und während der Hinrichtung eines Diebes Diebstähle geschehen?

Besorgniß. Ob es aber, wenn es einmal entdeckt werden soll, Schwerd oder Gefängniß erwarten, das wird ihm in dem Augenblicke der That zuverlässig gleichgültig seyn. Es hat ihm gewiß mehr Mühe gekostet, die angeborene Liebe zu der Frucht seines Leibes, einem Theile seiner selbst, den stärksten Naturtrieb zu ersticken, den Schauer vor der unmenschlichen That zu unterdrücken, als über die Schrecken des Todes sich hinweg zu setzen. Wer in grimmiger Wuth seinen Mitbürger ermordet, denkt in dem Augenblicke zuverlässig nicht daran, was ihm, wenn er entappt und überführt wird, bevorstehe.

Es ist ferner gewiß, daß der Schrecken vor dem Tode nur alsdann heftig sey, wenn dieser ganz nahe und unvermeidlich ist. In der Entfernung, zur Zeit des Entschlusses zum Verbrechen, bei der Ungewißheit ob der Tod auch eintreten werde, in der Hoffnung unentdeckt und ungestrafzt zu bleiben, verliert iener Schrecken fast alle seine Kraft f).

In der Ent-

f) Würden sonst Menschen, die das Leben über alles lieben, oft so sehr auf ihre Gesundheit losstürmen?



Entfernung sieht der Verbrecher nur eine böse Viertelstunde, die ihn, so lang sie nicht nah und unvermeidlich ist, weniger schrecken wird, als ewige Gefangenschaft, und ähnliche langwierige Strafen. Den Tag vor der Hinrichtung wird der Verbrecher sicher eine ewige, und die härteste Knechtschaft dem Tode vorziehn. g) In dem Augenblicke des Entschlusses schwerlich.

Mich dünkt auch, daß die größere oder geringere Wirksamkeit der Strafen nicht sowol in ihrer absoluten Strenge oder Gelindigkeit liege, als vielmehr auf die Begriffe, die Einbildung des Volks, wo sie eingeführt sind, relativ sey. Wer gewohnt ist sich an einem seidenen Faden lenken zu lassen, den gebraucht man

g) Ganz allgemein läßt sich der Satz zwar nicht behaupten. Es gibt Fälle, daß Leute lieber gestorben, als eines Haars Breite von ihrem Eigensinne abgerissen sind. Einigen Schottländern, die wider Jacob den zweeten rebellirt hatten, wurde Pardon unter der Bedingung angeboten, wenn sie: God save the King sagen wollten — sie ließen sich lieber hinrichten. Dergleichen Ausnahmen aber sind selten, und heben die Regel nicht auf.

man nicht mit Tauen zu binden. Eine ganz gelinde Ahndung wird bei dem Volke, wo sie die größte, wo keine größere bekannt ist, zufolge eben das wirken, was die unmenschlichste Behandlung bei einer Nation, die an solche Greuel gewohnt ist.

Bei einigen wilden Völkern in Nordamerika soll man sich, statt aller Strafe — der Verspottung des Schuldigen bedienen, und doch seinen Zweck erreichen. Wenn nemlich jemand einen Diebstahl begangen hat, so wird er vor die Versammlung gefordert, und wegen seiner Ehrlichkeit und Treue auf das äußerste gerühmt. Ein Feigherziger wird wegen seines Muths höchstlich gepriesen, und das mit so bittrer Ironie, und unter solchem Hohngelächter der Zuhörer, daß man vor einem Recidive ganz sicher seyn kann. Dem Schuldigen soll gemeiniglich der Spott so unerträglich seyn, daß er lieber die Feuertortur ausstände, als ein ähnliches Verbrechen noch einmal zu begehen. Durch Leibesstrafen, und alles was öffentlich infamirt, sagen diese Indianer, verliert der Schuldige das Gefühl der Scham-



Schande, und damit ist alles verloren. So sehr hat der Gesetzgeber die Neigungen der Menschen in seiner Gewalt. So weich — aber auch wie hart, wie gefühllos können sie gemacht werden!

Wenn Dr Moores zu Genf, wo sehr selten jemand hingerichtet wird, verschiedene Tage vor und nach der Hinrichtung eines Mörders in allen Gesellschaften eine allgemeine Traurigkeit und Niedergeschlagenheit spürte; so wurde in Paris Sturz von einem Gelehrten eingeladen, den Luftsprünge eines zum Strange verurtheilten diebischen Abbes zuzusehn. Verschiedene Wochen vor Damiens teuflischer Zerfleischung waren alle Plätze, wo man sie sehen konnte, für die Damen bestellt; und als jüngst La Motte in London um 11 Uhr gehangen wurde, hatten die Zuschauer schon um 5 Uhr morgens die besten Stellen zu 1 und  $\frac{1}{2}$  Guinea eingenommen.

Ich selbst habe es gesehen, daß bei der Hinrichtung eines Unglücklichen, wobei einen Zuschauer abzugeben ein Frauenzimmer mich ver-

verführt hatte, wo ich, mit dem Rücken gegen den Richtplatz gewandt, mich in eine Kutsche gesetzt hatte, wo bei einem zufälligen Drehen des Kopfs der plötzliche Anblick etwas in der Lust hangenden, welches etwa der Gehengte seyn mogte, mich fast ohnmächtig gemacht hätte, da habe ich gesehen, daß alle um mich her auf ihren Wagen dem Schauspiele so unbesangen zusahen, und so heiter dabei fröhstückten, als ob sie einer Musterung, oder einem andern Puppenspiele, beigewohnt hätten.

Ich selbst habe es gesehen, daß, als ich, nicht blos aus Neugier, bei der Tortur eines Juden gegenwärtig war, wo ich den Augenblick, da ich in den Keller gekommen, die Unmöglichkeit vor Endigung des Greuels wieder herauszukommen, unendliche mal verwünschte, wo ich mit starken Gerüchen meine oft entfiehenden Lebensgeister wieder zurück rufen mußte — b) da habe ich gesehen, gehört, und davor

b) Wenn ich es nicht für die erste Pflicht des Menschen, besonders des Schriftstellers, hielte, durchaus, und in allen Stücken, und ohne alle Aus-

davor mehr, als vor der Abscheulichkeit des  
Schauspiels, geschaudert — daß die freilich  
nicht reizenden Geberden, wozu der Schmerz  
den

Ausnahme, wahr zu seyn, sich von dem Leser  
durchschauen zu lassen, sich ganz zu zeigen, wie  
man ist, nicht schlechter und nicht besser; so  
würde ich bei diesen und ähnlichen Neuherun-  
gen gewiß Bedenken gefunden haben. Es ist  
schon zu sehr zum Modeton geworden, iede  
Bemühung, die Rechte des Menschen wider  
alle Unterdrückung ieder Art, zu verhädigen,  
für Schwärmerei auszugeben, insbesondere  
aber das Bestreben, die Unnöthigkeit und Un-  
rechtmäßigkeit der Lebensstrafen zu erweisen,  
als die Folge einer übertriebenen Weichherzig-  
keit zu verschreien, die vor dem Richtersthule  
der Vernunft nicht Stich hält. Aerger hat es  
wol noch keiner gemacht, als der Verfasser des  
Schreibens über die Schwärmerei unserer  
Zeiten im zten Stücke des zten Jahrgangs des  
Göttingischen Magazins. Der stellt dieieni-  
gen, die die Todesstrafe angefochten haben,  
Goldmachern, Fanatikern und empfindsamen  
Weibern zur Seite, und scheint die zu ienem  
Endzwecke entworfenen Schriften mit dem An-  
nullo Platonis, und dem Buche: Des erreurs &  
de la vérité in eine Classe zu setzen. So son-  
derbar es auch ist, daß alle dieienigen, welche  
Nach-

den Leidenden trieb, seine mit Hebräisch oder  
Judenteutsch untermischte Klagen, die Töne  
des Jammers, der schneidende Ausdruck der  
unter

Machdenken und Prüfung über diese Materie  
sich nicht zum eigenen Geschäfte gemacht ha-  
ben, darauf verfallen, iene menschenfreundliche  
Bemühung lächerlich und schwärmerisch zu fin-  
den; so scheint es doch aus dem Grunde ziem-  
lich natürlich zu seyn, weil es eine besondere  
Meinung ist, die der allgemeinen Meinung  
schnurgerade widerspricht, ein Paradoxon, das,  
wenigstens im Anfange, selten Glück macht.  
In der That ist dies aber das nemliche Raison-  
nement, welches die zur Untersuchung des vom  
Columbus entworfenen Projects, Amerika zu  
entdecken, niedergesetzte Commissarien gebraucht-  
ten, um dessen Verwerfung anzurathen, und  
welches hauptsächlich darin bestand: daß es  
Vermessenheit sey zu wähnen, Columbus als  
lein sey weiser, als alle übrigen Menschen zu-  
sammen. Daß dies Argument nicht unwider-  
leglich sey, erhellt schon daraus, daß, dessel-  
ben ungeachtet, nachher nicht nur ein vierter,  
sondern gar ein fünfter Weltheil entdeckt ist.

Das aber ist nicht so natürlich, daß man  
mit diesem Geschrei über Empfindsamkeit, bes-  
gleitet





unter der Folter und Peinigung fast unterliegenden Natur auf einen großen Haufen Zuschauer eben den laut ausbrechenden Eindruck machten,

gleitet mit ein paar witzigen Einfällen, mühsame Prüfungen, und ganze Reihen von Versuchsschlüssen nieder zu donnern gedenke. So spöttelt der Verfasser des eben erwähnten Aufsatzes darüber: „dass man alle Wege suche, „das theure Leben eines Spitzbuben dem „Staate zu erhalten, und die unschuldigen, „beleidigten Mitglieder desselben verurtheilen „wolle, den Völkewicht, wenn er nicht die Freiheit behalten soll, ferner zu schaden, auf ihre „Kosten Zeitlebens zu ernähren.

Zuvorderst muß ich erinnern, daß ich das theure, welches hier offenbar eine Ironie seyn soll, gern im eigentlichsten Verstande einräume. Mir ist das Leben aller meiner Mithrüber theuer, auch desjenigen theuer, den Erziehung, Umstände, Temperament, Zufall &c. zu einer oder mehrern bösen Handlungen verleitet haben, und den man daher, wenn er aus einer der niedern Classen ist, einen Spitzbuben nennt, wenn er aber zu einer der höhern gehört, bei seinem Namen, oder seinem Karaktere zu nennen fortfährt. Dadurch, daß er lasterhaft wird, hört er nicht auf ein Mensch

machten, den Bruder Hans Wursts lustige  
Schwänke auf die Gallerie, oder Urberle's  
attisch gesalzener Wiß auf die um eine Hof-

H 2 gal-

zu seyn. Dadurch, daß er allen Anspruch auf  
meine Hochschätzung verliert, verliert er nicht  
mein Mitleid, meine Theilnehmung, und, so  
viel ich vermag, nicht meinen Schutz und mei-  
ne Hülfe. Die Tugend-Intoleranz hat von  
je her unendlich mehr Schaden gesiftet, als  
die Religions-Intoleranz.

Dann ist der Grund, warum wider die Todes-  
strafe geeifert wird, wol gewiß bei den wenigsten  
der: „damit das Leben des Uebelthäters dem  
„Staate erhalten werde““ Von unendlich größ-  
sern Gewichte ist die Absicht: dem Staate und  
dessen Gliedern die schwere Sünde eines Mor-  
des zu ersparen, der, wenn er auch den positiv-  
en Gesetzen noch so gemäß ist, den natürlichen  
deshfalls um nichts weniger widerspricht; hund-  
ert Unglücklichen das Leben zu retten, das sie  
durch nichts verwirkt haben können, und das  
ihnen mithin ungerechter Weise entrissen wird;  
und überhaupt die Menschen auf menschliche  
Grundsätze zurück zu führen, und Gesetze ver-  
dächtig zu machen, deren Grundpfeiler Ver-  
drückung und Blutdürst ist.

Ferner



galatasel gelagerten adlichen Zwergfelle zu machen pflegen. — Wer in so einem Augenblicke seine Brüder liebt, der ist nicht werth geliebt

Ferner habe ich an mehrern Orten gezeigt, daß die Kosten, welche die Unterhaltung eines Menschen erfordert, niemanden berechtigen, ihn, um selbige zu ersparen, aus der Welt zu schaffen. Ich kann auch darin keinen Schatten von Unbilligkeit finden, daß die Staatsglieder denjenigen ernähren, der der allgemeinen Sicherheit wegen lebenslänglich eingesperrt wird. Kann ihnen der Schutz des Staats wider alle Beeinträchtigung ihrer Rechte, kann ihnen der Vorzug, sich nicht mehr selbst ihrer Haut wehren zu dürfen, wol weniger kosten, als einen so unbedeutenden Beitrag an Unterhaltungskosten? Sie haben diesem Zwecke wol ganz andere Opfer gebracht, und dies ist gewiß unter allen das geringste. Oder kommen sie vielleicht in der Voraussetzung vorfeiler zu, daß sie, wie man will, gegen solchen Schutz ihr Leben verpfändet haben? — Wenn ich aber einen Menschen bei harter Arbeit, bei schlechter Kost auf die Zeit seines Lebens einsperre, und ihm dann so viel reiche, daß er nicht verschüngert, bin da ich, oder ist er der Verurtheilte, der Bestrafte?

Um

siebt zu werden — Und doch sind das die fast  
natürlichen Folgen der Gewohnheit, das sind  
die Folgen Eurer mühsamen Bestrebungen,

H 3

die

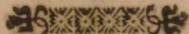
Um die in dem erwehnten Aufsatze auf eine  
halbe Octavseite zusammen gedrängte Entschei-  
dungsgründe zu widerlegen, müste ich alle die  
meinigen wiederholen, und dazu fühle ich um  
so weniger Veruf, als ich die ganze Stelle  
nicht einst berührt hätte, wenn nicht, meinem  
Besorgniß zu Folge, dergleichen beiläufig hin-  
geworfene flüchtige Einfälle manchmal gefähr-  
licher wären, als eine tieffinnige philosophische  
Abhandlung. Diese wird denjenigen, auf die  
es ankommt, schwerlich einst zu Gesichte kom-  
men. Wenn aber irgend ein erlauchter Leser  
in einer beliebten Monatsschrift auf eine Stel-  
le, wie die gerügte, stößt, so dürfe er, da  
er sonst durch andere entgegen gesetzte Stellen  
vielleicht halb wankend gemacht wäre, nunz-  
mehr gar alle fernere mittelbare oder unmittel-  
bare Prüfung für überflüssig halten, mit dem  
Manne, der den schwärmerischen, fanatischen,  
empfindelnden Philosophen und Rechtsgelehrten  
so derb den Text gelesen, recht herzlich lachen,  
und in der frohen Ueberzeugung, wenigstens  
in diesem Stücke, ein Mann und kein empfinde-  
sames Weib zu seyn, so viel Todesurtheile  
ganz gern unterschreiben, als seine Rota's  
ihm nur immer vorlegen mögen.



die Menschen besser zu machen, Ihr Gesetz-  
geber ! ) !

Was den Menschen gegen seines Bruders  
Leiden so ganz gefühllos macht, muß das nicht  
auch

) In einer benachbarten Stadt wurde ganz vor  
kurzem ein Auto da fe gehalten, an welchem,  
außer einem Aufgeknüpfsten, vier Menschen  
enthaftet wurden. Der Nachrichter des Orts  
eröffnete die Scene, war aber so ungeschickt,  
oder so unglücklich, daß der erste Delinquent  
eher niedergemehelt, als hingerichtet wurde.  
Dem Zweeten, an dem ein angehender Men-  
schenschlächter sein Probestück machen sollte,  
wurde nicht besser mit gespielt; und so auch  
dem Dritten. Einem dieser Unglücklichen wur-  
de durch den zweeten ober dritten falschen Hieb  
das Tuch, womit ihm die Augen verbunden  
waren, herunter geschlagen. Er richtete sich  
in die Höhe, und erhob ein so lämmertliches  
Geschrei, daß einer der Henkersknechte ihn zu-  
lezt vom Stuhle reißen, und an der Erde ihm  
den Kopf heruntersägen mußte. Nun trat ein  
fremder Nachrichter-Held, der zu dem Feste  
mit eingeladen war, auf. Er war durch die  
vielen Fehlhiebe seiner Collegen so wenig aus  
der Fassung gebracht, daß er mit einem einzigen  
den Kopf des vierten Uebelthäters herun-  
terfliegen machte; und — Amphitheater und  
Par-



auch den Schrecken vor der Todesstrafe gewaltig schwächen? Und wo bleibt da die gehoerste groÙe Wirksamkeit der leztern? Umsonst leugnet dies der Verfasser der abgekürzten Re-

H 4 flexio-

Parterre klatschte ihm auf die nemliche Weise Beifall zu, als man der künstlichen Cadence eines Opernsängers applaudirt. Es fehlte nichts, um dem Greuel das ganze Ansehen eines wirklichen Schauspiels zu geben, als daß seine Vorgänger ausgepfiffen worden wären.

An einem andern Orte wollte der zu Decollirende den Geistlichen, der ihm vorbetete, und der schon einige Male, um dem Nachrichter Spielraum zu lassen, hatte zurücktreten wollen, durchaus nicht von seiner Seite lassen, indem er oft die Worte wiederholt: er möchte ja nicht von ihm weichen, sonst wäre es um seinen Kopf gethan. Dabei geberdete er sich so unbändig, und bewegte sich so ununterbrochen, und so heftig, daß man nicht absah, wie ihm beizukommen seyn würde. Das Spiel fing an für die Zuschauer äußerst interessant zu werden, und man erwartete die Catastrophe mit ungeduldiger Neugier. Auf einmal gab der Nachrichter dem Prediger einen Wink, daß er, ohne seine Stelle zu verlassen, sich niederkücken sollte. Dies geschah, und in dem nemlichen



flexionen über die Todesstrafen im 10ten  
Stück des Musaeums von 1776. Umsonst  
behauptet er, der Mensch gewöhne sich nicht  
an Todesstrafen durch die östere Wiederho-  
lung, die Natur entsehe sich desto mehr davor,  
je österer sie daran erinnert werde. Dies freiz-  
tet nicht nur wider die Analogie, sondern wi-  
der

lichen Nu that iener einen so kraftvollen, uner-  
warteten Hieb, daß Kopf und Schulter dahin  
flog. Nun erscholl, wie ein Lauffeuer, ein  
lautes, einstimmiges Bravo; und einer unter  
den Zuschauern, damit nicht zufrieden, fing an  
aus vollem Halse: Da capo, zu schreien. Ein  
Witzling gewiß; aber auch ein Mensch?

Moores erzählt noch ein Beispiel dieser Art,  
das alle andere übertrifft. Ein Scharfrichter  
enthauptete zum ersten Male einen Menschen,  
und sein Probestück war ein Meisterstück.  
Zween seiner Amtsbrüder standen bei ihm, und  
dieweil des Mannes Kopf sich auf dem Blut-  
gerüste wälzte, und die Adern des Rumpfs  
ihr Blut ausströmten, drückten diese beiden  
Leute mit der freudigsten Mine, die sich nur  
ersinnen läßt, ihrem Collegen die Hand, klop-  
ften ihm auf die Schulter und gratulirten ihm  
zur meisterhaften Art, womit er sein Amt voll-  
zogen hatte.

Der alle Erfahrung, wider das Resultat aller  
desfalls angestellten Beobachtungen. Nichts  
zeigt die Macht der Gewohnheit in diesem  
Stücke deutlicher, als das Beispiel der Japa-  
ner, als die oft unbegreifliche Gleichgültigkeit  
der Seeleute gegen den Tod, den sie so oft  
in der Nähe zu sehen Gelegenheit haben.

Moores erzählt von letzterer eine Anecdo-  
te, die ich ganz hieher zu setzen mich nicht ent-  
halten kann.

Als man einem englischen Matrosen wegen  
Strafenraubs sein Schicksal ankündigte, nahm  
er ein Stück aufgerollten Taback in den Mund,  
und hielt es zwischen den Zähnen, bis er das  
Todesurtheil über sich fällen hörte. Dann bis-  
er ein Stück vom Taback ab, und fing an es  
sehr unbekümmert zu kauen. Kerl, sagte der  
Richter, der sich über des Mannes Gleichgül-  
tigkeit ärgerte, wisset ihr denn, daß ihr sehr  
bald werdet gehängt werden? — So  
höre ich; und — sprühte ein wenig Tabacks-  
saft aus dem Munde — Wisset ihr auch,  
wo ihr nach dem Tode hinkommt? —  
das kann ich in der That nicht sagen —

H 5

in



in die Hölle, schrie der Richter mit einer  
fürchterlichen Stimme, werder ihr fahren,  
ihr Böswicht, und da immer und ewig  
brennen! — in dem Fall, erwiederte der  
Matrose ganz ruhig, hoffe ich, Milord,  
ich werde es aushalten können.

### Sweeter Grund.

„Und auch die meisten Missethäter, die  
„Verwandlung der Todesstrafe in Gefäng-  
„nisstrafe für eine Gnade hielten“

Dies ist schon im vorhergehenden beant-  
wortet.

### Dritter Grund.

„Dass dieses auch begreiflich sey, weil die  
„Idee von dieser letzten Strafe entkräftet wer-  
„de durch die Hoffnung der Befreiung, und die  
„Vorstellung, dass sich alles gewöhnen lasse,  
„und das Leben eines Gefangenen nicht viel  
„schlimmer sey, als das Leben vieler ehrlichen  
„Leute.“

Dass die Furcht vor der Strafe durch die  
Hoffnung ihr auf eine oder die andere Weise  
zu entgehen geschwächt werde, das haben alle  
Stra-

Strafen unter einander gemein k). Ich glaube aber nicht, daß die Hoffnung aus der ewigen Gefangenschaft zu entwischen, besonders wenn die Anstalten, um solche Gefangene fest

zu

k) Daher eben ist es von so unbeschreiblicher Wichtigkeit, daß die in den Gesetzen bestimmte Strafe, ohne alle Ausnahme und Begnadigung, unvermeidlich und unaufhaltlich auf das Verbrechen folge. Und um so unbegreiflicher ist es, wie man bei manchem Criminelgerichte Einrichtungen beibehalten könne, die die Ueberführung der Missethäter nicht nur nothwendig verzögern, sondern unendlich erschweren müssen.

Dass derjenige, der in einer Inquisitionsache die Urteil spricht, nicht der nemliche sey, der die Untersuchung geführt hat, ist sehr weise verordnet, aus Furcht, daß der oft brennende Eifer, die Wahrheit des Verbrechens heraus zu bringen, dem inquirirenden Richter, auch bei dem besten Herzen, alsdann noch nachhängen möge, wenn er mit kaltem Blute Gründbe und Gegengründe ponderiren, und das Schicksal des Inquisiten entscheiden soll. Durch die Untersuchung ist er gleichsam Partei, wenigstens Sachwalter des Staats wider den Delinquenten geworden, und würde, wenn er selbst die Urteil spräche, gleichsam in seiner eigenen



zu halten, so wären, wie sie seyn sollten und könnten, in so ungeheurem Maße größer sey, als die Hoffnung der Todesstrafe auszuweichen, zumal der Inquisit doch auch wenigstens während

eigenen Sache sprechen. Daß aber derjenige, der den Inquisiten verhaftet und summarisch verhört; derjenige, der die Fragstücke entwirft, worüber er weiter vernommen werden soll; derjenige, der ihn über diese Fragstücke vernimmt; und derjenige, der die Untersuchung dirigirt, vier verschiedene Personen seyen: daß nach solcher Gestalt vollbrachter Untersuchung erst ein weitläufiges schriftliches Verfahren unter dem Ankläger und dem Berthändiger des Inquisiten eintrete — das hat nur aus dem Grunde erfunden werden können, damit theils die Untersuchung verlängert, schwankend und schleppend werden, theils so viel Delinquenten, als möglich, der Ueberführung entschlüpfen mögten.

Ich habe dies immer zu denjenigen Ausführungen gezählt, wozu die Criminalisten durch die unendliche Härte der Gesetze, welcherwegen sie oft, um nicht unmenschlich, barbarisch zu seyn, hinter den lächerlichsten Behelfen sich verkriechen müssen, gezwungen werden. Dann wäre dieses Mittel noch gewiß nicht das absurdeste, indem sie aus dem nämlichen Grunde

sich

während des Processes aus dem Kerker entspringen kann) daß letztere dadurch unentbehrlich werde, oder iene alle Kraft verliere. Ich glaube nicht, daß, vornehmlich bei den gehörigen

sich wohl gendthiget gesehen, steif und fest zu behaupten: oder heiße soviel als und.

Ich kann mich nicht enthalten, hier noch, was die gewöhnliche Criminelprocédur betrifft, eine gewiß nicht überflüssige Bemerkung zu machen.

Die Verhädigung der Inquisiten, womit sich, weil es gewöhnlich arme Schelme sind, leider nicht gern jemand befäst, wird an einigen Orten gegen eine gar nicht verhältnißmäßige, und an andern ohne alle Belohnung, für die Erlaubniß zu advociren, denjenigen, denen diese ertheilt worden, als eine Last aufgebürdet. Alte und Junge, Geschickte und Uneschickte, alle müssen nach der Reihe daran. Die Ungeübtesten haben wol gar den Vorzug, weil sie die meiste Müsse haben. Da sieht man denn oft die Ehre, das Leben eines Menschen solchen Händen anvertrauet, denen kein Bauer die geringfügigste Civilsache vertrauen würde, die nicht im Stande sind eine Bettelsupplik zu entwerfen. Selbst Männer von den besten Fähigkeiten schlagen entweder eine ihnen verschaffte,



gen Anstalten, ein Mensch eine That, die mit dem ewigen Gefängnisse verpoent ist, desfalls ungescheut begehen werde, weil er die höchst zweifelhaftesten Hoffnungen hat, seine Fesseln zu zerbrechen. Vielmehr bin ich überzeugt, daß der Verbrecher zur Zeit des Entschlusses in beiden Fällen sich fast gleich stark mit Ungestraftheit schmeichle; zumal es, wenn man genau zählt, sich finden wird, daß wol so viel Missethäter, die auf den Hals gesessen, aus dem Kerker, als zum ewigen Festungsbau re. Verurtheilte aus der Gefangenschaft entflohen sind.

Die

hastet, unbefohnte Arbeit leichtsinnig von der Hand, oder sind auch mit dem besten Willen nicht vermeidend, in einem fremden Fache, in welchem sie vielleicht kaum alle vier, fünf Jahre einmal zu arbeiten haben, etwas Erhebliches zu leisten. Gemeinlich hat daher der Referent sehr wenig mit den von dem Defensor ausgeführten Gründen zu kämpfen, und oft in der Relation nur zu bemerken, daß gar nichts von einem Gewichte von demselben vorgebracht sey. Dann sey Gott den Unglücklichen, von deren Hals die Frage ist, gnädig! Denn so lang nicht gelegnet werden kann, daß Richter so gut, wie andre Menschen, irren können, daß

es

Die Hoffnung aber, sich mit der Zeit zum Gefängnisse zu gewöhnen, kann, meines Erachtens, in dem Augenblicke des Entschlusses ganz und gar keinen Eindruck machen. Das gebe ich zwar zu, das einem Menschen, der eine lange Reihe von Jahren geforret hat, sein Zustand durch die Macht der Gewohnheit unendlich erträglicher werde, als er es in den ersten Monaten war. Aber daß in dem Augenblicke, da der Mensch eine böse That zu thun im Begrif ist, er sich schon mit dieser Wirkung

es unter Richtern so gut, als unter andern, verständige und unverständige, rechtschaffene und nicht rechtschaffene gebe; so muß man auch gestehen, daß die armen Inquisiten, da sie ohne alle Verhödigung sind, in der mißlichsten Lage von der Welt sich befinden. Und doch hat man an so wenigen Orten diesem abscheulichen Misbrauche abzuhelfen gesucht. Am meisten ist es zu verwundern, daß selbst da, wo ein perpetuus accusator, der gleichsam die Stelle des Advocati diaboli vertritt, gefüttert wird, nicht auch eiu perpetuus Defensor, der ein Fach, in welchem er beständig zu arbeiten hätte, sich ganz eigen machen, und manches Menschen Leben, das nun unwiderbringlich verloren geht, retten könnte, salariert werde.



kung der Gewohnheit schmeichele, daß schon ausdann diese Vorstellung sein böses Vorhaben befördern sollte, das glaube ich ganz und gar nicht.

Die Gewohnheit, die erst, wenn die Strafe lange vollzogen gewesen, eintritt, kann keinen Einfluß auf den Eindruck haben, den die Strafe, oder die Furcht vor derselben, lange ehe sie vollzogen worden, machen soll. Sonst müßte iene eine vim retro activam haben. Sonst müßte ein Ding Wirkungen hervorbringen können, ehe es das Daseyn hat. Unwidersprüchlich lehrt es die Geschichte des menschlichen Herzens, daß Schmerz und Traurigkeit nicht von ewiger Dauer seyen, daß die Zeit sie heile, wenigstens schwäche. Dennoch wird ieder Mann von Gefühl bei dem Verluste eines Freundes, einer Geliebten, bei dem Beſorgniſſe, bei der bloßen Vorstellung dieses Verlustes, glauben, so gewiß, als von seiner Existenz, überzeugt seyn, daß sein Gram ewig, und ewig gleich heftig seyn werde. Erſt wenn die Erfahrung ihn ein anders lehrt, wird er merken, und sich wundern, daß er sich geirret habe.

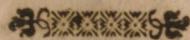
habe. Auch dem Menschen- und Herzenkenner  
 wird es so gehen, wenn er gleich in hundert  
 ähnlichen Fällen das Gegentheil beobachtet hat,  
 weil in Sachen, die auf Empfindung beruhen,  
 fremde Erfahrung nichts fruchtet. Und wenn  
 auch ein oder anderer Philosoph von dieser Re-  
 gel eine Ausnahme macht; so ist zu erwegen,  
 daß diejenigen, für welche peinliche Gesetze ent-  
 worfen worden, wol in den wenigsten Fällen  
 Philosophen sind. Noch vielweniger kann die  
 Vorstellung, daß das Leben eines Gefangenen  
 nicht viel schlimmer sey, als das Leben vieler  
 ehrlichen Leute, wirken. Ich weiß zwar wol,  
 daß bei der gegenwärtigen Eintheilung der  
 Glücksgüter, da wenige Starke oder Schlaue  
 alles an sich gerissen, und den andern fast gar  
 nichts übrig gelassen haben, es nur zu viele  
 Elende gebe, denen die Bedürfnisse des Lebens  
 läßglicher, als einem Gefangenen zugemessen  
 sind; allein, sie genießen des größten unter al-  
 len Gütern, ihrer Freiheit, sie sind nicht ein  
 Gegenstand allgemeiner Verachtung; sie stehn  
 nicht unter dem Prügel des Zuchtmasters.  
 Das aber, wie erzählt wird, ein Mensch, der  
 vierzig Jahre Fesseln getragen, die ihm angebo-

3

tene

tene Freiheit ausgeschlagen haben soll, ist, wenn es gegründet ist, eine so unanalogische Ausnahme, daß sie die Regel gewiß nicht wankend machen kann. Und wenn in Spanien Menschen sich für einen geringen Lohn selbst auf die Galeeren verdingen sollen; so muß man erwegen, daß hier die Rede von Gesetzen für Menschen sey, nicht aber für solche Geschöpfe, die unter dem eisernen Scepter des Despotismus, des Hungers, des Aberglaubens, der Faulheit, und der Inquisition im Schlamm kriechen. Wegwenden sollte man mit Schauer seine Augen von einem solchen Schauspiele, fluchen sollte man der Constitution, die das edelste Geschöpf Gottes so scheuslich herabgewürdiget hat, und sie nicht als einen Beweggrund anführen, dieses noch tiefer zu erniedrigen. Inzwischen bleibt doch immer derjenige, der um Lohn arbeitet, und wenn er auch noch so sauer arbeitet, noch so übel sich behandeln läßt, ein freier Mensch, und ist kein Gefangener.

Die Nebelthäter, die der Ruhe und Sicherheit des Staats die gefährlichsten und nachtheilig-



theiligesten sind, sind nicht diejenigen, welche in der Hitze einer aufbrausenden Leidenschaft, vielleicht durch einen Zufall verleitet werden, einmal in ihrem Leben eine böse That zu begehen, und wenn diese auch noch so strafbar, noch so schauslich wäre. Diejenigen sind es, die aus dem Verbrechen ein Gewerbe machen, deren Handwerk es ist, Böses zu thun, die zu der Classe der Missethäter, wie zu einer Gilde gehören, vornemlich wenn sie ganze Räuber- oder Mörderbanden ausmachen<sup>1)</sup>. Woher

I 2 kommt

1) Es übertrifft alle Vorstellung wie methodisch diese Leute zu Werke gehn, und wie ordentlich ihr Staat im Staate eingerichtet ist.

Eine große, durchgehens aus Juden bestehende Räuberbande wurde im H... arretirt, und die Untersuchung bei der C.... Canzley angestellt. Es wurde auf die Folter erkannt, und die ganze Wand, vom Anführer bis auf den geringsten Jungen, hielten alle ihnen dictirte Grade aus. Nun fingen die mit im Verhaste befindlichen Weiber an sich zu zanken. Die Frau des Anführers, welche, weil sie keine sechzehn Ahnen hatte, das heißt, weil sie nicht von achtem diebischen Geblüte, vielmehr von ehrlichen Eltern geboren, mithin ein Wittstock war,

Kommt es aber, daß solche Leute eine so misliche und gefährliche Handthierung lieber, als einen sichern und erlaubten Erwerb treiben wollen,

war, von den übrigen stets verfolgt worden, und nun gar Schläge bekommen hatte, legte ein freiwilliges Geständniß ab, wodurch die innere Deconomie der Räuberrepublick sehr viel Licht bekommt. Unter andern sagte sie aus, unter Dieben und Dieben sey, sowol ihrer Geburt, als Handthierung nach, ein großer Unterschied. Das ganze Geschlecht zerlege sich in drei Gattungen: Kittenschieber, Roller und Burer. Die Kittenschieber schlichen sich bei Tage in die Häuser, und nahmen mit was sie bei der Hand fänden. Diese würden, wie sie glaubten, nicht am Leben gestraft, und daher auch von den übrigen wenig geachtet. Die Roller nahmen des Nachts in den Wirthshäusern den Fuhrleuten das Geld aus der Tasche. Weil hiebei Rühnheit mit Schlauigkeit verknüpft wäre, so ständen die schon in etwas größerem Ansehn. Die allerangesehnsten aber wären die Burer, dieienigen nemlich, die des Nachts ausgingen und mit Gewalt raubten. Jede Art hielte sich genau in ihren Schranken, und sie verachteten und haßten sich wechselseitig auf das wärmste. Auch stände es nicht in ihrer Wahl, welches von diesen dreien Gewerben sie treiben

len, daß sie alle gesellschaftliche Pflichten abschütteln, gleichsam in den Stand der ursprünglichen rohesten Natur zurückkehren, Allen den  
 3 Krieg

treiben wollten, sondern ihre Geburt setze ihnen darin Ziel und Maße. Der Sohn eines Kitzenschiebers oder eines Rollers, dürfe eben so wenig das Handwerk eines Burrers ergreifen, als eines Schusters Sohn eine Dompraebende bekommen könnte. Nur eine Ausnahme gäbe es von dieser Regel. Dienenigen von den Kitzenschiebern und Rollern nemlich, welche durch besondere Verdienste sich die Ehre gebrandmarkt zu werden erworben, dürfen sich zu den Bursrern schlagen, theils weil das erhaltene Abzeichen sie zu andern als nächtlichen Geschäften unbrauchbar mache, theils weil sie den Beweis ihrer Talente, gleichsam als ein Ordenskreuz, an der Stirne trügen.

Es sey mir erlaubt bei dieser Gelegenheit eine Betrachtung anzustellen, die nicht ganz außerhalb den Grenzen meines Plans liegt.

In einem weitläufigen Staate, dessen große und viele Provinzen unter einem Beherrschter stehn, läßt sich, wenn die Policii in der Verfassung ist, in welcher sie seyn soll, keine von dergleichen herumziehenden Juden-Ziegenusner- oder andern nicht aus Gliedern des Staats bestet



Krieg ankündigen, und die beständige, täglich wiederkommende Gefahr ertrappt und bestraft zu werden nicht achten? — Daher, weil sie alle,

bestehenden Räuberbanden zu besorgende Gefahr, außer etwa an den Grenzen, gedenken. Wo diese Leute rauben sollen, da müssen sie, oder wenigstens in der Nachbarschaft, schlafen, essen, sich aufhalten; und das kann durch erforderlich genaue Aufsicht verhindert werden. Allein in Deutschland, wo hundert kleine Staaten ins Kreuz und in die Queere durch einander liegen; wo der Kleinste derselben oft fünf, sechs, zehn Grenz-Nachbarn hat; wo, wie zu Schlangenbad, um einen einzigen Stein vier verschiedene Landesherrn auf ihrem eigenen Grund und Boden sitzen können; wo eine Bande jede Nacht unter anderer Hoheit schlafen; wo der Delinquent sich mit einem Sprunge vor der Jagd retten kann; wo kleine Fürstchen Räuberbanden, gegen Erlegung unmäßigen Schutzgelbes, nicht nur Aufenthalt gestatten, sondern sie in hohe Protection nehmen, und also die Beute, die sie auf fremdem Grunde machen, gleichsam mit ihnen theilen: da ist freilich die Gefahr größer. Allein diese wird man durch die Härte der Strafen, besonders durch Lebensstrafen, gewiß nicht mindern. Wenn unter den Diebesprofessionisten diejenigen

alle, auch die leichtesten, Fesseln hassen, eine  
zügellose Freiheit und Unabhängigkeit über alles  
lieben, Zwang, Ordnung und Arbeit verabs-

34 scheuen.

gen die Angesehensten, die Beneidetsten sind,  
deren Handthierung mit dem Tode verpoent  
ist, wenn die aus den untern Classen, die höch-  
stens Zuchthaus zu hoffen haben, es als eine  
Gnade, ein besonderes Privilegium ansehn,  
wenn sie zu der höchsten Classe der Strang-  
Schwerd- und Rad-Candidaten sich empor-  
schwingen können, so darf man von diesen  
Strafen keinen sonderlichen Eindruck, keine  
erhebliche Wirkung erwarten.

Kurz nach der erwähnten Judenrotte wur-  
de eine eben so große aus lauter Zigeunern be-  
stehende Bande eingezogen, und weil diese,  
eben ihrer weniger schwachen Nerven wegen,  
die Tortur nicht aushalten konnten, alle hin-  
gerichtet. Ihre Kinder von verschiedenen Al-  
ter und Größe wurden sorgfältig erzogen, in  
Religion und Tugend unterrichtet, und bei  
Handwerkern in die Lehre gethan. Außer daß  
sie der Justificirung ihrer Eltern hatten zusehen  
müssen, wurden sie von Zeit zu Zeit nach dem  
Richtplatze geführt, ja gingen zuletzt oft von  
selbst hin, um ihre Väter, Brüder, Wettera  
am Galgen hängen zu sehn. — Was geschah?

50



scheuen. Leute, denen schon die sanftesten Ban-  
de der Gesellschaft, als freien Bürgern, in  
solchem

So wie sie nach und nach sich stark genug fühl-  
ten, entwischte einer nach dem andern, und es  
ist, so viel ich weiß, auch nicht eineinhalber zu-  
rück geblieben. Ohne Zweifel sind sie zu den  
übrigen nicht mit gefangenen Ihrigen zurück  
gekehrt, und haben das Handwerk ihrer Vä-  
ter fortgesetzt — Von denjenigen der Ihrigen,  
die durch die Faust des Henkers gestorben, spre-  
chen die Diebesprofessionisten nicht anderst, als  
wir von solchen Unverwandten, die ein Schlag-  
fluss uns entrissen hat. Wer viele auf diesem  
Vette der Ehre Verschobene in seinem Stamm-  
baume zählt, ist eben so stolz darauf, als ein  
Landiunker, dessen hohe Ahnen sich für Geld ha-  
ben tödtschießen lassen. In ihrer Pathologie  
stehn Galgen, Schwert und Rad mit in der  
Reihe der gelegenheitlichen Ursachen, die des  
Menschen Leben abkürzen, und sie scheuen sich  
eben so wenig Handlungen zu begehn, wodurch  
sie sich der Gefahr des Galgens aussetzen, als  
wir uns scheuen uns ins Vette zu legen, ob-  
gleich alle unsere Vorfahren darin gestorben  
sind (um mich einer Calender-Türlüpinade zu  
bedienen.)

Die ganze Aufmerksamkeit würde also dahin  
zu richten seyn, nicht diese Rotten zu strafen,  
wenn sie geschadet haben, sondern zu verhin-  
dern

solchem Grade unleidlich sind, können die den Zustand eines Gefangenen sich als leidlich ge-

35 den-

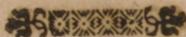
dern, daß sie schaden, es dahin zu bringen, daß sie den beschriebenen kleinen Staaten eben so wenig gefährlich, als den großen, seyen; und diese Absicht könnte, dünkt mich, durch eine genaue Concertirung unter den benachbarten Fürsten, und die Aufhebung des subsidii juris, als wodurch die Sache wieder gleich würde, erreicht werden. Dass dieser Einfall nicht zu denseligen gehöre, welche die Grenzen der Studierstube, in der sie entstanden, nicht überschreiten, sondern daß er in der That ausführbar sey, lehrt das Beispiel des gegenwärtigen Fürst-Bischofs von Fulda. Mit den Herrn der an die seinigen stoßenden Länder ist er dahin übereingekommen, daß nicht nur ieder beständige Husaren-Patrouille unterhält, sondern daß den Husaren des einen Herrn erlaubt worden, einen Räuber bis auf den Grund und Boden des andern zu verfolgen, und ihn da in Verhaft zu nehmen. So sehr dies auch wider die bisherigen Begriffe, Vorurtheile und Verfahrungsart anstoßt, so bedenklich auch bei einer solchen violatione territorii die Knoten mancher altmöglichen Perrücke mögen geschüttelt worden seyn; so ist es doch von dem einleuchtendsten Nutzen gewesen, indem dadurch die Straße von Eisenach nach Erfurt, die vorhin durch Räubereien berühmt war, zu einer der sichersten im Reiche geworden ist.



denken <sup>m)</sup>) ? muß denen dieser, wenigstens in der entfernten Vorstellung, nicht unendlich unerträglicher, als der Tod, scheinen ?

### Bier.

<sup>m)</sup> Zur Stunde, da ich dieses schreibe, sitzt im hiesigen Gefängnisse eins der außerordentlichsten Weibsbilder, die mir vorgekommen. Sie gibt sich für 23-jährig aus, und mag wol etwas, aber doch nicht viel, älter seyn. In diesem Alter hat sie unzählbare Diebstäle, die man weiß, und vielleicht eben so viele, die man nicht weiß, verübet. Sie ist wenigstens bei acht unterschiedenen Gerichten, und bei einigen mehrmal in Inquisition gewesen, zweimal zum Zuchthause condemniert, zwölftmal aus dem Verhafte entsprungen, und hat vier verschiedene Namen geführt. Sie ist gewöhnlich auf der That, oder kurz nachher ertappt, und hat alles erstatten müssen. Oft hat sie an dem nemlichen Tage, da sie aus dem Verhafte, oder dem Zuchthause entwischt, schon wieder gestolen. Unglaublich dummbreit im Stehen, unglaublich schlau in den Verhören; doch so, daß man sieht, sie habe oft nur gestolen, um zu stelen, nur gelogen, um zu lügen. In den kurzen Zwischenzeiten fleißig und arbeitsam, so, daß sie, als Magd, von allen ihren Brodherrschaften ein günstiges Zeugniß erhalten. Ihre Abkunft bei Seite gesetzt, scheint sie mir, mehr, als aus irgend einem



### Vierter Grund.

„Dass bei einer gewissen Anhäufung der „Missethäter die Gefängnissstrafe dem Staate „durch Kosten sehr beschwerlich, wo nicht gar „der gemeinen Sicherheit gefährlich werden „kann.

### So

einem andern Grunde, aus einem unwider-  
stehlichen Triebe zu stelen und zu lügen —  
Als man dieser Person, da ihr zum zweiten-  
male der Procesz gemacht wurde, eine Urteil  
vorlas, vermöge welcher sie zu zweijähriger  
Zuchthausarbeit verdammt war, declarirte sie  
feierlich, sie wolle sich lieber richten lassen,  
als auf zwei Jahre ins Zuchthaus gehn, ob-  
gleich sie schon ein Jahr darin gesessen; mit-  
hin derselben gewohnt seyn musste. Noch  
istzt würde sie, wie es scheint, den Tod einem  
lebenslänglichen Gefängnisse vorziehen, indem  
sie nur um die Alternative: die Beendigung  
ihrer Gefangenschaft, oder den Tod bittet.  
So sehr ist die jedem Menschen angebohrne  
Liebe zur Freiheit bei dieser Gattung Leute in  
eine ausschweifende Begier nach zügeloser Aus-  
gelassenheit ausgeartet; und so sehr ist bei ih-  
nen keine Strafe mehr im Geiste des Verbre-  
chens, als ewige Gefangenschaft und harte  
Arbeit.

So weit man auch zu unsern Zeiten das Studium der Oeconomie getrieben, ob man gleich so wol in dem theoretischen als practischen Theile dieser Wissenschaft gleich starke Schritte, iedoch in ienem vorwerts, und in diesem rückwerts gethan hat; so habe ich zwar wol gehört, daß es in manchen Fällen haus-Hälterisch sey, Pferde und Jagdhunde, wenn sie mehr zu unterhalten kosten als sie aufbringen, zu erstechen und zu ersäufen. Daß es aber recht sey, Menschen zu tödten, um die Kosten ihres Unterhalts zu ersparen, das war mir noch nicht vorgekommen. Ein solcher Lehrsatz würde denjenigen Gutsherrn, die Ruhren und Faufieber segnen, weil sie Sterbfälle und Aluffahrten erzeugen, sehr willkommen, vielen geistlichen und weltlichen Pfründnern, unnuhen Staats- und Privatkostgängern aber, die ihre Kost nicht verdienen, desto unwillkommner seyn.

Die Furcht auch, daß die Gefangenen zahlreich genug werden könnten, um der gemeinen Sicherheit gefährlich zu werden, scheint mir zu den panischen zu gehören. An manchen Orten wird

wird die Bewahrung der Gefangenen nur des-  
falls dem Staate sehr kostbar, weil ihrer zu  
wenig sind, mithin die Unterhaltungskosten der  
Zuchthäuser und Zuchtbediente auf zu wenige  
Köpfe vertheilt werden. So hat man in einem  
gewissen Stifte ausgerechnet, daß ieder Zücht-  
ling dem Lande mehr koste, als ein Canzlei-  
rath. Zum Ruhm unsers Zeitalters kann ich  
auch versichern, daß in dem Staate, in dem  
ich wohne, und in allen benachbarten Staaten  
Executionen so selten sind, daß die wenigen  
Unglücklichen mit eben der Sicherheit, als Be-  
quemlichkeit verwahret werden könnten. Und in  
keiner Voraussetzung kann ich es mir als mög-  
lich gedenken, daß die Anzahl der Gefangenen  
irgendwo verhältnismäßig stark genug werden  
könne, um daß der Staat eine Revolution von  
ihnen zu beforgen habe.

Aber, wird man sagen, in einer Stadt,  
wie z. B. London, da iede Woche <sup>2)</sup> Hin-  
richtun-

<sup>2)</sup> Dies ist nicht so zu verstehen, als wenn in London keine Woche, ohne daß jemand gehängt oder gehakt würde, hinginge. Vielmehr verstreichen deren oft viele, ohne daß eine Exe-  
cution vorgeht, indem die gemeinen Diebe, Strafzen-



richtungen vorgehen, wo wollte man da zuletzt mit den Gefangenen hin? — Man sollte sie in den Behältnissen verwahren, wo man so viele unglückliche, und mit unter gewiß rechtschaffene Männer Schulden halber zur unauslöschlichen Beschimpfung der Nation auf die unmenschlichste Weise schmachten läßt o). So sehr es auch wider

Straßenräuber ic. von einer Session zur andern aufgespart, und dann auf einmal verurtheilt und hingerichtet werden. Dergleichen Auto da fe hat London acht im Jahre; und nur Hochverrätcher, Mörder und dergleichen haben die Ehre, daß ihnen außerordentlich der Proces gemacht, und sie einzeln vom Leben zum Tode gebracht werden. Die Meinung ist nur, daß, wenn man alle im ganzen Jahre zu Tyburn Justificirte zusammen zählte und repartirte, dies etwa für jede Woche einen, und doch wohl nicht völlig, betragen würde. Vielleicht werden doppelt so viel zum Tode verurtheilt, aber wenigstens die Hälfte vom Könige begnadigt, welche Begnadigungen unter der ickigen Regierung viel häufiger, als unter der vorigen sind.

o) Im engsten Verstande schmachten läßt. Denn, wenn gleich die großen zur Aufbewahrung insolventer Schuldner bestimmten Gefängnisse, als King's bench, Fleet &c. kleinen Städten ähnlich sehn, wo Tavernen und Kassehäuser, weit-

wider alle Regeln der Klugheit anstoßt, daß sich die Menschen in so ungeheuren Klumpen zusammen ziehn, und auf einander drängen, so heroisch auch die Mittel seyn mögen, die eine solche monstrueuse Masse im Gleichgewichte zu erhalten erfordert werden; so glaube ich doch nicht, daß zu den übeln Folgen dieses Verfahrens

weitläufige Promenaden zum Gehen und Reisen, nicht bloß reinlich, sondern niedlich meublirte Zimmer anzutreffen sind, wo diejenigen, die ein Handwerk oder eine Kunst verstehen, arbeiten, und reichlichen Unterhalt verdienen können, wo alle Bedürfnisse, Bequemlichkeiten, ja Ueppigkeiten des Lebens theils von Gefangenen, theils von andern feil geboten werden, wo böse Schuldner, die, wenn sie wollten, ihre ansehnlichen Schulden vollkommen bezahlen könnten, sich auf die Zeit ihres Lebens beständige Zimmer kaufen, den Freunden, die sie besuchen, prächtige Gaststereien in den Tavernen ausrichten, und, weil man, so lang sie verhaftet sind, zur Bezahlung sie nicht zwingen kann, gar nicht heraus wollen, vielmehr dort sterben, um ihre Gläubiger zu betrügen, und ihren Erben ihr Vermögen ungeschmälert zu hinterlassen; so gilt das doch nur von solchen, die Unterstützung und Geld haben, oder verdienen können, und die folglich, da sie eines so guten Schicksals am wenigsten würdig



fahrens auch die mit gehöre, daß man die Uebelthäter, weil ihre Anzahl ihre sichere Verwahrung unmöglich macht, umbringen müsse. Wem zu dem Behufe gar keine andere Maassregel beifällt, der würde sich wol zum Staatsmann eben so schlecht, als zum Gesetzgeber geschickt haben. Aber laßt uns das doch erst erwarten, daß der Gefangenen so viel werden, um dem Staate den Umsturz zu drohen. Wenn der Fall eintritt, oder im Begrif ist einzutreten, dann wollen wir Vorkehrungen treffen. Wir wollen aber nicht die wenigen Gefangenen, die wir haben, tödten, um die Gefahr abzuwenden, die wir von ihnen zu besorgen hättten, wenn ihrer viele wären.

13)

würdig sind, im Gefängnisse so gut, so bequem, so wollüstig, als sie an irgend einem andern Orte könnten, leben; dahingegen die armen Unglücklichen, die weder Verbindungen noch Geld, noch Mittel dergleichen zu erwerben, haben, eben die Classe derjenigen, die größtentheils unbeträchtlicher Schuldposten wegen eingezogen sind, unter welchen ohne Vergleich die meisten Rechtschaffenen sich befinden, in unbeschreiblichem Elende verschmachten. Von dem traurigen Zustande der letztern zeugt Howard (*State of the prisons in England and Wales*).

13) Dieser, meines Erachtens, unbestreitbare Grundsatz hat wunderbare Fata gehabt. Verschiedene Bekämpfer der Todesstrafen haben ihn verworfen, und verschiedene Vertheidiger derselben ihn anzunehmen sich gedrungen gesehn. Er ist von Freunden bestritten, und von Feinden verfochten worden. Jenen, denen er so außerordentlich günstig war, ist er nicht haltbar geschienen, und diese, die er aus dem Felde schlägt, haben sich nicht getrauet, ihn zu bezweifeln. Von Sonnenfels, der die Lebensstrafen verwirft, dem mithin an der Wahrheit dieses Grundsatzes unendlich gelegen war, hat ihn bestritten, und darüber eine Lanze mit Beccaria gebrochen. Jacobi hingegen, der sie vertheidigt, scheint diesem seiner Meinung so gefährlichen Sache nicht unhold zu seyn. So verschieden ist das Gefühl verschiedener Menschen über denselben Gegenstand. Dem Herzen und der Aufrichtigkeit beider Theile macht es inzwischen Ehre, daß sie lieber etwas, das wider sie ist, einräumen, als etwas behaupten wollen, das sie nicht wahr glaubten.

K

Unter



Unter den eigentlichen streitenden Parteien soll Runde wol der erste gewesen seyn, der das Recht des Menschen über sein eigenes Leben, mithin das Befugniß, solches der höchsten Gewalt zu übertragen, folglich das Recht dieser höchsten Gewalt über das Leben der Untertanen aus dem Naturrechte zu beweisen gesucht hat. Sein Vorgänger, den er auch anzieht, ist Rousseau; und ich finde nöthig die ganze hieher gehörige Stelle, aus dem 5ten Capitel des 2ten Buchs aus des letztern Contrat Social hieher zu sezen.

„Von der Gewalt über Leben und Tod“

„Man fragt wie die einzelnen Glieder der „Gesellschaft, die kein Recht über ihr eigenes „Leben haben, der höchsten Gewalt ein Recht, „das sie selbst nicht haben, abtreten können. „Diese Frage scheint nur desfalls schwer aufzulösen, weil sie nicht recht vorgetragen ist. „Jeder Mensch hat das Recht sein Leben zu „wagen, um es zu erhalten. Hat man iemals „behauptet, daß derjenige, der aus dem Fenster springt, um einer Feuersbrunst zu entrinnen, des Selbstmords schuldig sey? hat man „dieses

„dieses Verbrechens ie auch nur den bezüchtigt,  
„der in einem Sturm umkommt, dessen Ge-  
„fahr ihm, da er sich einschifte, nicht unbe-  
„kannt war?

„Der Endzweck des gesellschaftlichen Ver-  
„trags ist die Erhaltung derjenigen, die ihn  
„eingehen. Wer den Endzweck will, muß  
„auch die Mittel wollen; und diese Mittel sind  
„von einiger Gefahr, ja von einigem Verluste,  
„untrennbar. Wer sein Leben auf Kosten der  
„übrigen erhalten will, muß auch das seinige  
„für sie hingeben, wenn es nöthig ist. Nun  
„steht aber dem Bürger nicht mehr die Beur-  
„theilung der Gefahr zu, welcher das Gesetz  
„ihm befiehlt sich auszusetzen; und wenn der  
„Fürst ihm gesagt hat: es ist dem Staate zu-  
„träglich, daß du sterbest; so muß er sterben:  
„weil er nur unter der Bedingung bisher in  
„Sicherheit gelebt hat, und weil sein Leben  
„ferner nicht blos eine Wohlthat der Natur,  
„sondern ein bedingliches Geschenk des  
„Staats ist.

„Die Bestrafung der Verbrecher mit dem  
„Tode kann beinahe aus dem nemlichen Ge-  
„sichtspuncke betrachtet werden. Eben um-

R 2

„nicht



„nicht das Opfer eines Meuchelmörders zu werden, willigt man auf den Fall ein zu sterben, wenn man selbst ein Meuchelmörder werden sollte. Weit entfernt durch diesen Vertrag sein eigenes Leben wegzugeben, denkt man nur daran es zu schützen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß irgend einer der Contrahenten sich schon dann vornehme, sich hängen zu lassen.

„Außerdem wird ieder Uebelthäter dadurch, daß er die Rechte der Gesellschaft angreift, ein Aufruhrer, ein Landesverräther. Indem er ihre Geseze bricht, hört er auf ein Glied der Gesellschaft zu seyn, vielmehr bekriegt er sie. Von nun an sind die Erhaltung des Staats und die seinige unverträglich. Einer von ihnen muß zu Grunde gehn, und wenn man den Schuldigen tödtet, so tödtet man nicht sowol einen Bürger, als einen Feind. Die Untersuchung, die Verurtheilung sind der Beweis und die Erklärung, daß er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen, mithin nicht mehr ein Glied des Staats sey. Da er sich aber, wenigstens durch seinen Aufent-

"Aufenthalt, als ein solches selbst aterkannt  
"hat, so muß er nun ausgeschlossen werden,  
"entweder durch die Verweisung, als ein Bundes-  
"brüchiger, oder, als ein öffentlicher Feind,  
"durch den Tod. Denn ein solcher Feind ist  
"keine moralische Person, es ist ein Mensch  
"bei dem das Kriegsrecht eintritt, das Recht  
"den Ueberwundnen zu tödten" &c.

So weit Rousseau; denn das Ende des Capitels halte ich, als hieher nicht gehörig, nicht nöthig zu übersetzen. Ich werde mich vorerst lediglich mit ihm abgeben, denn es schmerzt mich ungemein, daß mein und Rousseaus Gefühl wider einander stoßen; und davon bin ich zu voll, als daß ich gegenwärtig an etwas anders denken könnte.

Von ie her, ich gestehe es, sind mir diese Neuerungen des Verehrenswürdigsten, ich will nicht sagen unter den Philosophen, sondern unter den Menschen, mit seinen übrigen Grundsätzen, mit seinem Charactere incompatibel vorgekommen. Ich konnte es mit dem warmen Freunde des Menschen, mit dem herzhaften



Vertheidiger seiner ursprünglichen Vorrechte und Freiheit, dem muthigen Feinde der Unterdrückung, und der Unterdrücker nicht reimen, wenn er das Leben des gesellschaftlichen Menschen ein bedingliches Geschenk des Staats nennt, wenn er sagt: so bald der Fürst dir gesagt hat: es ist dem Staate zuträglich daß du sterbest, so mußt du sterben. Allein ich will ihm nicht Unrecht thun, nicht einzelne Sache aus seiner Schlufffolge herausheben, sondern ihm Fuß vor Fuß folgen, so ungern ich auch gegen denjenigen meiner Lehrer zu Felde ziehe, der unter allen am meisten mich Wahrheit und Eugend hat lieben gelehrt.

Zuvörderst muß ich meinen Lesern dasiengie bemerklich machen, wodurch ich meinen Liebling vor meinem eigenen Richterstule zu entschuldigen gesucht habe. Die Abhandlung du Contrat social ist bekanntlich ein Auszug aus einem weitläufigern Werke, welches Rousseau unternommen, davon er aber, weil er es seinen Kräften unangemessen gehalten, wieder abgestanden, oder vielmehr aus der Materialiensammlung zu diesem Werke.

Seine

Seine beständige Gewohnheit à baton rompu zu arbeiten ist ohnehin bekannt genug. Ich sehe also dieses 5te Capitel als ein isolirtes, abgerissenes, hingeworfenes Stück an, das, bei der Ordnung der gesammelten Materialien, hier seinen natürlichen Platz gefunden, das, da es an seinen Ort geschoben worden, nicht von neuem mit der ihm sonst eigenen Schärfe geprüft ist, da es, wenn dies geschehn wäre — ich mögte es beschwören — eine ganz entgegen gesetzte Wendung bekommen haben würde. Man muß wenig geschrieben, oder wenig Selbsterkenntniß, oder wenig Freimüthigkeit haben, wenn man nicht gesteht, daß nichts leichter sey, als daß einem so außer der Kette ein falscher Gedanke durch den Kopf und durch die Feder gehe. Wird dann von einem solchen im Zusammenhange nicht gehörig überdachten Bruchstücke Gebrauch gemacht, wird es ohne fernere reife Prüfung irgendwo eingeschaltet, so ist das Unglück da, und so kam dem philosophischsten Kopfe ein unphilosophischer Irrtum gar leicht entrinnen. Ueberhaupt scheint es der schwermüthigen ins schwärzliche fallenden Sinnesart des Genfer Bürgers sehr gemäß



gemäß zu seyn, daß er einen starken Hang gehabt, den Selbstmord bedinglich für eine erlaubte That zu halten. So lang er lebte, schrieb man das dunkle Colorit seiner Seele seinem kränklichen Zustande, und den erduldeten Verfolgungen zu. Nach seinem Tode hat man von ihm selbst erfahren, daß es einen Grund gehabt, der weit tiefer in seiner Seele lag, der unendlich schmerzhafter und demüthigender für ihn und für die Menschheit war, aber der seinem Herzen mehr Ehre bringt. Die marternde Zurückinnerung an ein unwiederbringliches Verbrechen seiner Jugend vergällte jede Stunde seines Lebens, und hatte das Gefühl der Freude gänzlich bei ihm abgestumpft. Die Schlußworte dieses 5ten Capitels: „Aber ich fühle, daß mein Herz murret, und meine Feder zurück hält. Läß den Gerechten diese Fragen erörtern, der nie fiel, und nie selbst Gnade bedurfte“ haben mich immer gerührt. — Aber, seitdem ich die traurige Geschichte der liebenswürdigen und unglücklichen Marion weiß, kann ich sie nicht lesen ohne mein ganzes Wesen erschüttert zu fühlen — Die Begierde der Marion ein Band zu schenken war der erste

erste Schritt zu der unseligen That — Leichtsinniger, o leichtsinniger Jüngling, sieh her, und schaudre! Sieh wie schnell man von der untersten Stufe auf die oberste kommt, wie durch einen einzigen Fehltritt fast des Kindes, der Jüngling, der Mann, der Greis Glück und Ruhe auf ewig verscherzt — Und wir — konnte Rousseau so tief fallen, Gott! wovor sind wir denn sicher?

Ich fühle daß ich ausschweife, und bitte meine Leser — nein ich bitte nicht um Verzeihung. Wer mir nicht schon verziehen hat, der — mag mich nicht lesen.

Natürlich war es indessen, daß ein Mann, der vielleicht unter allen das wenigste Vergnügen geschmeckt, der die unverdientesten und ausgezeichnetesten Verfolgungen erdulden müssen, der einen Zeitpunkt erlebt, in welchem ihm fast in ganz Europa Luft und Wasser untersagt, nicht einst ein Kerker, um darin seine Tage zu beschließen, verstattet, und der dabei mit einer schmerzhaften Krankheit behaftet war, den endlich über alles das die Erinnerung einer schändlichen Handlung, und eines wahrscheinlich da-



durch unglücklich gewordenen liebenwürdigen Mädgens, unaufhörlich folterte — daß der Mann in dem Gedanken, daß es einen Fall gebe, in welchem man durch eine rasche That seinem Elende selbst ein Ende machen dürfe, Trost suchte und fand. Ein fast eben so tröstlicher Gedanke für den Unglücklichen, als die Ueberzeugung von einem andern Leben, ein Gedanke, der ihn über alles, selbst das größte Ungemach, erhebet. Dann aber mußte der Mensch wenigstens ein bedingliches Recht über sein Leben haben. Hatte er es, so war kein Grund, warum er es nicht hätte sollen abtreten können u. s. w. — und so mogte sein Herz mit seinem Kopfe davon gelaufen seyn.

Allein zur Sache. „Jeder Mensch“ sagt Rousseau, „hat das Recht, sein Leben zu „wagen, um es zu erhalten“ Hierin steckt, dünkt mich, das ganze Sophisma, und die Verwechslung der Begriffe, die ihn und alle seine Nachfolger irre geführt hat. Ob der Mensch sein Leben wagen dürfe? davon ist gar die Frage nicht. R. ist also eigentlich derjenige, der die Frage unrecht gesezt hat.  
Wagen

Wagen darf der Mensch allerdings sein Leben, aber es hingeben, das darf er eben so wenig, als es sich nehmen, und das allein ist die Frage. In der That ist es unbegreiflich, wie man so distinct verschiedene Ideen, als Wagen und hingeben, mit einander verwechseln können. Ich will bei den Gleichnissen bleiben, die R. gebraucht hat, und die seine Nachfolger ihm nachgebraucht haben.

Wer, um einer Feuersgefahr zu entgehn, aus dem Fenster springt, stürzt sich in eine ungewisse, geringere Gefahr, um einer gewissen, größern zu entkommen. Das darf er, das muß er, das ist er seiner ersten Pflicht, seinem ersten Triebe, der Selbsterhaltung, schuldig. Wer, wissend, daß er im Sturm umkommen könne, in See sticht, setzt sich in eine Lage, in der er möglicher Weise zu Grunde gehn kann, in der er aber wahrscheinlicher Weise nicht zu Grunde gehn wird; und wer wird das Recht dem Menschen absprechen? Er thut nichts mehr, als der Mann der in starkem Winde durch die Straßen einer Stadt geht, deren Dächer nicht in der schlechtesten, nur in der gewöhn-



gewöhnlichen Verfassung sind, weil ihn da ein Ziegel treffen, und tödten kann; als das Mägden, das heirathet, da es doch im Kindbett sterben kann. Er thut nichts mehr, als was, bei den Miriaden gelegenheitlicher Ursachen, deren eine und die geringste hinreiche die Spinnwebenknoten, die unser Seyn zusammen halten, aufzulösen, alle Menschen alle Stunden ihres Lebens thun. Das mindere und das mehrere macht den ganzen, einzigen Unterschied.

Wenn ich aber mit der Gesellschaft und deren Gliedern dahin übereinkomme, daß in einem gewissen genau vorher bestimmten Falle, wenn ich eine genau determinirte Handlung beghe, ich das Leben verwirkt haben wolle: so wage ich dieses nicht, sondern ich gebe es weg. Sobald der Fall eintritt, so ist es nicht möglich, nicht zweifelhaft, nicht wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, daß ich das Leben verliere, sondern ganz zuverlässig gewiß, daß man es mir mit Gewalt und Vorbedacht nehmen werde, ja — da es meine Eisionarien sind die ex iure cesso mich tödten — daß ich es selbst mir nehmen werde.

Welch

Welch eine Kluft unter den Beispielen und dem Saxe, der dadurch erwiesen werden soll! Welch ein unermesslicher Unterschied unter den Handlungen des Mannes, der, dem Triebe und der Pflicht sich selbst zu erhalten getreu, in eine ungewisse geringe Gefahr sich begiebt, um einer gewissen großen zu entfliehn, der sich in eine Lage setzt, welcher, mit dem einzigen Unterschiede des mindern oder mehrern, kein Mensch kaum einen Tag entäuscht seyn kann, und desienigen, der einen Vertrag eingehet, sich in einem gewissen Falle, wenn er eine gewisse Handlung begehn wird, durch die mittelbare Faust seiner Mandatarien und Cessionarien selbst umzubringen! Jene, wenn sie umkommen, tödtet ein Zufall, weil es immer wenigstens möglich ist, daß sie nicht umkommen. Diese aber tödtet der Wille derjenigen, auf welche sie ihren Willen und ihre Rechte resignirt haben, mithin ihr eigener Wille.

Und nun Gleichniß gegen Gleichniß, um den Unterschied unter Wagen und Hingeben anschaulicher zu machen. Wenn ein Kaufmann seinem Instituto eine Summe Geldes ver-



vertraute, um damit den einträglichst möglichen Handel zu treiben, wenn dieser dafür Waaren einkaufte, und ein Schiff damit befrachtete, so würde er allerdings der Absicht, und seiner Pflicht gemäß handlen, obgleich das Schiff, und mit ihm die Waaren, und die ganze Hoffnung seines Principals unsstreitig zu Grunde gehen könnten. Wenn er aber das ihm Anvertraute verschenkte, oder in die See würfe, würde er dann auch recht handeln? Würde er auch dann ohne Verantwortung bleiben, wenn er sich verpflichtete, in einem gewissen Falle Waaren und Geld in die See zu werfen, oder durch andere werfen zu lassen, und er auf diesem Wege um alles käme?

„Aber um des gemeinen Besten willen sc.  
— Was darum zu thun erlaubt und nicht erlaubt, was man darum zu thun schuldig, und nicht schuldig sey, das bedarf, meines Erachtens, Berichtigungen, auf die man entweder nicht verfallen, oder die man auseinander zu sezen vielleicht nicht nothig geachtet. Dass jedes Glied der Gesellschaft Vermögen, Leib und Leben für die Erhaltung und das Beste der

Ges-

Gesellschaft zu wagen schuldig sey, kann wol nicht bestritten werden. Das ist ein, wenn auch nicht ausdrücklicher, doch gewiß stillschweigender Artikel des gesellschaftlichen Vereins. Es gehört zu dem Schutze, den ein Glied dem andern, die Gesellschaft und die Einzelnen sich wechselseitig versprochen haben. Aber von der That der beiden Brüder zu Carthago, welche, nach Sallust, sich lebendig begraben lassen, um dem Vaterlande eine Spanne Landes zu erwerben, habe ich nie viel gehalten. Das war Schwärmerei, und — ich bin vollkommen davon überzeugt — strafbare Schwärmerei. Wenn der Vortheil, den sie dem Vaterlande dadurch verschaffen, auch ein wahrer Vortheil, auch unendlich größer gewesen wäre, so ließe sich ihre That dadurch doch nicht rechtfertigen. Sie handelten wider ihren Zweck, und ihre Bestimmung, und wer das thut, ist kein Weiser, sondern ein Thor; kein Held, sondern ein Schwärmer. Der erste Triebe, die erste Pflicht des Menschen sind — ich muß es hier wiederholen — die, sich selbst zu erhalten. Dadurch, daß sie in Gesellschaft getreten, haben sie diesem Triebe nicht entsagt,

diese

diese Pflicht nicht aufgegeben, nicht aufgeben können. Nur sie mit mehrerer Sicherheit, mit minderem Aufwande auszuüben, war ihr einziger Endzweck. Sie suchten den Beistand der übrigen Glieder, und der Gesellschaft, nur um gewiß zu seyn, daß ein Stärkerer, ein Schlaue-rer sie nicht übermannen, nicht überlisten wer-de. Sie suchten eine Sicherheit wider den An-greifer, die nicht nothwendig mit dessen Ver-nichtung verknüpft wäre. Sie wollten nur den nothwendigen Excess der natürlichen Rache vermeiden. Darum allein garantirte einer dem andern, die Einzelnen und die Gesellschaft sich wechselseitig Gut und Leben. Wer nun sein Leben, zu dessen sicherer, und, wenn ich so sagen darf, wolfeilerer Erhaltung der ganze gesellschaftliche Verein abzweckt, weggiest, sich nimmt oder nehmen läßt, dem thut man gewiß kein Unrecht, wenn man ihn einen Thos-ren, einen Schwärmer nennt. Was hat er für Vortheil aus seinem Contracte, wenn er dasienige, warum allein er ihn eingegangen, selbst wegwirft? Wie kann es Pflicht gegen meinen Mitpacifcenten seyn, dasienige, um wel-ches assecurirt zu bekommen, ich einzig und allein mit

mit ihm pacifirt habe, für ihn hinzugeben; ihn der Erfüllung des Contracts zu entlassen, und selbst mehr zu leisten, als ich je versprochen habe; ihm zu geben, was er mir garantirt hat? Beispiele würden das, was ich denke, in ein großes Licht setzen; aber ich finde keine passliche Beispiele. Was ich von ältern Republikanern anführen könnte, dafür mögten die jungen Menschen keinen Sinn haben. Und die Handlungen neuerer Miethlinge, die um Gold, oder um den Willen, die Eroberungs- und Herrschsucht, oft nur den Eigensinn, oder Blutdurst der Großen zu fördern, Heldenthaten thun — gehören gar nicht hieher.

Beiläufig muß ich gestehn, daß ich nicht unter der Zahl der Moralisten bin, die, nach Feders Zeugniß, von dem Selbstmorde der Lucrezia ein günstigeres Urtheil zu fällen anfangen; weil sie ihn vielleicht als die einzige Thür ansiehn, durch welche sie einem Verbrechen entschlüpfen konnte. Da aber eine gezwungene Entehrung, wenn sie möglich wäre, kein Verbrechen seyn würde, da sie nicht einst möglich seyn soll; so ist und bleibt der rasche

L

Ent-



Entschluß der römischen Mairone in dem Gesichtspuncte nicht um ein Haar besser, als der übereilte Dolchstoss des alten Galotti, warum man den Vater und die Tochter, und den Dichter, der sie schilderte, lieb gewinnt, der aber vor den Augen des Philosophen nie Gnade finden wird. Diesem kommt es nicht darauf an, was sich auf der großen und kleinen Bühne gut ausnimmt, was beiden Arten von Zuschauern eine mitleidige Thräne und stilles Erstaunen abpreßt, was die Weltregierer bedürfen, um die Regierten in der erforderlichen Täuschung und Schwärzmerei zu erhalten; sondern darauf, was recht und wahr ist. Sein Urtheil muß sich nach der kalten Vernunft, nicht aber nach dem argen Schalk, seinem Herzen richten — Was aber von Vaterlandsliebe in der Handlung gewesen seyn mag, ist nichts besser, als der Fanatismus der beiden carthaginischen Brüder.

Ueberhaupt wenn der Grund des allgemeinen Besten etwas wirken sollte, so müßte erwiesen seyn, daß Sicherheit und Ruhe im Staate ohne Todesstrafe nicht, durch dieselbe aber

aber vollkommen erhalten würden. Es müste erwiesen seyn, daß, wenn man Diebe und Mörder nicht mit dem Tode strafe, Gut und Leben der Bürger unsicherer seyn würden, als sie es ist, da man iene mit dem Tode strafft, sind. Und das ist nicht erwiesen, und wird in Ewigkeit nicht erwiesen werden, weil es nicht wahr ist. Uebrigens löset sich hiedurch, wie Seder am angezogenen Orte gar richtig bemerkt, die Frage: ob Todesstrafen rechtmäßig sind? am Ende ganz in die andre Frage auf: Ob sie nothwendig oder entbehrlich sind? und in Be- tracht dieser kann ich mich, wie ich mir schmeich- le, lediglich auf dasjenige, was davon in der 12ten Anmerkung gesagt ist, beziehn.

Nun sezt man noch hinzu: „der rechtschaf-  
fene Bürger, der sich verpflichtet zu sterben,  
„wenn er ein Räuber, ein Meuchelmörder würde,  
„sezt sich dadurch in eine sehr geringe, ja in gar  
„keine Gefahr, weil er gewiß ist, daß er solche  
„Verbrechen nie begehn werde.“ Ich habe  
schon an einem andern Orte bemerkt, daß, wenn  
dies wahr wäre, und bei dem ersten Verein-  
vorausgesetzt würde, alsdann die eine Hälfte



der Paciscenten die andere offenbar betrogen hätte. Hier muß ich noch zwei Worte hinzufügen.

Uebermüthige Philosophen, die ihr eurer Sache so gewiß seyd, denkt an Marion, und das rosenfarb-seidene abgetragene Bändchen, oder greift in eure eigene Busen, und erinnert euch eurer Jugend. Mich dünkt, wer so ganz zuverlässig gewiß ist, daß er nie seine Hand nach fremdem Gute ausstrecken werde, kann sich keinen deutlichen Begrif vom Hunger machen, sich nicht in die Lage z. B. eines Hausvaters hinein denken, der seine Frau, seine Kinder verschmachten sieht; wer so zuverlässig gewiß ist, daß er nie einen Menschen tödtlich verwunden werde, hat kein Gefühl für Schande, oder ist nie beleidigt worden — Lacht, o lacht nur! Sagt immerhin, wie ihr thun werdet, daß es ganz natürlich sey, daß derjenige wider den Galgen predige, der nicht einst gewiß ist, ob er ihn nicht selbst verdienien könne — Ich bin sicherer, wenn ich zweifele, als ihr seyd, die ihr nicht zweifelt.

Nun

Nun wollen wir Rousseau weiter hören.

„Der Endzweck des gesellschaftlichen Vertrags ist die Erhaltung derjenigen, die ihn eingehen.“

Gar richtig. Ich seze nur noch hinzu: mit der größtmöglichen Sicherheit, und dem mindestmöglichen Aufwande. Sonst hätten sie keinen Grund gehabt, in Gesellschaft zu treten.

„Wer den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen, und diese sind von einiger Gefahr, ja von einem Verluste untrennbar.“

Die Gefahren müssen weniger, und geringer als die seyn, welche im Naturstande mit der Selbstvertheidigung verknüpft sind. – Warum hätte sonst der Mensch sich selbst Fesseln angelegt? – Und ich nehme keinen andern Verlust, als den desjenigen Theils der natürlichen Freiheit, an, ohne welchen hinzugeben Schutz und Garantie vom Staate und dessen Gliedern nicht zu erhalten war.

„Wer sein Leben auf Kosten der Uebrigen erhalten will, muß auch das seinige für sie hingeben, wenn es nöthig ist.“

L 3

Diesem



Diesem Satze fehlt es, wider Rousseau's Manier, an der gehörigen Praecision, und er ist entweder falsch oder unrichtig ausgedrückt. Soll es heißen: Wer sein Leben auf Kosten des Lebens der Uebrigen erhalten will sc. so ist der Satz in thesi, aber doch nicht in hypothesis, wahr. Der geringst-hinlängliche Theil der natürlichen Freiheit, wechselseitiger Schutz und Vertheidigung sind alles, was in die gemeinsame Maße kommt; in keine Wege aber das Leben der Contrahenten. Kein Bürger soll und kann verlangen, daß seine Mitbürger mit Verlust ihres Lebens ihm das seelige erhalten sollen. Das kann im originellen Contracte nicht stehn. Wer das verspräche, wäre eben so unbesonnen, als wer es verlangt. Unwahr ist also in dieser Voraussetzung die Praemisse: daß der Bürger sein Leben auf Kosten des Lebens der Uebrigen erhalten wolle. Sollen aber diese Kosten nur denjenigen Theil der natürlichen Freiheit, den ieder in die gemeinsame Maße bringt, nur die wechselseitig versprochenen Schutz und Vertheidigung befallen; so ist der Satz ganz und gar falsch.

Dafür bin ich weiter nichts, als das nemliche

Freiheits-

Freiheitsopfer, den nemlichen Schutz, die nemliche Vertheidigung, keinesweges aber mein Leben schuldig. Ich kann zu keinem größern Kostenaufwande, als den ich von den Uebrigen verlange, verbunden seyn.

„Nun steht aber dem Bürger nicht mehr die Beurtheilung der Gefahr zu, welcher das Gesetz ihm befiehlt, sich auszusetzen, und wenn der Fürst ihm gesagt hat: es ist dem Staate zuträglich, daß du sterbest; so muß er sterben, weil er nur unter der Bedingung in Sicherheit gelebt hat, und weil sein Leben ferner nicht blos eine Wohlthat der Natur, sondern ein bedingliches Geschenk des Staats ist.“

Das Gesetz kann dem Bürger nicht befehlen, sich einer andern Gefahr blos zu stellen, als denjenigen, welchen sich erforderlichen Falls auszusetzen er im ersten Contracte übernommen hat, oder ohne welche weder er den Contract erfüllen, noch dessen Erfüllung von seinen Mitcontrahenten verlangen kan: keiner Gefahr, als die geringer ist, denn die Gefahren des Naturstandes, welchen er durch den Contract auszuweichen gesucht. Da er also in einigen



Gefahren schuldig, in andern aber nicht schuldig ist, dem Gesetze zu gehorchen; so kann ihm wol iene Beurtheilung gewiss nicht abgesprochen werden. Und wenn gar der Fürst zu ihm sagen wollte: es ist dem Staate zuträglich, daß du sterbest; so könne er gar wohl antworten: mir aber ist es zuträglicher, daß ich lebe, und ich bin nicht schuldig zu sterben, Wenn es dem Staate zuträglich ist. Der Staat hat mein Leben gatztirt, hat versprochen es zu erhalten, und also um so gewisser kein Recht, es mir zu nehmen. Es ist nicht wahr, daß ich bisher nur unter der Bedingung: zu sterben, Wenn es der Staat verlangte, in Sicherheit gelebt. Ich habe in Sicherheit gelebt, weil der Staat mir Schutz schuldig war, und bin dagegen zu nichts verpflichtet, als ihn und seine Glieder wieder zu schützen; bin keine Bedingung eingegangen, als mir dieienige Einschränkung meiner natürlichen Freiheit gefallen zu lassen, die wir uns alle gefallen lassen müssen, wenn wir einer von dem andern und alle vom Staate Schutz und Sicherheit

heit erwarten wollen. Ich habe Schutz und Folgsamkeit versprochen, ohne irgend eines Menschen Leben zu fordern, man kann also auch das meinige dafür nicht verlangen, daß man mir Schutz versprochen hat. Das wäre ein thörichter Vertrag, wodurch ich mir Sicherheit für mein Leben stipuliren ließe, unter der Bedingung — dies auf iedesmaliges Erfordern herzugeben; wodurch ich also die gekaufte Sache zum Raufpreise mache, und die Summe der Unsicherheit, welche zu vermindern mein einziger Zweck ist, noch vermehrte. Mein Leben ist mein Eigentum, das ich niemanden, auch dem Staate nicht, abgetreten habe. Es ist allerdings eine bloße Wohlthat der Natur, und um so gewisser kein bedingliches Geschenk des Staats, als es lächerlich seyn würde zu behaupten, der Staat habe mir, und noch dazu unter Bedingungen, ein Geschenk mit einer Sache gemacht, die nicht ihm, sondern mir gehört, und woran er gar kein Recht hat.

L 5

„Eben



„Eben um nicht das Opfer eines Meuchel-mörders zu werden, willigt man auf den Fall „ein zu sterben, wenn man selbst einer werden sollte.“

Also ist man vor Meuchelmord sicher, wenn man diese Einwilligung gegeben hat? Also würde man, wenn man sie nicht gegeben hätte, oder vielmehr, wenn nicht fälschlich vorausgesetzt würde, daß sie gegeben sey, unsicherer, als ißt, seyn? Der eine dieser Sätze ist, nach Zeugniß der Erfahrung, eben so falsch, als der andere.

„Weit entfernt durch diesen Vertrag sein eigenes Leben wegzugeben, zweckt er nur dahin ab, es zu schützen.“

Das ist doch wol unleugbar, daß, wenn ich mich verpflichte, in einem gewissen bestimmten Falle zu sterben, ich auf diesen bestimmten Fall mein Leben weggebe; und der Zweck, es zu schützen, wird dadurch sehr schlecht erreicht, wenn ich es in einem gewissen Falle zu verlieren mich verbinde, um eine Sicherheit dadurch zu erhalten, die immer höchst unsicher bleibt, und die ich ohne iene Verbindung eben so gut hätte erhalten

erhalten können. Zu der Summe der möglichen Fälle, mein Leben zu verlieren, thue ich noch hinzu, statt davon abzuziehen.

„Es ist nicht wahrscheinlich, daß irgend einer der Contrahenten sich schon dann vornehme, sich hängen zu lassen.“

Allerdings nimmt ieder der Contrahenten sich schon dann vor sich hängen zu lassen, falls er einen Diebstal, einen Mord begehen wird, oder — er ist ein Betrüger.

„Außerdem wird ieder Uebelthäter, durch, daß er die Rechte der Gesellschaft angreift, ein Aufrührer, ein Landesverräther.“

Das kann so schlechterdings nicht behauptet werden. Ein Bürger, der z. B. einem andern eine Ohrfeige giebt, handelt freilich wider den Contract, den er eingegangen, er greift die Rechte der Gesellschaft in einem ihrer Glieder an; er wird aber nicht gleich ein Aufrührer, ein Landesverräther. Die Gesellschaft kann ihn nicht einst ausstoßen. Sie kann ihn nur zur Erfüllung des Vertrags, daß ist, zu einer Genugthuung und Sicherheitsbestellung, anhalten.

„Indem

„Indem er ihre Gesetze bricht, hört er auf  
sein Glied der Gesellschaft zu seyn.“

Das noch weniger. Er bleibt so lang ein Glied der Gesellschaft, bis er entweder selbst erklärt hat, daß er es nicht länger seyn wolle, oder bis die Gesellschaft ihn ausgestoßen.

„Von nun an sind die Erhaltung des Staats, und die seinige, unverträglich.“

Keinesweges. Mit dem Angreifer und dem Angegriffenen im Naturstande verhält es sich allerdings so, weil dieser nicht Macht genug hat, sich auf andere Weise Sicherheit zu verschaffen. Mit dem Staate aber, und dem Verbrecher zuverlässig nicht, weil iener stark genug ist, um sich so wohl, als den einzelnen Gliedern Sicherheit vor diesem zu schaffen, ohne ihn zu vernichten. R. hat augenscheinlich in diesem und den folgenden Sätzen den Stand der Natur mit dem gesellschaftlichen Zustande verwechselt, und Ideen aus dem ersten irrig in den letzten übergetragen.

„Einer von ihnen muß zu Grunde gehn,  
und wenn man den Schuldigen tödtet, so  
„tödtet“

„tödtet man nicht so wohl einen Bürger, als  
„einen Feind.“

Wie konnte es doch einem Manne, wie R.  
eins fallen zu behaupten, der Staat müsse zu  
Grunde gehn, wenn er einen Dieb, einen  
Mörder nicht würgte, daß man in ihm nicht  
einen Bürger, sondern einen Feind würge!  
Und ist es denn so schlechterdings erlaubt, die-  
sen unter allen Umständen zu tödten? Wenn  
der gefährliche öffentliche Feind, wider den der  
Staat zu Felde zieht, im Gefechte fällt, so stirbt  
er freilich nach dem unter Staaten und Gesell-  
schaften, die keine gemeinschaftliche Gesetze,  
und keinen gemeinschaftlichen Richter haben,  
eintretenden Kriegsrechte. Aber dies Kriegs-  
recht befähigt nicht das Befugniß, den bezwun-  
genen Feind, den man in seiner Gewalt, und  
in Ketten, und von dem man mithin nichts  
mehr zu befürchten hat, zu tödten. Das wäre  
eine nicht unentbehrliche, folglich strafbare,  
Grausamkeit. Und den Verbrecher vollends, den  
Bürger, der mit dem beleidigten Mitbürger, mit  
dem beleidigten Staate denselbigen Gesetzen, dem  
nemlichen Richter gehorcht, den man in siche-  
rer Verwahrsam hat, vor dem man auf man-  
cherlei

cherlei Weise sich in Sicherheit setzen, und den man unstreitig, ohne ihn zu tödten, coerciren kann, wie man den als einen solchen gefährlichen, öffentlichen Feind ansehen, und behandeln wolle, ist mir nicht begreiflich.

"Die Untersuchung, die Verurtheilung  
„sind der Beweis und die Erklärung, daß er  
„den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen, mit-  
„hin nicht mehr ein Glied des Staats sey."

Verliert er erst durch die Verurtheilung die Eigenschaft eines Staatsgliedes, so hat er diese ja nicht schon durch die That, ipso facto, verloren, sondern ist, derselben ungeachtet, ein Bürger geblieben. Er muß also auch als ein solcher gerichtet werden. Man kann ihn nicht als einen Feind richten, weil er erst durch und nach der Verurtheilung zu einem solchen gestempelt wird, und man diese Eigenschaft nicht auf die Zeit der Untersuchung, und vor der Verdammung retrotrahiren kann.

Das übrige lasse ich weg, weil es im vorhergehenden schon beantwortet ist, und ich nichts als Wiederholungen sagen könnte.

Nun

Nun müssen wir doch sehn wie Runde  
die Frage stellt.

„Eine unbedingte Gewalt“ sagt er „hat  
„freilich der Mensch über sein Leben nicht. Aber  
„ob er eine bedingte habe, davon ist allein die  
„Frage. Diese muß also so heißen: Ob man  
„nicht wegen überwiegender Vortheile, solcher  
„Vortheile wegen, die so hoch, ja höher als  
„das Leben selbst, zu achten sind, oder ohne  
„welche das Leben selbst nicht mit Sicherheit  
„zu genießen wäre, sein Leben wagen oder ver-  
„pfänden könne, ohne dadurch ein Selbst-  
„mörder zu werden?“

Dass man, ohne ein Selbstmörder zu wer-  
den, sein Leben wagen könne, oft müsse, habe  
ich schon eingeräumt, dabei aber zu bemerken  
gebeten, dass es darauf ganz und gar nicht, son-  
dern auf die Frage ankomme, ob es erlaubt sei,  
sich das Leben zu nehmen, oder durch andere  
nehmen zu lassen? weil derjenige, der sich auf  
einen gewissen Fall zu sterben verpflichtet, den  
Gesellschaftsverein, wie man ihn irrig voraus-  
sezt, eingeht, und dem Staate die Macht giebt,  
ihn in gewissen bestimmten, oder wol gar un-  
bestimm-



bestimmten Fällen, zu tödten, sein Leben nicht wagt, sondern es weggiebt, sich mittelbar selbst tödtet, und als Mandans und Cedens selbst den Knoten knüpft, der ihn erdroßelt.

Wer sein Leben verpfändet thut gerade eben das nemliche. Denn Verpfänden ist, wie die Juristen sagen, via ad alienandum, es ist eine unbedingte Hingebung auf einen vorher bestimmten Fall. Mithin ist nicht zu leugnen, daß das irrig hier so genannte Wagen und das Verpfänden des Lebens, welches im Social-Contracte geschehn seyn soll, und mit Rechte hat sollen geschehn können, durchaus nichts mehr, und nichts weniger, als Selbstmord sey. Wenn nun gleich auch dieser seine Verfechter gefunden, so kann doch der eifrigste derselben nicht behaupten, daß der Mensch befugt sey, wenn er eine von denienigen Handlungen, worauf unsere Gesetze die Todesstrafe sezen, begangen, sich umzubringen. Und da, nach iener gewagten, und nicht zu rechtfertigenden Hypothese, wenigstens so viel unwidersprechlich gewiß bleiben würde, daß unter allen den Bedingungen, und in allen den Fällen,

unter

unter und in welchen der Mensch die Macht nicht hat, sich selbst das Leben zu nehmen, er auch die Macht ihn zu tödten, niemanden übertragen könne; so fällt in die Augen, daß selbst jene Voraussetzung die Sache der Todesstrafe um nichts verbessern würde, indem der Fall, in welchem man den Selbstmord für erlaubt halten will, nicht der Fall ist, in welchem Todesstrafen erkannt werden.

Es wären also nur noch die überwiegenden Vortheile zu beleuchten, welche den Menschen berechtigen sollen, Gewalt über sein Leben dem Staate einzuräumen. Diese sollen, nach der eigenen Behauptung der Gegner, in nichts anderm, als derjenigen Vermögens- und Lebens-Sicherheit bestehen, welche man nur durch die Todesstrafe bewirken zu können glaubt. Allein zu geschweigen, daß diese Sicherheit dadurch zuverlässig nicht erhalten wird, daß sie ohne dieselbe in eben dem Grade, als mit derselben, zu bewirken steht; zu geschweigen ferner, daß man durch diese Wendung von der eigentlichen Frage offenbar abgeht, und sit in die andere Frage: ob die Todesstrafe entbehrlich, oder unent-

M

unent-



unentbehrlich seyn ? resolviret: so sind denn das doch noch keine Vortheile , die eben so hoch , ja höher , als das Leben , zu achten sind. Wer sich verpflichtet zu sterben , falls er stelen sollte , um nicht selbst bestolen zu werden , handelt um nichts klüger als derjenige , der sein Ohr gegen des andern Messer verwettete. Wer in Be tracht des Mordes den nemlichen Vertrag ein geht , giebt , positis ponendis , sein Leben gewiß weg , um einem höchst zweifelhaften , auferst unwahrscheinlichen Verluste desselben — Denn wie wenig Menschen Vergleichungsweise ster ben durch die Faust des Mörders ? — vorzu beugen ; um das Leben in einem Falle zu erhalten , giebt er es in einem andern dahin. Da bei ist doch auch kein Gewinst. Vortheile aber , die größer wären als das Leben , kennt der philosophische Gesetzgeber eben so wenig , als der Mensch , der aus dem Stande der Natur in den gesellschaftlichen übertritt , und mit den übrigen Einzelnen , und der Gesellschaft contrahirt.

Was übrigens den Märtyrer betrifft , dessen Beispiel Runde den Rousseauischen Beispie len hinzufügt , so opfert er sein Leben nicht auf , er wagt es , er verpfändet es nicht , er giebt es nicht

nicht weg. Es wird ihm mit Gewalt genommen, weil er auf Wahrheit und Religion beharrt und beharren muß.

Die Schlüsse und Folgen, die Runde aus seinen Praemissen zieht, gebrauchen nun weiter keiner Erörterung. Wenn der Grund zusammen gestürzt ist, so bedarf man nicht erst das darauf ruhende Gebäude mühsam einzureißen.

Vom Können geht er nun zum Wollen über, und legt jedem rechtschaffenen Bürger diese Frage vor: „Willst du lieber in steter Gefahr und Angst vor Meuchelmördern und Räubern leben, oder willst du bei Verlust deines Lebens versprechen, nie eins von ienen beiden gegen deine Mitbürger zu seyn? Er wird antworten: ich will, wenn es möglich ist, einen zehnfachen Tod leiden, wosfern ich mich als Meuchelmörder oder Räuber betreten lasse, schaft mir dagegen nur Sicherheit für mein Leben und Vermögen“ ic. Wenn im engern Raths-Alusschusse mit gesetzwidriger Vorbeigehung aller derer, deren Widerspruch man fürchtet, die Köpfe der anwesenden

M 2

Raths-



Rathssverwandten in eine nickende Bewegung gebracht werden sollen, mag so der Bürgermeister den Vortrag thun. Ein Philosoph sollte sich mehrerer Praecision und mehrerer Wahrheit befleischen. Ein solcher würde, dünkt mich, den rechtschaffenen Bürger ungefähr so angeredet haben: Die Gefahr, daß du ermordet oder bestolen werdest, ist überaus gering. Dies ist nichts wahrscheinlicher, als daß du z. B. vom Blig erschlagen werdest. Wenn man die Ermordeten und Bestohlenen zusammen zählt, und gegen die Zahl der Nichtermordeten und Nichtbestohlenen hält, so verlieren sich jene in diesen, wie ein Tropfen Wassers im Südmeer <sup>a)</sup>). Wäre ferner

- a) Es versteht sich, daß man von der Zahl der Ermordeten, alle diejenigen, die auf eine gesetzliche Art, z. B. auf höhern Befehl im Felde, oder auf dem Schavot, oder auch mit Recepten gewürgt werden, und von der Zahl der Bestohlenen diejenigen, die rechtlich bestohlen werden, als solche, die nicht conditio nem furtivam, sondern z. B. nur actionem spolii, exceptionem legis anastasianæ, lassionis enor mis &c. oder auch wol gar keine Klage und keine Exception gebrauchen dürfen, und doch bestohlen sind, abziehn müsse.

fern der Staat in der Verfassung, worin er seyn sollte, würde mehr Bedacht darauf genommen, Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen, wenn sie geschehn sind; mehr gute Bürger zu ziehn, als die schlechten zu züchtigen; so würde die Gefahr noch unendlich geringer, und fast gar keine vorhanden seyn. Wenn du also in steter Angst vor Meuchelmörtern und Räubern, in einer ununterbrochenen Furcht vor dem Verlust von Ehre, Leben oder Vermögen lebst; dann rathen wir dir, viel Wasser zu trinken, und Bewegungen zu machen, um dein Blut zu verdünnen b). So wirds hoffenlich besser werden. Wir können dir auch, wenn du gleich bei Verlust deines Lebens versprichst, nie ein Räuber oder Meuchelmörder zu werden, dagegen ganz und gar keine Sicherheit vor Meuchelmörtern und Räubern verschaffen; dürfen auch nicht behaupten, daß, wenn du ienes nicht

M 3 ver-

b) Jedem wird dies Recept nicht helfen. Manchem würde die Beruhigung seines Gewissens, wenn die möglich wäre, die beste Cur seyn.

versprichst, du unsicherer, als sonst, seyn  
 werdest. Denn die Geschichte aller Völ-  
 ker, aller Climas, und aller Zeiten be-  
 weist unwidersprechlich, daß an den Or-  
 ten, wo man den Gesellschaftsgliedern ein  
 solches Versprechen andichtet, und sie da-  
 nach behandelt, dem ungeachtet Morde  
 und Diebstäle geschehen; und daß da,  
 wo man entweder nichts andichtet, oder  
 bedenklicher ist, die Bürger nach einer Un-  
 dichtung, wenigstens einer äußerst ge-  
 wagten Hypothese in einem so wichtigen  
 Puncte zu behandeln, nicht mehr, ic, wie  
 man fest und steif behauptet, weniger  
 Verbrechen verübt werden. Du siehst also,  
 daß die Gefahr, wovon die Rede ist, nicht  
 dringend genug sey, um ein sehr heroisches  
 Mittel zu erheischen, daß dies heroische  
 Mittel in der That kein Mittel sey, weil  
 es erwiesenermaßen die Gefahr nicht hebt,  
 vielmehr ohne dasselbe, wie man sagt,  
 die Gefahr sich mindert — Nun fragen  
 wir dich: willst du uns die Gewalt über-  
 tragen, dich zu tödten, wenn du einen an-  
 dern tödest, oder wenn du etwas weg-  
 nimmst,

nimmst, das einem andern gehört? Er wird antworten — Was er antworten wird, weiß ich nicht. Aber was er antworten sollte, weiß ich, und das werden auch meine Leser wissen.

Der zweete Grund, den Runde für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe anführt, besteht darin, daß die Strafe im gesellschaftlichen Zustande nur ein Surrogat der natürlichen Selbsthülfe und Rache, mithin, wie sie, ohne Grenzen sey. Allein, um ihm gleichfalls nicht Unrecht zu thun, will ich ihn, sowol wie Rousseau, mit eigenen Worten reden lassen.

„Niemand“, sagt er „bezwifelt den Kindertod der Natur das grenzenlose Recht der Nothwehr. Ihr Leben dürfen sie schützen, auch, wenn anderst keine Sicherheit für das selbe zu hoffen ist, bis zum Tode des unrechten Angreifers schützen.“

Mich dünkt, schon hiedurch hat Runde selbst sein Urtheil gesprochen, und seiner eigenen Meinung eine tödliche Wunde beigebracht. Steht nemlich den Kindern der Natur das Recht, ihr Leben bis zum Tode des Angreifers



zu schützen, nur alsdann zu, wenn anderst keine Sicherheit für dasselbe zu hoffen ist, so hört dieses Recht im gesellschaftlichen Zustande in Betracht des gefangenen Verbrechers ganz und gar auf, weil in solchem Stande und Rücksicht der Fall gar nicht eintreten kann, wo der Angegriffene und der Staat vor dem Angreifer nicht anderst, als durch dessen Tod, Sicherheit erhalten können. Der zweete Grund, warum man den Kindern der Natur ein unbegrenztes Verhädigungsrecht nicht absprechen kann, ist, weil sie nicht wissen können, wie weit die Beleidigungen des Angreifers gehen werden. Runde sagt daher weiter unten: „Es ist beides (nemlich die Selbsthilfe und Rache des Naturmenschen, und das Strafrecht der höchsten Gewalt) in abstracto so unbegrenzt, als die Beleidigungen des ungerechten Angreifers seyn können.“ Auch dies fällt im gesellschaftlichen Zustande ganz weg; denn nichts lässt sich genauer berechnen, als wie weit die Beleidigungen des Verbrechers noch gehen können, wenn er im Besicht an einer starken Kette liegt.

Es

Es ist und bleibt allemal grausam und ungerecht, einen Menschen zu tödten, der mir eine geringere Beleidigung, als der Tod ist, zugefügt hat. Im Stande der Natur ist diese Grausamkeit und Ungerechtigkeit ein nothwendiges Uebel, und gleichsam ein Fehler der Constitution, weil ein Mensch allein nicht stark genug ist, sich vor einem andern Sicherheit zu verschaffen, ohne ihn zu tödten, weil er nicht weiß, wie weit dessen Beleidigungen, und ob diese nicht bis zu seinen Tod gehn werden. Wäre es möglich, daß der angegriffene Naturmensch den Angreifer mit Sicherheit an einer Kette verwahren könnte, oder hätten die Beleidigungen des leztern solche natürliche Grenzen, daß der erstere gewiß sei könnte, sie werden nicht bis zu seinen Tod gehn; so würde dieser das Recht nicht haben, ienen zu tödten. Mit welchem Rechte will man nun die Fehler einer Constitution in eine andere, die diese Fehler nicht hat, und nicht bedarf, transportiren? Wenn es gewiß ist, daß im gesellschaftlichen Zustande dem beleidigten Gliede der Beistand aller seiner Mitglieder und des Staats hinreiche, ihm vor dem gegriffenen und verwahrten Be-

leidiger Sicherheit zu schaffen, und den Beleidigungen des letztern unüberschreitbare Grenzen zu setzen; so sehe ich nicht, wie man ienem Beifugniſſe zuschreiben wolle, die er unter den nemlichen Umständen, selbst im Naturstande nicht gehabt hätte. Sollen alle Inconvenienzen des Naturstandes in den gesellschaftlichen, der um iene zu heben zuverlässig entstanden ist, übertragen werden, so ist kein Grund da, warum die Menschen in Gesellschaften zusammengetreten, und warum wir nicht wieder heraustreten sollten.

Es mag also immerhin, wie Runde sagt, „die höchste Gewalt das Aggregat, die Summe von den Rechten der Selbsthilfe eines ie- „den einzelnen Menschen im Stande der Natur enthalten“ Da diese einzelnen Rechte in einer Verfassung, wie die gesellschaftliche ist, das Recht zu tödten eben so wenig befassen, als sie es selbst im Naturstande, wenn in selbigem die nemlichen Umstände möglich gewesen, gethan haben würden, indem ein nothwendiger Excess aufhört ein Recht zu seyn, so bald er nothwendig zu seyn aufhört; so kann auch das Aggregat und die Summe das Recht zu tödten nicht

in

in sich fassen, weil sie nicht mehr enthalten kann, als die einzelnen Besognisse, aus welchen sie besteht.

Ehe ich Runden verlasse, muß ich doch noch ein paar Worte über den von ihm bestimmten Zweck der peinlichen Gesetzgebung sagen, der zwar nicht in diese Note gehört, den ich aber unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann. Er sagt nemlich, solcher doppelte Zweck sei: die Züchtigung des Verbrechers, und das schreckende Beispiel für andere; und beides, meines Erachtens, gleich irrig. Zu züchtigen ist kein Mensch den andern, und folglich auch der Staat nicht seine Glieder berechtigt <sup>c)</sup>). Und alles was die Strafe zum schreckenden Beispiel für andere enthält, ist Unge rechtigkeit gegen den Bestrafsten <sup>d)</sup>). Der Gesetzgeber würde also gewaltig irre gehn — wie denn auch so viele gethan haben — der Züchtigung und Beispiel zu seinem Leitsfaden wählen wollte. Nach den einzelnen Verhädigungsrechten der Menschen im Stande der Natur,

und

<sup>c)</sup> Siehe die 11te Anmerkung.

<sup>d)</sup> Siehe die 16te Anmerkung.



und den Verichtigungen, welche selbige durch die gesellschaftliche Verfassung erhalten, als aus deren Summe die höchste Gewalt besteht, kann der peinliche Gesetzgeber durchaus keinen andern Zweck vor Augen haben, als 1) die Schadloshaltung, und 2) die künftige Sicherheit des Beleidigten sowol als des Staats vor dem Beleidiger, in sofern beide möglich sind. Alles, was die sogenannte Strafe, das unter diese beiden Rubriken nicht zu bringen ist, enthält, ist baare Ungerechtigkeit und Tirannei.

14) Fern sey es von mir, durch das, was ich hier sage, dem Andenken unserer weisen Vorfahren Hohn sprechen zu wollen. Das von ihnen erfundene Wehrgeld (wovon man noch ist eine Analogon bei den Negern an der Goldküste antrifft) war ihrer damaligen Verfassung sehr angemessen, und vertrat bei ihnen die Stelle unserer Leibes- und Lebensstrafen, die sie dadurch viele tausend Jahre entbehet haben, und glücklicher und größer dabei, als wir, gewesen sind. Wenn ich von Möisers sinnreichen und auf nordischen Boden vortrefflich passen-

passenden Hypothese, nach welcher der Social contract in Norden nicht von Menschen, sondern von gewissen bestimmten Landbesitzern, die er Wehren nennt, geschlossen worden, ausgegangen wäre; so würde der Faden der Erfahrung mich natürlich auf das Wehrgeld, und die ganze Einrichtung bei den alten Deutschen geführt haben, die den Vorzug hat, daß nach derselben der Uebelthäter, der nichts im Besitz mithin nichts zu verlieren hatte, nicht ungestraft und unverfolgt mit der Haut davon laufen konnte, sondern selbst die gar nicht, oder mit geringen Kötten angeseßene plegiati von ihren Eigentums- oder Schutzherrn, die dem Staate für sie bürgen mußten, entweder durch Bezahlung des Wehrgeldes gelöst, oder zu Knechten verkauft, oder ausgeliefert, und der Rache überlassen wurden. Allein ich habe nicht die nördlichen Menschen, sondern den Menschen überhaupt vor Augen gehabt, und in dieser zu meinem Zwecke durchaus nothwendigen Hinsicht kann nicht geleugnet werden, daß die Menschen ursprünglich alle gleich gewesen, daß selbst die nördlichen Eroberer vor ihren Eroberungen, und vor der Theilung der eroberten Länder, wodurch



wodurch sie Wehren und Besitzer ungleicher Landportionen geworden, ursprünglich alle gleich gewesen sind. Nur auf solche Bürger, die alle gleichviel zu verlieren haben, soll das Teneriffasche Gesetz wider den Mord, welches, wie ich mich gern bescheide, weder auf die alte teutsche, noch auf unsere Verfassung anwendbar ist, passen. Denn, wenn gleich zur Zeit, da es, der Fabel nach, gegeben wurde, die Stände auf der Insel nicht mehr gleich waren, so wird doch vorausgesetzt, daß durch die dem Verhältnisse unter dem Adel und den Dienstleuten von dem Gesetzgeber gegebene neue Bestimmungen wenigstens so viel Gleichheit wieder hergestellt sey, daß keiner von den Einwohnern nichts, vielmehr ieder so viel hatte, als er bedurfte. Wenn nun der Mörder alles verlor, was er hatte, so verlor derjenige, der wenig hatte, im Grunde unrechtmäßig eben so viel, als der, der viel hatte; der Arme setzte eben so viel aufs Spiel, als der Reiche, denn beide verloren alles, was sie verlieren konnten, und tauschten gegen Genug, Nichts ein. Eine Gerechtigkeit, eine Gleichheit in der Bestrafung, die ich in der That bei dem Wehrgelde vermisste. Denn so ein

ein großes Meisterstück menschlichen Verstandes es zu seiner Zeit auch wirklich war; so hatte es doch, meines Ermessens, folgende zwei augenscheinliche Inconvenienzien:

1) Da die Summe des Wehrgeldes bestimmt, da sie so gar nach dem Verhältnisse des Ranges und der Gattung der erschlagenen Personen verschieden war, da ein Comes z. B. mehr kostete, als ein bloßer Freimann; so musste das nochwendig die Deutschen gewöhnen, das Leben eines Menschen für schätzbar zu halten, einen Menschen und ein gewisses Stück Geld in ihrer Bilanz al Pari zu setzen, ienem einen gewissen bestimmten Werth beizulegen, der das Vermögen und die Landbesitzungen der Reichen und Mächtigen nicht einst aufwog, mithin Personen als Sachen anzusehn: eine Idee, die, meines Erachtens, monstruos, und von dem gemeinschädlichsten Beispiele ist.

2) Da die Wehren nicht von gleicher, vielmehr von sehr verschiedener Größe waren, da einige Haus, Hof und große Güter, andere nur gar geringe Besitzungen, und wieder andere nichts hatten, das Wehrgeld aber nicht nach dem Vermögen des Delinquirenden, sondern

der



der Würde des Erschlagenen bestimmt war, und iede Gattung von Todtschlag dem Reichen nicht mehr, als dem Armen, kostete; so entstand daraus eine Ungleichheit, eine Ungerechtigkeit in der Bestrafung, die gewiß nicht zum Muster aufgestellt zu werden verdient. Eines und des nemlichen Verbrechens halber wurden verschiedene Personen mit einer unleidlich unbilligen Ungleichheit gestraft. Wenn der ganz unangesehene Mann, der das Wehrgeld nicht bezahlen konnte, und für den niemand bezahlen wollte, zum Knechte verkauft, zu flüchten gezwungen, oder der Nache überlassen wurde, wenn gemeine Wehren ihren ganzen Landbesitz verloren, so kostete die durchaus nemliche That dem mächtigen hundredato nur einen Theil, vielleicht nur einen geringen Theil, seines ansehnlichen Vermögens. Welch ein starker Reiz für diesen, seinen Feind zu tödten, wenn er vorher berechnen konnte, um wie viel seine Güter durch diese Handlung geschmälert werden würden! Wem fällt dabei nicht der Römer ein, der durch die Strafen Roms spazierend, ieden ihm begegnenden Bürger schlug, und den Geschlagenen von den ihn begleitenden Sklaven sofort die

die Summe bezahlen ließ, womit die Gesetze  
diese Unbilde verpoent hatten!

Das übrigens das Teneriffaische in der historischen Wahrheit gegründete Gesetz auf unsere Verfassung, die überhaupt wol keine Verbannung leiden durfte, nicht passe, habe ich schon oben eingeräumt. Das kann mir aber nicht zum Vorwurfe gereichen, weil mein Zweck nicht gewesen ist, für unser Zeitalter und Clima peinliche Gesetze vorzuschlagen, sondern nur zu zeigen, daß zu keiner Zeit, in keiner Verfassung, und unter keiner Bedingung die höchste Gewalt bemachtet sey, einen Menschen am Leben zu strafen; welche allgemeine Absicht zu erreichen ich nothwendig von dem ursprünglich durchaus gleichem Zustande der Menschen, und deren Verein, nicht aber von dem Social-Contracte der Wehren, der nur einen geringen Theil der bewohnten Erde befaßt, der unstreitig später geschlossen, und vor welchem selbst unter den Völkern, die er angeht, ein unter Menschen getroffener Vertrag hergegangen seyn muß, ausgehen mußte.



15) Diese und mehrere Inconvenienzen der Verbannung fallen bei unsren Zuchthäusern, Festungs- und Bergwerksarbeiten weg, zumal wenn diesen, nach verschiedenen in neueren Zeiten gethanen Vorschlägen, eine bessere Einrichtung gegeben würde.

---

16) Allerdings Ungerechtigkeiten, denn ich sehe nicht, wie man es gegen den Missethäter rechtfertigen wolle, daß man ihn härter behandelt, als seine That es verdient, daß man ihn tödtet, nicht weil er das Leben verwirkt hat, sondern damit er andern zum abschreckenden Beispiel diene. Ich finde es weder unter den Pflichten gegen Gott, noch denen gegen sich selbst, auch nicht den gegen seinen Nächsten, daß ein Glied der Gesellschaft schuldig sei zu sterben, damit seine Mitglieder von Verbrechen abgehalten werden. Wenn man auch annehmen wollte, daß im Originalcontracte die einzelnen Glieder der Gesellschaft deren Oberhaupt das Recht hätten übertragen wollen und können, ihnen in dem Falle das Leben zu nehmen, wenn der Staat vor ihnen nicht anderst Sicherheit

cherheit als durch ihre Vernichtung erhalten könnte; so wird doch wol niemand behaupten, daß sie eingewilligt, sie auch in dem Falle zu tödten, wenn man ihre Hinrichtung, andern ein abschreckendes Beispiel zu geben, diensam erachten würde. Einen so nachtheiligen Vertrag, als der ist, wodurch man das Recht über sein Leben vergiebt, einzugehen, würde auf allen Fall nichts iemanden bewegen können, als ein diesem Nachtheile wenigstens gleichkommender Vortheil. Aus dem Contracte aber, andern zum Exempel getödtet zu werden, zieht der Contrahent einen solchen Nutzen ganz gewiß nicht. Das sogenannte Strafrecht, welches, wie ich überzeugt bin, in nichts anderm, als in dem von den einzelnen Gliedern den Vorstehern der Gesellschaft cedirten Privat-Verhädigungsrechte, mithin dem Besugniße fürs Bergangene Schadloshaltung, und fürs Zukünftige Sicherheit wider den Angreifer zu fordern, besteht, begreift das Recht diesen, andern zur Warnung, härter, als seine That es verdient, zu behandeln, zuverlässig nicht.

Was geht den Verbrecher die Gefahr an,  
die der Staat von andern Bürgern besorgt?

N 2

Wor-



Worauf soll sich ienes Pflicht, diese mit dem Verluste seines Lebens abzuwenden, gründen? In dem Corpus iuris der Grandprevots mag es stehn, daß es recht sey, einen Ausreißer, einen Maraudeur, einen Soldaten der sich ienseits der bezeichneten Linie betreten läßt, seinen Cameraden zum Schrecken, ohne Umstände aufzuknüpfen. In dem Gesetzbuche der Natur, in dem Originalvertrage zwischen der Gesellschaft und ihren Gliedern steht das gewiß nicht. Und mir scheint nichts unleugbarer, als daß alles, was iede Strafe blos zur Abschreckung und Warnung anderer abzweckendes enthält, eine offbare Ungerechtigkeit wider den Bestraften sei.

Schall geht in der Idee, daß die Strafe hauptsächlich zur Warnung anderer abzwecken, daß der Verbrecher Pflichten halber ein Märtyrer des Beispiels seyn müsse, so weit, daß er, um die Tiefe des Eindrucks zu vermehren, wünscht, Männer, wie Lavater, Zollikofer und Herder mögten bei der Execution Reden halten, um — die Empfindung des Volks von dem Mitleide gegen den Missethäter abzuziehn, und es sehr übel nimmt, daß man auch so gar

von

von Gerichtswegen den zum Tode Verurtheilten mehr als einen Gegenstand des Mitleids, als des Unwillens behandle.

Es ist in der That doch viel verlangt, daß die Boten des Gottes des Friedens und der Liebe die hinreißende Gewalt der Veredsamkeit dazu anwenden sollten, die zweite Pflicht des Christen, den Inbegrif der ganzen Lehre Jesu, denjenigen Trieb des Menschen, der seinen größten Vorzug, seine schönste Seite ausmacht – das Mitleid mit den Leiden seines Bruders – zu ersticken. Und die Gerichte, was sollen die thun? Sollen sie das Schlachtopfer, das sie morden, nicht weil es es verdient hat, sondern andern zum Beispiel, das dem angeblichen Wohl des Ganzen nach ganz verkehrten Begriffen geopfert wird, noch mit Unwillen behandeln? Das wäre teuflisch, nicht menschlich. Durch das, was sie thun, scheinen sie die Grausamkeit des Verfahrens mildern zu wollen; sie scheinen ihm ihre Ungerechtigkeit aus innerem Gefühle derselben abzubitten — auch das gönnt man dem Unglücklichen nicht? Und warum soll es nicht geschehn? Damit nicht andere auf den Gedan-



ten kommen, in der bloßen Absicht Verbrechen zu begehen, um sich den angenehmen, süßen Tod auf dem Richtplatze zu verdienen<sup>a)</sup>.

Die

- a) Einem Manne in Berlin war von einem Wahrsager prophezeitet, daß er auf dem Blutgerüste sterben würde. Dieser Gedanke, der anfangs wenig Eindruck auf ihn gemacht hatte, fing nach und nach an, ihn in der Masse zu quälen, daß ihm das Leben dadurch unerträglich wurde — Entleibnen wollte er sich nicht, weil Gott den Selbstmord nie vergebe, jedoch jedes andere Verbrechen, wenn man Buße thue. Er wollte daher einen Mord begehn, jedoch an keiner erwachsenen Person, aus Furcht sie in die Hölle zu schicken — sondern an einem Kinde, das noch keine Todsünde begangen hätte, und folglich sogleich in Himmel käme. Er ermordete also das Kind seines Meisters, gegen welches er allezeit eine vorzügliche Liebe geäußert hatte — und ward enthauptet.

S. Dr. Moores Briefe über die Sitten in Frankreich, der Schweiz und Deutschland.

Das ein Mensch von einer solchen schwarzblütigen Phantasie ergriffen werden könne, daran habe ich immer eben so wenig gezweifelt, als daß er wahnfünig, schwindfurchtig oder wassersüchtig werden könne. Das aber ein solches Uebel in eine ordentliche Contagion auszuarten fähig sei, daß hätte ich nicht geglaubt, wenn William Coxe (Account of the prisons and hospitals in Russia, Sweden and Denmark Chapter 17. p. 47.) nicht versicherte, daß diese sonderbare Gattung

Die dem Gedanken Raum geben können, sind  
frank, und müssen durch Arzeneien, nicht aber  
durch Unmenschlichkeit wider ihre Mitbürger,  
curirt werden.

17)

Gattung von Verbrechen in Dännemark ges-  
mein und häufig sey. Es giebt daselbst nem-  
lich, wie er sagt, Leute, die, des Lebens über-  
drüsig, und überzeugt, daß der Selbstmord  
eine unverzeihliche Sünde sey, Kinder in der  
Absicht ermorden, um durch den Arm der Ge-  
rechtigkeit ihres Daseyns entledigt zu werden.  
Sie halten es sogar für verdienstlich ein Kind  
zu tödten, weil sie es dadurch, nach ihren Be-  
griffen, aus dem gewissen Elende dieses Lebens  
retten, und ihm in jenem eine zuversichtliche  
Glückseligkeit versichern, indem sie es vernich-  
ten, ehe es einer wirklichen Sünde fähig ist.—  
Was thut man, um diese wunderbare, und doch  
so sehr eingerissene Gattung von Wahnsinn zu  
hemmen? Anstatt diese Leute mit dem Tode,  
dem Gegenstande ihrer Wünsche, zu strafen,  
oder vielmehr zu begnadigen, werden sie zu le-  
benslänglichem Gefängniß und harter Arbeit  
verdammt, und an dem Tage, da sie den Mord  
begangen, öffentlich gepeitscht. Diese Strafe,  
die, wenn iemals eine, in dem Geiste des  
Verbrechens ist, ist von dem glücklichsten Er-  
folge, und ber besten Wirkung gewesen—  
Wenn man aber, wie zu Berlin, verfahren  
hätte, was wäre dann wol geschehn?



17) Der ursprüngliche, zur Zeit der Entstehung einer Gesellschaft geschlossene Contract, worauf die Gewalt der Obrigkeit all in sich gründet, kann in Betracht des Rechts über Leben und Tod von dreierlei Art gewesen seyn.

Entweder haben die Glieder der Gesellschaft den erwählten Vorstehern dieses Recht a) ausdrücklich versagt, oder b) ihnen selbiges ausdrücklich übertragen, oder sie haben c) ohne dieses Rechts irgend einige ausdrückliche Erwähnung zu thun, ihnen überhaupt die Macht ertheilet, alles das zu thun, und zu verordnen, was das Wohl des Ganzen, und seiner Glieder, erheischen würde.

Unter diesen drei Fällen habe ich den mittleren, als denienigen gewählt, der der Todesstrafe am meisten das Wort zu reden scheint. Habe ich nun, wie ich hoffe, meine Leser überzeugt, daß selbst in diesem Falle der Obrigkeit Gewalt über der Unterthanen Leben nicht zu stehe, so folgt a maiori ad minus wol gewiß, daß sie solche Gewalt in den beiden übrigen Fällen noch weit weniger habe.





Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1690074531/phys\\_0205](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690074531/phys_0205)

**DFG**



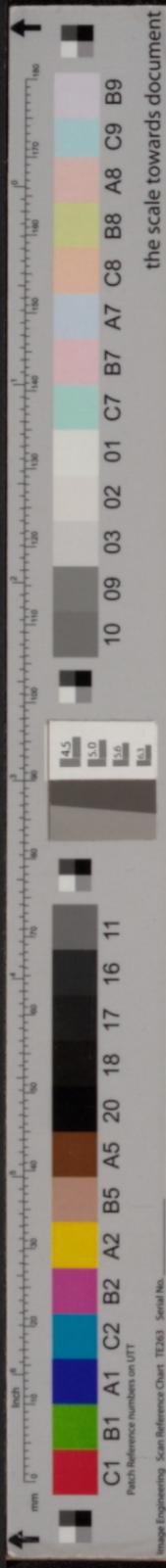


Image Engineering Scan Reference Chart T1263 Serial No. 100

the scale towards document



195

Vernichtung erhalten  
sol niemand behaupten,  
e auch in dem Falle zu  
Hinrichtung, andern  
viel zu geben, diensam  
so nachtheiligen Ver-  
h man das Recht über  
gehen, würde auf allen  
wegen können, als ein  
stens gleichkommender  
Contracte aber, andern  
werden, zieht der Con-  
zien ganz gewiß nicht.  
recht, welches, wie ich  
s anderm, als in dem  
ern den Vorstehern der  
eriat- Verhädigung-  
fugnisse fürs Vergan-  
, und fürs Zukünftige  
ngreifer zu fordern, be-  
cht diesen, andern zur  
seine That es verdient,  
ig nicht.

rbrecher die Gefahr an,  
dern Bürgern besorgt?  
¶ 2

Wor-